Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.uni-mainz.de/organisation (Rechtsquellen)

08/ 2014

Vom 23. Juni 2014

Inhaltsübersicht

1. Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05. Mai 2014

   (Seite 1 - 100)

2. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik vom 26. Mai 2014

   Seite 309 ff

3. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport für die Prüfung im Masterstudiengang Sportwissenschaft vom 23. April 2014

   Seite 337 ff

4. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sport & Sportwissenschaft vom 02. Juni 2014

   Seite 349 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus

JG|U
JOHANNES GUTENBERG UNIVERSITÄT MAINZ

Grundordnung

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05. Mai 2014

Auf Grund § 7 Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs.2 Nr.1 und § 74 Abs.2 Nr.1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455) BS-223-41, der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 16. Juli 2004 (GVBl. S. 364, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.04.2011 (GVBl. S. 106) und §§ 59 und 60 der Abgabenordnung vom 16. März 1976, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I, S. 3044) hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 10. Februar 2012 und 27. April 2012 die folgende Grundordnung beschlossen. Die Zustimmung des Hochschulrates gemäß § 74 Abs.2 Nr.1 HochSchG erfolgte am 28. Juni 2012. Diese Grundordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 16. April 2014 Az. 977 Tgb-Nr.: 183/12 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Teil 1 Allgemeiner Teil

§ 1 Rechtsstellung und Gliederung
§ 2 Mitgliedschaftliche Stellung sonstiger an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tätiger Personen (§ 36 Abs.3 HochSchG)
§ 3 Inanspruchnahme universitärer Räumlichkeiten und Flächen

Teil 2 Allgemeine Grundsätze zur Mitwirkung und zur Beschlussfassung in Angelegenheiten der akademischen Selbstverwaltung

§ 4 Mitwirkungsrechte und -pflichten in der akademischen Selbstverwaltung
§ 5 Beschlussfassung mit qualifizierten Mehrheiten
§ 6 Allgemeine Grundsätze über den Ausschluss von Mitgliedern der Universität von Verfahrenshandlungen in den kollegialen Organen und Gremien

Teil 3 Zentrale Organe, Kommissionen und Beauftragte

§ 7 Zusammensetzung des Senates
§ 8 Amtszeit und Wahl des Senates
§ 9 Ausschüsse, Kommissionen und vom Senat bestellte Beauftragte und Mitglieder anderer Gremien und Einrichtungen

Teil 4 Fachbereiche und Teilfachbereiche

§ 10 Zusammensetzung und Amtszeit der Fachbereichsräte
§ 11 Sonderbestimmungen für den Fachbereich 01 – Katholische Theologie und Evangelische Theologie

Teil 5 Hochschule für Musik Mainz und Kunsthochschule Mainz

§ 12 Zusammensetzung der Räte der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz
§ 13 Sonderbestimmungen für die Hochschule für Musik Mainz und die Kunsthochschule Mainz

Teil 6 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

§ 14 Allgemeine Grundsätze über die Errichtung, Organisation und Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten
§ 15 Zentrale Einrichtungen unter der Verantwortung des Senates oder der Präsidentin oder des Präsidenten

Teil 7 Qualitätssicherung in Forschung, Studium, Lehre, wissenschaftlicher Weiterbildung und Verwaltung

§ 16 Grundsätze der Qualitätssicherung

Abschnitt 1 - Inneruniversitäre Verfahren zur Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und zur Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor

---

§ 17 Grundsätze für die Erstellung von Vorschlägen für die Berufung von Professorinnen und Professoren
§ 18 Grundsätze zur Regelung des universitätsinternen Verfahrens zur Besetzung von Juniorprofessuren
§ 19 Regelung des universitätsinternen Verfahrens zur Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor

Abschnitt 2 – Gewährung von Leistungsbezügen und Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen

---

§ 20 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge)
§ 21 Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (Besondere Leistungsbezüge)
§ 22 Funktions-Leistungsbezüge
§ 23 Forschungs- und Lehrzulage

Abschnitt 3 – Förderung und Qualitätssicherung in der Forschung

§ 24 Inneruniversitäre Forschungsförderung, Forschungszentren und Forschungsschwerpunkte
§ 25 Einrichtung, Organisation, Aufhebung und Aufgaben von Forschungszentren und Forschungsschwerpunkten
§ 26 Einbindung der Fachbereiche in die Beantragung von Gruppenförderinstrumenten
§ 27 Inneruniversitäre Forschungsförderung
§ 28 Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre gemäß § 4 Abs.2 HochSchG an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Abschnitt 4 – Qualitätssicherung in Studium und Lehre

§ 29 Persönliche Anwesenheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern
§ 30 Täuschungen und Täuschungsversuche bei Studien- und Prüfungsleistungen
3 31 Qualitätssicherung bei Stellenbesetzungen im wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Bereich

Teil 8 Profilbildung

§ 32 Allgemeine Profilbildungsstrategie
§ 33 Gutenberg Forschungskolleg
§ 34 Gutenberg Lehrkolleg
§ 35 Kolleg für den wissenschaftlichen Nachwuchs
§ 36 Zentrum für Wissenstransfer

Teil 9 Förderung der Gleichstellung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

§ 37 Einrichtungen zur Förderung der Gleichstellung
§ 38 Gleichstellungsbeauftragte des Senates
§ 39 Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche
§ 40 Geschlechtergerechte Sprache im universitären Bereich

Teil 10 Zentrale Ehrungen

§ 41 Allgemeine Verfahrensfragen
§ 42 Verleihung der Ehrendoktorwürde der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
§ 43 Verleihung der Ehrenbürgerwürde oder der Ehrensenatorenwürde der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
§ 44 Verleihung der Diether von Isenburg-Medaille
§ 45 Verleihung der Dr. Willy Eberz-Medaille
§ 46 Verleihung der Ehrenmedaille der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Teil 11 Kooperierende Einrichtungen

§ 47 Betrieb gewerblicher Art „Entgeltliche wissenschaftliche Weiterbildung"
§ 48 Verwendung der Bezeichnung „Johannes Gutenberg-Universität Mainz" durch Fördervereine oder andere Vereine
§ 49 Kriterien für die Errichtung von „An-Instituten"

Teil 12 Schlussbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten

Teil 1 - Allgemeiner Teil

§ 1 - Rechtsstellung und Gliederung

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Sie gliedert sich gemäß § 85 Abs.1 HochSchG in folgende Fachbereiche:

01 - Katholische Theologie und Evangelische Theologie
02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport
03 - Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
04 - Universitätsmedizin
05 - Philosophie und Philologie
06 - Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
07 - Geschichts- und Kulturwissenschaften
08 - Physik, Mathematik und Informatik
09 - Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
10 - Biologie

§ 2 - Mitgliedschaftliche Stellung sonstiger an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tätiger Personen (§ 36 Abs.3 HochSchG)

Die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten der Personen, die der Universität angehören, ohne Mitglieder gemäß § 36 Abs.1 HochSchG zu sein, werden wie folgt geregelt:

1. Emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand sind von der Lehre entbunden. Sie haben das Recht, Lehrveranstaltungen anzukündigen und durchzuführen. Sie können nach Maßgabe der Beschlüsse des jeweiligen Fachbereichsrates oder des jeweiligen Fakultätsrates an der Universität auch selbständig forschen und ihre Einrichtungen benutzen. Sie sind nach Maßgabe der Ordnungen befugt, an Prüfungen sowie an Promotions- und Habilitationsverfahren mitzuwirken.

2. Personen, die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend, gastweise oder nebenberuflich an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tätig sind (Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten, Vertreterinnen und Vertreter einer Professorenstelle), können an der Universität selbständig lehren und nach Maßgabe der Beschlüsse des jeweiligen Fachbereichsrates oder des jeweiligen Fakultätsrates auch selbständig forschen. Sie sind nach Maßgabe der Ordnungen befugt, an Prüfungen sowie an Promotions- und Habilitationsverfahren mitzuwirken.

3. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Personen, die an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz habilitiert und in der Lehre tätig sind, können nach Maßgabe der Beschlüsse des jeweiligen Fachbereichsrates oder des jeweiligen Fakultätsrates an der Universität selbständig forschen. Sie sind nach Maßgabe der Ordnungen befugt, an Prüfungen sowie an Promotions- und Habilitationsverfahren mitzuwirken. Satz 1 gilt auch für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, deren Beamtenverhältnis gemäß § 55 Abs.1 Satz 2 Halbsatz 1 HochSchG verlängert wurde, nach Ablauf ihrer Amtszeit.

§ 3 - Inanspruchnahme universitärer Räumlichkeiten und Flächen

(1) Die Inanspruchnahme universitärer Räumlichkeiten und Flächen, die über das Maß der im rheinland-pfälzischen Hochschulgesetz den Universitäten aufgetragenen Forschungs-, Lehr- und Verwaltungstätigkeiten hinausgehen, bedürfen der Genehmigung. Hierunter fallen insbesondere die Nutzung von Räumlichkeiten und Flächen zur Durchführung von Festen, Filmvorführungen, Vorträgen, Seminaren und Podiumsdiskussionen.

(2) Die Genehmigung kann insbesondere versagt werden, wenn

- konkreter Anlass für die Annahme besteht, dass die Veranstaltung rechtswidrigen oder verfassungsfeindlichen Zielen dient,
- die Veranstaltung geeignet ist, das Leitbild der Hochschule und die rechtliche Stellung von Hochschulmitgliedern zu beeinträchtigen,
- sonstige wichtige Gründe für das Wohl der Allgemeinheit oder Einzelner entgegen stehen.

(3) Handlungen universitärer Angehöriger ggf. im Zusammenwirken mit Dritten, die nicht unter Ziffer 1 fallen und die sich gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und das Leitbild der Johannes Gutenberg-Universität Mainz richten, sind untersagt.

Teil 2 – Allgemeine Grundsätze zur Mitwirkung und zur Beschlussfassung in Angelegenheiten der akademischen Selbstverwaltung

§ 4 - Mitwirkungsrechte und -pflichten in der akademischen Selbstverwaltung

(1) An der Durchführung von Habilitationen können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereiches oder Teilfachbereiches, die dem Fachbereichsrat oder einem an seiner Stelle entscheidenden Gremium nicht angehören, nach Maßgabe des § 25 Abs.5 und Abs.6 HochSchG stimmberechtigt mitwirken, wenn sie ein schriftliches Gutachten zur Habilitationsschrift verfasst haben.

(2) In Konkretisierung der sich aus § 37 Abs.1 HochSchG ergebenden Pflicht der Mitglieder der Universität zur Mitwirkung an der universitären Selbstverwaltung und mit dem Ziel, eine breite Beteiligung aller Gruppen an der akademischen Selbstverwaltung sicherzustellen, ist insbesondere auch im Hinblick auf § 48 Abs.1 Satz 2 HochSchG, wonach eine solche Mitwirkung zu den Dienstpflichten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehört, die Ablehnung der Übernahme eines Amtes oder Mandats im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung schriftlich zu begründen.

(3) Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz würdigt und fördert das ehrenamtliche Engagement in der studentischen und akademischen Selbstverwaltung.

§ 5 - Beschlussfassung mit qualifizierten Mehrheiten

(1) In Abweichung von § 38 Abs.2 Satz 1 HochSchG bedürfen Entscheidungen, die

1. die Berufung von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern und die Bestellung von Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren oder
2. die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor

unmittelbar berühren, außer der Mehrheit gemäß § 38 Abs.2 Satz 1 HochSchG auch der Mehrheit der Stimmen der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(2) Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder kann der Fachbereichsrat eines Fachbereichs die Dekanin oder den Dekan oder die Prodekanin oder den Prodekan durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates abwählen. Über den Antrag auf Abwahl findet eine Aussprache im Fachbereichsrat statt. Zwischen dem Antrag auf Abwahl und der Wahl müssen mindestens 48 Stunden liegen.

(3) Auf Grund eines mindestens von der Hälfte seiner Mitglieder unterzeichneten Antrags kann der Senat mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder eine Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten beschließen. Dieser Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates. Diese Zustimmung soll baldmöglichst - spätestens innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses des Senates - erfolgen. Lehnt der Hochschulrat die Abwahl ab, kann der Senat gemäß § 80 Abs.4 Satz 2 HochSchG den Beschluss des Hochschulrates mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder zurückweisen. Im Falle einer Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten hat der Senat eine Entscheidung darüber zu treffen, welche Vizepräsidentin oder welcher Vizepräsident bis zur Neuwahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten die Leitung der Hochschule kommissarisch wahrnimmt. Darüber hinaus ist die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten unverzüglich auszuschreiben.

(4) Die Promotionsordnungen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz können für Entscheidungen über Ehrenpromotionen eine qualifizierte Mehrheit vorsehen.

(5) Die Habilitationsordnungen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz können für Entscheidungen über Habilitationsleistungen qualifizierte Mehrheiten vorsehen.

(6) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur in begründeten Ausnahmefällen und bei Vorliegen folgender Voraussetzungen zulässig:

- Die Eilbedürftigkeit ist schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Hierbei sind insbesondere die Gründe darzulegen, die einer Einberufung des zuständigen Gremiums entgegenstehen.

- Alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums müssen gegenüber der oder dem Vorsitzenden ihre schriftliche Zustimmung zum Umlaufverfahren erteilt haben. Dies kann in elektronischer Form erfolgen.

§ 6 - Allgemeine Grundsätze über den Ausschluss von Mitgliedern der Universität von Verfahrenshandlungen in den kollegialen Organen und Gremien

(1) Für den Ausschluss von Mitgliedern der Universität von Verfahrenshandlungen in den kollegialen Organen und Gremien gelten die §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend. Danach darf ein Mitglied der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, das Mitglied eines kollegialen Organs oder Gremiums der Universität ist, an einer Entscheidung dieses Organs oder Gremiums nicht mitwirken, wenn einer der in § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz genannten Ausschlussgründe vorliegt oder die Besorgnis der Befangenheit gemäß § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz gegeben ist. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied als Mitglied einer Gruppe beteiligt ist und durch die Angelegenheit lediglich die Belange der Gruppe berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch in den Fällen, wenn die zu treffende Entscheidung dem Ehegatten, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner des Mitglieds, seinem geschiedenen Ehegatten, seinen Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, seinen Geschwistern, den Kindern seiner Geschwister, den Ehegatten der Geschwister und Geschwistern der Ehegatten, den Geschwistern seiner Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekindern einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) Absatz 1 gilt auch dann, wenn das Mitglied außerhalb seiner Amtstätigkeit in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht bei Wahlen.

(5) Liegt ein Ausschlussgrund nach den Absätzen 1 bis 3 vor oder sprechen Anhaltspunkte dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, ist dieser Umstand dem oder der Vorsitzenden des kollegialen Organs oder Gremiums mitzuteilen. Das kollegiale Organ oder Gremium entscheidet über den Ausschluss. Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Der oder die Vorsitzende des kollegialen Organs oder Gremiums ist verpflichtet, die Entscheidung über den Ausschluss der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann angehört werden, darf aber bei der weiteren Beratung und Entscheidung nicht anwesend sein.

(6) Eine Entscheidung, welche die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 und 5 verletzt, ist unwirksam. Sie gilt jedoch nach drei Monaten als von Anfang an wirksam, wenn ihr die Präsidentin oder der Präsident nicht während der Frist widersprochen hat.

Teil 3 – Zentrale Organe, Kommissionen und Beauftragte

§ 7 Zusammensetzung des Senates

(1) Dem Senat gehören

1. die Präsidentin oder der Präsident, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die oder der sie oder ihn im Vorsitz vertretende Vizepräsidentin oder Vizepräsident, als vorsitzendes Mitglied,

2. die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereiches 01 – Katholische Theologie und Evangelische Theologie kraft Amtes,

3. der wissenschaftliche Vorstand des Fachbereiches 04 – Universitätsmedizin – kraft Amtes, im Falle seiner Verhinderung die von ihm benannte Prodekanin oder der von ihm benannte Prodekan,

4. die Dekaninnen oder Dekane der übrigen Fachbereiche kraft Amtes, im Falle ihrer Verhinderung die Prodekaninnen oder die Prodekane,

5. die Rektorinnen oder Rektoren der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz kraft Amtes, im Falle ihrer Verhinderung die Prorektorinnen und Prorektoren

6. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereiches 04 – Universitätsmedizin –, von denen gemäß § 77 Satz 1 HochSchG eines mit Aufgaben in der Krankenversorgung betraut sein muss,

7. je ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachbereiche
   - 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport
   - 03 - Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
   - 05 - Philosophie und Philologie
   - 06 - Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
   - 07 - Geschichts- und Kulturwissenschaften
   - 08 - Physik, Mathematik und Informatik
   - 09 - Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
   - 10 - Biologie

8. acht Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs.2 Nr.2 HochSchG

9. acht Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs.2 Nr.3 HochSchG

10. zwei Mitglieder aus der Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs.2 Nr.4 HochSchG

11. die Direktorin oder der Direktor des Gutenberg Forschungskollegs kraft Amtes, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung ihre oder seine Stellvertretung

stimmberechtigt an.

(2) Dekaninnen und Dekane sowie Prodekaninnen und Prodekane sind in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Senates dem Fachbereichsrat nicht verantwortlich.

(3) Darüber hinaus gehören dem Senat

1. die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler,
3. die Gleichstellungsbeauftragte des Senates
4. die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren,
5. die oder der Vorsitzende des Hochschulrates sowie
6. die oder der Vorsitzende des Hochschulkuratoriums

mit beratender Stimme an.

(4) Werden im Senat oder in den von ihm bestellten Ausschüssen Angelegenheiten einer zentralen Einrichtung behandelt, ist denjenigen, die sie leiten oder geschäftsführend leiten, Gelegenheit zur Teilnahme mit beratender Stimme zu geben. Entsprechendes gilt für die oder den Vorstandsvorsitzenden der Universitätsmedizin, wenn Fragen der Zusammenarbeit mit der Universitätsmedizin behandelt werden.

(5) Der Senat kann unter dem Aspekt der Qualitätssicherung zu den Vorschlägen der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz zur Besetzung von Professuren, zur Bestellung von Honorarprofessuren sowie zu deren Anträgen auf Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor Stellung nehmen.

§ 8 Amtszeit und Wahl des Senates

(1) Die Amtszeit der gemäß § 7 Abs.1 Nr.7, 9 und 10 dieser Ordnung gewählten stimmberechtigten Mitglieder des Senates beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder (§ 7 Abs.1 Nr. 8) ein Jahr. Sie beginnt jeweils zum 01. April. Im Übrigen gilt § 40 HochSchG entsprechend.

(2) Die Wahl zum Senat findet zeitgleich mit den Wahlen zu den Fachbereichsräten statt. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählen die sie gemäß § 7 Abs.1 Nr.7 dieser Ordnung vertretenden Mitglieder aus dem Kreis der dem jeweiligen Fachbereich angehörenden Mitglieder ihrer Gruppe.

(3) Die Mitglieder aus den Gruppen

- der Studierenden gemäß § 37 Abs.2 Nr.2 HochSchG,
- der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs.2 Nr.3 HochSchG und
- der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs.2 Nr.4 HochSchG

werden aus deren Mitte gewählt (Urwahl).

(4) Weitere Einzelheiten über die Durchführung und den Ablauf der Wahlen zum Senat ergeben sich aus der als Anlage 01 beigefügten Ordnung über die Wahlen der Organe der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Wahlordnung), die Bestandteil dieser Grundordnung ist.

§ 9 - Ausschüsse, Kommissionen und vom Senat bestellte Beauftragte und Mitglieder anderer Gremien und Einrichtungen

(1) Der Senat bildet Ausschüsse, denen er einzelne ihm obliegende Aufgaben zur Beratung oder Entscheidung überträgt (§ 72 Abs.1 Satz 1 HochSchG). Eine Liste der vom Senat gebildeten Ausschüsse und Kommissionen einschließlich ihrer Zusammensetzung und Aufgabenstellung ist in der jeweils aktuellen Fassung als Anlage 02 beigefügt. Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen werden jeweils in der konstituierenden Sitzung des Senates für die Dauer von drei Jahren, die studentischen Mitglieder jeweils in der ersten Senatssitzung des Sommersemesters für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Senat ist über das Ergebnis der Sitzungen seiner Ausschüsse zu informieren.

Die §§ 38 Abs.2 und 40 HochSchG gelten entsprechend.

(2) Die Amtszeit der in den Hochschulrat zu wählenden Mitglieder der Universität dauert gemäß § 75 Abs.3 Satz 1 HochSchG fünf Jahre. Die Mitgliedschaft eines dem Hochschulrat gemäß § 75 Abs.1 HochSchG angehörenden Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden endet mit dessen Exmatrikulation. In diesem Fall ist für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen.

(3) Die Amtszeit des studentischen Mitglieds in der Kommission zur Untersuchung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens dauert in Abweichung von § 40 Abs.1 HochSchG drei Jahre.

(4) Für die Wahl und die Amtszeit der vom Senat gemäß § 72 Abs.3 bestellten Beauftragten gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

Teil 4 - Fachbereiche und Teilfachbereiche

§ 10 - Zusammensetzung und Amtszeit der Fachbereichsräte

(1) Den Fachbereichsräten der Fachbereiche

02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport
03 - Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
05 - Philosophie und Philologie
06 - Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
07 - Geschichts- und Kulturwissenschaften
08 - Physik, Mathematik und Informatik
09 - Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften und
10 - Biologie

gehören jeweils

1. neun Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs.2 Nr.2 HochSchG,
3. drei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs.2 Nr.3 HochSchG und
4. ein Mitglied aus der Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs.2 Nr.4 HochSchG

stimmberechtigt sowie die Gleichstellungsbeauftragte des jeweiligen Fachbereiches beratend an.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr.1, 3 und 4 dauert drei Jahre, die der Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr.2 ein Jahr. Sie beginnt jeweils zum 01. April.

(3) Dem Fachbereichsrat des Fachbereiches 01 – Katholische Theologie und Evangelische Theologie – gehören

1. zwölf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs.2 Nr.2 HochSchG,
3. vier Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs.2 Nr.3 HochSchG und
4. zwei Mitglieder aus der Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs.2 Nr.4 HochSchG

stimmberechtigt sowie die Gleichstellungsbeauftragten der Teilfachbereiche beratend an. Absatz 2 gilt entsprechend. Von den Mitgliedern gemäß Nr. 1 bis 4 muss jeweils die Hälfte aus dem Teilfachbereich Katholisch-Theologische Fakultät und die andere Hälfte aus dem Teilfachbereich Evangelisch-Theologische Fakultät kommen.

(4) Die Zusammensetzung des Fachbereichsrates 04 – Universitätsmedizin – ergibt sich aus § 7 Universitätsmedizingesetz (UMG) i.V.m. § 6 Abs.3 der Satzung der Universitätsmedizin in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Weitere Einzelheiten über die Durchführung und den Ablauf der Wahlen zu den Fachbereichsräten und Teilfachbereichsräten ergeben sich aus der Ordnung über die Wahlen der Organe der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Wahlordnung).

§ 11 - Sonderbestimmungen für den Fachbereich 01 - Katholische Theologie und Evangelische Theologie

(1) Der Fachbereich 01 - Katholische Theologie und Evangelische Theologie – untergliedert sich gemäß § 86 Abs.1 S.3 HochSchG in die Teilfachbereiche

- Katholisch-Theologische Fakultät und
- Evangelisch-Theologische Fakultät.

Die bestehenden staatskirchenrechtlichen Verträge für die ehemaligen Fachbereiche Katholische Theologie und Evangelische Theologie gelten jeweils in Entsprechung in den Teilfachbereichen (Fakultäten) fort. Organe der Teilfachbereiche sind jeweils der Fakultätsrat und die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan.

(2) Der Fachbereich trägt unbeschadet der Geltung der für die beiden Teilfachbereiche bestehenden staatskirchenrechtlichen Verträge (§ 130 HochSchG) dafür Sorge, dass seine Angehörigen und seine wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten unter Beachtung ihrer Rechte die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Er soll seine Aufgaben so transparent wahrnehmen, dass eine Mehrfachbefassung in seinen Gremien in ein und derselben Sache auf ein Minimum reduziert wird.

(3) Die Dekanin oder der Dekan ist vorsitzendes Mitglied des Fachbereichsrates. Sie oder er wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Soweit die Dekanin oder der Dekan dem Teilfachbereich Katholisch-Theologische Fakultät angehört, muss die Prodekanin oder der Prodekan dem Teilfachbereich Evangelisch-Theologische Fakultät angehören. Entsprechendes gilt in umgekehrter Weise. Für die Wahl zur Dekanin oder zum Dekan sowie zur Prodekanin oder zum Prodekan des Fachbereiches 01 – Katholische Theologie und Evangelische Theologie – ist außer der Mehrheit des Gesamtgremiums auch die Stimmenmehrheit der Mitglieder des Teilfachbereichs (Fakultätsrat) erforderlich, dem die Kandidatin oder der Kandidat angehört. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(4) Die Teilfachbereiche Katholisch-Theologische Fakultät und Evangelisch-Theologische Fakultät bilden je einen Fakultätsrat, der sich aus den dem Fachbereichsrat angehörenden Mitgliedern der jeweiligen Fakultät zusammensetzt.

(5) Die Fakultätsräte sorgen für die Koordinierung der Lehre und der Forschungsvorhaben in den jeweiligen Fachgebieten und nehmen darüber hinaus an Stelle des Fachbereichsrates „Katholische Theologie und Evangelische Theologie" folgende Aufgaben wahr:

1. die Studienpläne aufzustellen.

2. das erforderliche Lehrangebot zu gewährleisten und jährlich der Präsidentin oder dem Präsidenten einen Lehrbericht vorzulegen.

3. Ordnungen für Hochschulprüfungen, Promotions- und Habilitationsordnungen zu erlassen.

4. Hochschulprüfungen, Promotionen und Habilitationen nach Maßgabe der erlassenen Ordnungen durchzuführen.

5. die unmittelbare fachliche Studienberatung durchzuführen.

6. den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden und zu fördern.

7. Vorschläge für die Berufung von Professorinnen und Professoren, die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie die Ernennung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren aufzustellen.

8. die Beschlussfassung des Senates im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen und über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen vorzubereiten.

9. allgemeine Grundsätze über die Verteilung der auf Grund staatskirchenvertraglicher Bindungen oder durch den Fachbereich zugewiesenen Räume, Stellen und Mittel zu beschließen.

10. nach Maßgabe des § 45 HochSchG an Entscheidungen bezüglich des Personals der Fakultät mitzuwirken.

11. strukturelle Entwicklungen zu planen.

12. über die Vorschläge zur Errichtung, Umwidmung und Streichung von Professuren zu beschließen.

13. Vorschläge zur Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor aufzustellen.

14. Kooperationen mit anderen Fachbereichen in Studium und Lehre, Forschung und wissenschaftlicher Weiterbildung abzuschließen. Diese sind der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches anzuzeigen.

15. Vorschläge für Auszeichnungen durch den Fachbereich zu erarbeiten.

16. die Lehrbefugnis nach § 61 HochSchG zu erteilen.

(6) Die Fakultätsräte wirken in enger Abstimmung mit dem Fachbereichsrat zusammen. Sie zeigen ihre Beschlüsse der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches an; die Dekanin oder der Dekan erhält die Protokolle ihrer Sitzungen.

(7) Ein Fakultätsrat ist berechtigt, ein Veto gegen Beschlüsse des Fachbereichsrates mit der Rechtsfolge einzulegen, dass von diesem noch einmal über die betreffende Angelegenheit beraten und mit Zweidrittelmehrheit abschließend entschieden werden muss.

(8) Das vorsitzende Mitglied eines Fakultätsrates führt die Bezeichnung Fakultätsdekanin oder Fakultätsdekan. Die Stellvertretung führt die Bezeichnung Fakultätsprodekanin oder Fakultätsprodekan. Fakultätsdekanin oder Fakultätsdekan ist die oder der der jeweiligen Fakultät angehörende Dekanin oder Dekan oder Prodekanin oder Prodekan des Fachbereichsrates Katholische Theologie und Evangelische Theologie. Die Fakultätsprodekanin oder der Fakultätsprodekan wird vom Fakultätsrat nach den Prinzipien der Dekanswahl gewählt.

(9) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan nimmt, soweit diese Grundordnung nichts anderes bestimmt, für ihren oder seinen Bereich die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans wahr. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit

1. der Verteilung der zugewiesenen Räume, Personal und Sachmittel nach den allgemeinen Grundsätzen des Fakultätsrates.
2. der Organisation der Studiengänge.
3. der Sicherung und Koordination der Lehraufgaben.
4. der Vorbereitung aller Entscheidungen im Zusammenhang mit Berufungen.
5. der Verwaltung der zugewiesenen Personalstellen, soweit sie nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit oder einer Professur zugeordnet sind.
6. Ausstattungszusagen bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen.
7. Vorschlägen an die Präsidentin oder den Präsidenten zur Gewährung von Leistungsbezügen im Zusammenhang mit Berufungs- und Bleibeverhandlungen.

Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan erfüllt ihre oder seine Aufgaben in enger Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches. Ihr oder ihm steht zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben das Dekanat des Fachbereiches zur Verfügung.

(10) Der Fachbereichsrat ist zuständig für:

1. die Vorbereitung der Beschlussfassung des Senates über die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Teilfachbereich
2. die Regelung der Benutzung der Fachbereichseinrichtungen und, soweit erforderlich, den Erlass von Benutzungsordnungen.
3. die Durchführung der zentralen Organisation der fachlichen Prüfungs- und Graduiertenberatung unbeschadet der verschiedenen fachlichen Erfordernisse.
4. die Beschlussfassung über allgemeine Grundsätze über die Verteilung der außerhalb staatskirchenvertraglicher Bindungen zugewiesenen Räume, Stellen und Mittel.
5. die Mitwirkung an Personalentscheidungen nach Maßgabe des § 45 HochSchG, soweit es sich um Fachbereichspersonal handelt.

(11) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten gemäß Abs.10 Nr.1 sind grundsätzlich mindestens einem der Teilfachbereiche zugeordnet.

Teil 5 – Hochschule für Musik Mainz und Kunsthochschule Mainz

§ 12 – Zusammensetzung der Räte der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz

(1) Dem Rat der Hochschule für Musik Mainz gehören

1. neun Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs.2 Nr.1 HochSchG,
2. vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs.2 Nr.2 HochSchG,
3. drei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs.2 Nr.3 HochSchG und
4. ein Mitglied aus der Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs.2 Nr.4 HochSchG

stimmberechtigt sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Musik Mainz beratend an. Werden im Rat Angelegenheiten behandelt, die die Lehrbeauftragten unmittelbar berühren, soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrbeauftragten beratend hinzugezogen werden.

(2) Dem Rat der Kunsthochschule Mainz gehören

1. acht Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs.2 Nr.1 HochSchG,
2. drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs.2 Nr.2 HochSchG,
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs.2 Nr.3 HochSchG und
4. zwei Mitglieder aus der Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs.2 Nr.4 HochSchG

stimmberechtigt sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Kunsthochschule Mainz beratend an.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs.1 Nr.1, 3 und 4 sowie nach Abs.2 Nr. 1, 3 und 4 dauert drei Jahre, die der Mitglieder gemäß Abs.1 Nr.2 und Abs.2 Nr.2 ein Jahr. Sie beginnt jeweils zum 01.April. Die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl der Fachbereichsräte sind analog anzuwenden.

§ 13 – Sonderbestimmungen für die Hochschule für Musik Mainz und die Kunsthochschule Mainz

(1) Die Hochschule für Musik Mainz und die Kunsthochschule Mainz werden von einer Rektorin oder einem Rektor geleitet, die oder der vom jeweiligen Rat aus dem Kreis der diesem angehörenden Professorinnen oder Professoren für eine Amtszeit von 3 Jahren entsprechend den für die Wahl der Dekaninnen und Dekane geltenden Bestimmungen der Wahlordnung gewählt werden. Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule für Musik Mainz bzw. die Kunsthochschule Mainz in künstlerischen Belangen nach außen. Sie oder er wird von einer Prorektorin oder einem Prorektor vertreten.

(2) Sofern diese Grundordnung keine Sonderbestimmungen enthält, sind die Regelungen für die Fachbereiche, die Fachbereichsräte, die Dekaninnen und Dekane sowie die Prodekaninnen und Prodekane für die Hochschule für Musik Mainz und die Kunsthochschule Mainz, deren Räte sowie die Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren entsprechend anzuwenden.

(3) Liegt ein besonders begründeter Ausnahmefall im Sinne des § 100 Abs.4 HochSchG vor und verfügt die Hochschule für Musik Mainz oder die Kunsthochschule Mainz über eine entsprechend vakante Stelle, kann die Position der Rektorin oder des Rektors auch öffentlich ausgeschrieben werden, sofern ein zuvor durchgeführtes internes Wahlverfahren nicht zum Erfolg geführt hat oder kein internes Mitglied zur Kandidatur bereit war. In diesem Fall wählt der Rat der jeweiligen Hochschule die Rektorin oder den Rektor im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten. Nähere Einzelheiten über das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

Gewählt werden kann, wer

1. eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt, eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit in den Bereichen Musik, Kunst oder Kultur mit Führungserfahrung in strategischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht nachweisen kann,
2. über nationale und internationale Erfahrungen im Musik-, Kunst- oder Kulturbetrieb verfügt sowie
3. künstlerische oder künstlerisch-pädagogische Ausbildungsbereiche aus eigener Anschauung kennt.

Teil 6 - Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

§ 14 - Allgemeine Grundsätze über die Errichtung, Organisation und Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten (= Institute, Departments, Seminare) unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche oder Teilfachbereiche (§ 90 Abs.2 S.1 HochSchG) dienen der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium. Gleiche oder verwandte Fächer werden zu einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit zusammengefasst.

Um die Aufgaben in Forschung und Lehre sowie in der Betreuung und Unterstützung von Forschung, Lehre und Studium auf Dauer angemessen und zweckmäßig wahrnehmen zu können, bedürfen wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten einer Mindestgröße von 5 zugeordneten Professuren[1] oder 20 hauptamtlichen Beschäftigten[2].

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Senat durch Beschluss von den Festsetzungen der Sätze 2 und 3 abweichen, wenn der Fachbereich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Grundordnung

- den Nachweis erbringt, dass die jeweilige Organisationseinheit in der Lage ist, ihre Aufgaben in Forschung und Lehre sowie in der Betreuung und Unterstützung von Forschung, Lehre und Studium angemessen und zweckmäßig wahrzunehmen und

- einen begründeten Antrag vorlegt, in dem die Gründe für die aus Sicht des Fachbereichsrates bestehende Ausnahmesituation unter Beifügung eines entsprechenden vom Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung evaluierten Strukturkonzeptes dargelegt wird.

Kommen die Fachbereiche oder Teilfachbereiche ihrer Verpflichtung nach Satz 3 oder 4 nicht fristgerecht nach, wird der Senat ohne vorbereitende Beschlussfassung durch die Fachbereiche oder Teilfachbereiche die Neuordnung gemäß § 76 Abs.2 Nr. 7 HochSchG beschließen.

Die Fachbereiche oder Teilfachbereiche haben dem Senat innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Grundordnung Vorschläge für eine Neuordnung der ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Einrichtungen, die die in Satz 2 genannten Mindestvoraussetzungen nicht erfüllen, zu unterbreiten (§ 86 Abs.2 Nr.9 HochSchG). Die Identität der Fächer wird durch eine solche Neuorganisation nicht tangiert. Kommen die Fachbereiche oder Teilfachbereiche dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, wird der Senat ohne vorbereitende Beschlussfassung durch die Fachbereiche oder Teilfachbereiche die Neuordnung gemäß § 76 Abs.2 Nr. 7 HochSchG beschließen.

---

[1] Im Stellenplan als Dauerstelle ausgewiesen

[2] Vollzeit-Äquivalent

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten werden kollegial und befristet geleitet (Leitungskollegium). Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Leitungskollegiums beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 3 Jahre.

(3) Dem Leitungskollegium gehören Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stimmberechtigt an. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Gehören einer Einrichtung weniger als vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, trifft der Senat im Rahmen der Organisationsregelung eine Entscheidung über die Art der Mitwirkung der Mitglieder der übrigen Gruppen. Die studentischen Mitglieder des Leitungskollegiums werden auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Fachschaft oder des zuständigen Fachschaftsrates, die akademischen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Grund von Vorschlägen aus dem Kreis der akademischen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Fachbereichsrat bestellt.

(4) Das Leitungskollegium wählt aus seiner Mitte eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor[3] zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter in der Regel für die Dauer eines Jahres.

(5) Das Leitungskollegium entscheidet in allen Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung. Es kann Angehörige der wissenschaftlichen Einrichtung zu seinen Beratungen hinzuziehen. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Für die wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten werden nach Maßgabe des Hochschulgesetzes (§ 91 HochSchG) und der in den Absätzen 1 bis 5 dargelegten Grundsätze zur Leitung Organisationsregelungen erlassen. Hierin werden die Aufgaben der Leitung und der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters sowie die fachliche Zuständigkeit der wissenschaftlichen Einrichtung geregelt. In den Organisationsregelungen ist festzulegen, wer der wissenschaftlichen Einrichtung angehört. Insbesondere ist die Zugehörigkeit der Studierenden zu wissenschaftlichen Einrichtungen zu regeln.

Die Organisationsregelungen können festlegen, dass alle oder bestimmte Angehörige der wissenschaftlichen Einrichtung in regelmäßigen Abständen zum Zwecke der Aussprache und der Abgabe von Erklärungen zusammentreten. Das Profil und die Identität der einer wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Fächer werden dadurch gewahrt, dass diese in der jeweiligen Organisationsregelung als solche ohne eigene Rechtspersönlichkeit benannt werden können.

[3] Wählbar sind auch Personen, die auf Grund der Bestimmungen des Universitätsgesetzes i.d.F. vom 23. Mai 1995, durch Gerichtsentscheid oder durch Entscheidung der Universität statusrechtlich der Gruppe der Professorinnen und Professoren zugeordnet sind.

§ 15 - Zentrale Einrichtungen unter der Verantwortung des Senates oder der Präsidentin oder des Präsidenten

Die vom Senat gemäß §§ 90, 92 und 94 HochSchG eingerichteten zentralen Einrichtungen sind in der als Anlage 03 dieser Grundordnung in der jeweils aktuellen Fassung beigefügten Auflistung zu entnehmen. Nähere Einzelheiten über die Leitung, die Organisation und die Aufgaben dieser Einrichtungen ergeben sich aus den vom Senat verabschiedeten Organisationsregelungen (§ 76 Abs.2 Nr.7 HochSchG). Hierin ist auch zu regeln, ob die jeweilige zentrale Einrichtung unter der Verantwortung des Senates oder der Präsidentin oder des Präsidenten geführt wird (§ 90 Abs.2 Satz 2 HochSchG).

Teil 7 - Qualitätssicherung in Forschung, Studium, Lehre, wissenschaftlicher Weiterbildung und Verwaltung

§ 16 - Grundsätze der Qualitätssicherung

(1) Die JGU sieht sich einer hohen Qualität der die Forschung, Lehre, Kunstausübung und künstlerische Entwicklungsvorhaben, die wissenschaftliche Weiterbildung sowie die Verwaltung unterstützenden Prozesse verpflichtet. Die Maßstäbe für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sind zum einen Vorgaben und Empfehlungen des Senates und der Hochschulleitung, zum anderen externe Richtlinien (insbesondere Vorgaben zur Akkreditierung von Studiengängen).

(2) Die JGU überprüft kontinuierlich die Qualität in allen Arbeitsfeldern. Hierzu entwickelt sie angemessene Verfahren und Instrumente, die im Detail in zentralen Dokumenten festgelegt sind. Für den Bereich von Studium und Lehre ist dies das Handbuch zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zur Einrichtung und Weiterentwicklung von Studiengängen, das für die Form und den Zyklus von Qualitätssicherungsverfahren handlungsleitend ist. Im Bereich der Forschung, der Kunstausübung und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie der wissenschaftlichen Weiterbildung und im Hinblick auf Verwaltungsprozesse handelt es sich in der Regel um anlassbezogene Verfahren, die entsprechend den jeweiligen Fragestellungen ausgestaltet werden. Die Universitätsverwaltung sichert in ihrem Aufbau als auch in ihren Abläufen zentral und dezentral durch ein geeignetes prozessorientiertes (ablauforientiertes) Qualitätsmanagementsystem die Qualität ihrer Dienstleistungen mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung der Leistungen durch Kundenorientierung. Dieses System wird im QM-Handbuch der Verwaltung beschrieben. Leitend für Verfahren der Qualitätssicherung sind nationale und internationale Standards, wie insbesondere die ‚European Standards and Guidelines for Quality Assurance' und die ‚Standards für Evaluation der DeGEval – Gesellschaft für Evaluation' und Verfahren des Total Quality Management.

(3) Qualitätssicherung liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Fächer, Fachbereiche, künstlerischen Hochschulen, Zentralen Einrichtungen und der Verwaltung. Sie werden unterstützt durch das Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung (ZQ) und durch die Stabsstelle Organisationsentwicklung.

(4) Die Fächer und Fachbereiche oder die künstlerischen Hochschulen leiten im Anschluss an Evaluationen angemessene Maßnahmen ein, die geeignet sind, etwaige Defizite zu beheben. Die JGU verpflichtet sich zu einer angemessenen Form der Kommunikation von Evaluationsergebnissen. Entscheidungen zur internen Akkreditierung von Studiengängen werden grundsätzlich und entsprechend den Vorgaben des Akkreditierungsrates der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. § 5 Abs.3 Satz 3 und Abs.4 Satz 2 HochSchG sind zu beachten. Form und Reichweite der Veröffentlichung weiterer Ergebnisse der Qualitätssicherung werden durch die zuständigen Gremien definiert.

(5) An allen Verfahren der Qualitätssicherung werden die für das jeweilige Verfahren relevanten Statusgruppen sowohl in den Gremien als auch im Rahmen von Erhebungen angemessen beteiligt.

Abschnitt 1 – Inneruniversitäre Verfahren zur Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und zur Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor

§ 17 - Grundsätze für die Erstellung von Vorschlägen für die Berufung von Professorinnen und Professoren

(1) Qualitätsorientierte Verfahren zur Besetzung von Professuren sind elementarer Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Bei der Erstellung von Vorschlägen für die Berufung von Professorinnen und Professoren sind daher die nachstehenden Kriterien zu Grunde zu legen.

(2) Jede frei werdende Professur steht zur Disposition.[4] Über ihre (Wieder-) Zuweisung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf Basis eines Antrages des jeweiligen Fachbereiches, in dem u.a. die strukturelle Einbindung der Professur dargelegt wird. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem vom Senat verabschiedeten Leitfaden für die Besetzung von Professuren in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Wiederzugewiesene Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind – soweit die in § 50 Abs.1 Satz 4 HochSchG näher dargelegten Ausnahmen nicht vorliegen – rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten. Auswahlkriterien spezieller Art müssen sich aus dem Ausschreibungstext ergeben. Nachträglich formulierte Auswahlkriterien können nicht zur Begründung der Reihenfolge eines Besetzungsvorschlages, einer Hausberufung oder einer unico-loco-Liste herangezogen werden.

[4] Abweichende Regelungen in den staatskirchenrechtlichen Verträgen sind zu beachten.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung von Lebenszeitprofessorenstellen muss überregional erfolgen, um hinreichende Öffentlichkeit zu sichern, und angemessenen Zeitraum für eine Bewerbung bieten. Themen der Forschung und Lehre dürfen nicht so gefasst sein, dass von vornherein nur eine oder wenige Bewerbungen zu erwarten sind (Ausschluss einer ad personam-Ausschreibung).

(4) Zusätzlich zu den Grundsätzen des § 72 Abs.1 Satz 3 und Abs.2 HochSchG sind bei der Bildung und Besetzung von Berufungskommissionen folgende Maßgaben zu beachten:

1. Bei der Bildung von Berufungskommissionen ist die Sach- und Fachkenntnis der Mitglieder im Hinblick auf die zu besetzende Professur ein wichtiges Auswahlkriterium. In diesem Rahmen ist gemäß § 2 Abs.2 Satz 2 HochSchG bei der Benennung der Kommissionsmitglieder das Prinzip der Geschlechterparität zu beachten. Wenn zu erwarten ist, dass ein Geschlecht in der Berufungskommissionen unterrepräsentiert sein wird, unterrichtet die Dekanin oder der Dekan alle fachlich nahe stehenden Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler bzw. Künstlerinnen oder Künstler des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts von der bevorstehenden Etablierung einer Berufungskommission und wirbt für eine Mitarbeit in der Kommission.

2. Den Berufungskommissionen sollen mindestens eine auswärtige Fachvertreterin oder ein auswärtiger Fachvertreter angehören. Sofern eine Berufung aus der eigenen Hochschule in Betracht gezogen wird, müssen der Berufungskommission eine auswärtige Fachvertreterin oder ein auswärtiger Fachvertreter sowie mindestens zwei fachbereichsfremde Mitglieder aus dem Bereich der Universität angehören. Den vom Fachbereich 04 – Universitätsmedizin gebildeten Berufungskommissionen für klinische Fächer soll ein Mitglied des Klinikvorstandes angehören.

3. In Umsetzung des in § 50 Abs.1a) HochSchG verankerten Mitwirkungsrechts der Präsidentin oder des Präsidenten hinsichtlich der Zusammensetzung von Berufungskommissionen ist zu der vom Fachbereichsrat beschlossenen Zusammensetzung einer Berufungskommission das Einvernehmen der Präsidentin oder des Präsidenten einzuholen. Hierbei ist insbesondere darzulegen, welcher Person oder Einrichtung die vorgeschlagenen Mitglieder aus der Gruppe der akademischen und ggf. der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachbereich zugeordnet sind. Darüber hinaus kann auch die Präsidentin oder der Präsident eine auswärtige Fachvertreterin oder einen auswärtigen Fachvertreter benennen.

4. Personen, bei denen eine Befangenheit oder Interessenskonflikte im Sinne der §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegen oder vermutet werden können, dürfen Berufungskommissionen nicht als Mitglieder angehören.

(5) Der zuständige Fachbereichsrat oder das Kollegialorgan des zuständigen Teilfachbereiches holt zu den in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerbern mindestens ein, in der Regel zwei auswärtige, vergleichende Gutachten ein. Zu den vom Fachbereich ausgewählten Gutachterinnen und Gutachtern ist in Umsetzung des § 50 Abs.1 a) HochSchG das Einvernehmen der Präsidentin oder des Präsidenten einzuholen.

In den Fällen, in denen möglicherweise ein Mitglied der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder der Universitätsmedizin in den Besetzungsvorschlag aufgenommen wird, sind mindestens zwei auswärtige Gutachten anzufordern, die auch zur Frage der Hausberufung Stellung nehmen. Bei Vorliegen eines adäquaten Außenrufs kann hierauf verzichtet werden.

(6) In der Begründung eines Besetzungsvorschlages ist mindestens auf folgende Aspekte einzugehen:

1. Darstellung des Auswahlverfahrens und der Auswahl der in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen einschließlich Begründung, warum

   a) die in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen berücksichtigt wurden.
   b) die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten nicht berücksichtigt wurden.
   c) die in die engere Wahl gekommenen, zur Probelehrveranstaltung und zum wissenschaftlichen Vortrag gemäß Nr. 2 Satz 2 eingeladenen, jedoch nicht in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen nicht berücksichtigt werden konnten.

2. Darlegung an Hand welcher Bewertungskriterien und mit welchem Ergebnis die Forschungskompetenz, die Lehreignung sowie die didaktischen Fähigkeiten der in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen beurteilt wurden. Dies beinhaltet insbesondere auch die Würdigung einer zuvor durchgeführten Anhörung in Form

   - eines wissenschaftlichen Vortrags und
   - einer Probelehrveranstaltung bzw. einer anderen Unterrichtsveranstaltung.

   Ggf. können beide Veranstaltungsformen kombiniert werden. In diesem Fall ist darzulegen, wie die Studierenden einbezogen wurden.

   Darüber hinaus ist dem Besetzungsvorschlag eine Stellungnahme der studentischen Mitglieder der Berufungskommission zu der Lehrpräsentation der in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen aus studentischer Sicht beizufügen und darzulegen, wie der Fachbereichsrat oder der Fakultätsrat dieses Votum bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt hat.

3. Begründung der Reihenfolge des Besetzungsvorschlages in Form einer inhaltlichen und vergleichenden Würdigung der Lehreignung und -erfolge sowie der Leistungen der in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen in der Forschung unter Berücksichtigung des sich aus dem Ausschreibungstext ergebenden Anforderungsprofils und unter Würdigung der gemäß Absatz 5 eingeholten, auswärtigen vergleichenden Gutachten.

4. Situationsabhängig ist ferner im Bedarfsfall

   a) die Aufnahme eines Mitglieds der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder der Universitätsmedizin in den Besetzungsvorschlag
   b) die Überschreitung der 6-Monatsfrist des § 50 Abs.2 HochSchG
   c) ein Abweichen von der Sollvorschrift des § 50 Abs.2 HochSchG, wonach Besetzungsvorschläge mindestens 3 Personen umfassen sollen,

   gesondert zu begründen. Weitere Details, insbesondere zum Verfahrensablauf, zur Behandlung von Sondervoten, zur formellen und inhaltlichen Ausgestaltung eines Besetzungsvorschlages, dessen Behandlung im Senat etc. sind in dem vom Senat erlassenen Leitfaden für die Besetzung von Professuren an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz geregelt.

(7) Im Fall des § 50 Abs.1 Satz 4 Nr.1 HochSchG wird unter dem Aspekt der Qualitätssicherung die Antragsstellung des Fachbereichsrates an den Nachweis einer entsprechenden Dauerstelle aus dem Etat des jeweiligen Fachbereichs geknüpft. Für die Beschlussfassung im Fachbereichsrat gilt § 5 Abs.1 Nr.1 dieser Ordnung entsprechend

Dem Antrag des Fachbereichsrates sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Publikationsverzeichnis
- wissenschaftlicher Werdegang
- Darstellung der Aktivitäten in der Lehre
- Ausführliche Begründung der Bewährung in Forschung und Lehre während des befristeten Beamten- bzw. Beschäftigungsverhältnisses unter besonderer Würdigung der Lehrkompetenz
- zwei externe Gutachten zur wissenschaftlichen Qualifikation der vorgeschlagenen Person im Hinblick auf die zu besetzende Dauerstelle.

§ 18 – Grundsätze zur Regelung des universitätsinternen Verfahrens zur Besetzung von Juniorprofessuren

(1) Für die Besetzung von Juniorprofessuren gelten § 17 Abs. 1 – 3, 4 Nr.1 und 4, und Abs.6 dieser Ordnung entsprechend. Sofern nach Ablauf der Juniorprofessur eine Festanstellung (tenure track) beabsichtigt ist, hat der jeweilige Fachbereich spätestens 18 Monate vor Ablauf der Juniorprofessur die für die Anschlussfinanzierung in Frage kommende Stelle konkret zu benennen**.**

(2) Der Fachbereichsrat oder das Kollegialorgan des zuständigen Teilfachbereichs entscheidet rechtzeitig vor Ablauf der Dreijahresfrist darüber, ob sich die Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren gemäß § 55 Abs.1 Satz 2; 1. Halbsatz HochSchG als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bewährt haben. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung bildet er eine Kommission, die auf Basis

1. einer zusammenfassenden Darstellung der von den Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre,
2. einer inneruniversitären Evaluation der Lehre,
3. der sonstigen Aktivitäten der Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren sowie
4. zwei auswärtiger Gutachten

eine Empfehlung an den Fachbereichsrat über die Verlängerung der Juniorprofessur für weitere drei Jahre abgibt.

(3) Im Fall des § 50 Abs.1 Satz 4 Nr.3 HochSchG wird unter dem Aspekt der Qualitätssicherung die Antragsstellung des Fachbereichsrates an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Nachweis einer entsprechenden Dauerstelle aus dem Etat des jeweiligen Fachbereichs,
- Nachweis einer hervorragenden Beurteilung bei der Zwischenevaluation nach 3 Jahren (§ 55 Abs.1 Satz 2 HochSchG),
- Stellungnahme des Senates gemäß § 76 Abs.2 Nr.10 HochSchG zum Vorschlag des Fachbereichsrates

Für die Beschlussfassung im Fachbereichsrat gilt § 5 Abs.1 Nr.1 dieser Ordnung entsprechend. Dem Antrag des Fachbereichsrates sind ferner folgende Unterlagen beizufügen:

- Publikationsverzeichnis
- wissenschaftlicher Werdegang
- Darstellung der Aktivitäten in der Lehre
- Ausführliche Begründung der Bewährung in Forschung und Lehre während der Zeit als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor
- Würdigung der Lehrkompetenz
- 2 externe Gutachten zur wissenschaftlichen Qualifikation der vorgeschlagenen Person im Hinblick auf die zu besetzende Dauerstelle. Diese Gutachten sind entbehrlich, wenn anlässlich der Zwischenevaluation mindestens 2 externe Gutachten eingeholt wurden und diese noch nicht länger als 1 Jahr zurück liegt.

§ 19 - Regelung des universitätsinternen Verfahrens zur Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Antrag der Fachbereiche, der Teilfachbereiche und auf Grund einer Stellungnahme des Senates gemäß § 61 Abs.3 HochSchG

- Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden bei entsprechender Bewährung in Forschung und Lehre,
- Habilitierten und anderen Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur erfüllen (§ 49 HochSchG) auf Grund mindestens 5-jähriger Bewährung in Forschung und Lehre und
- herausragenden Künstlerinnen und Künstler auf Grund mindestens 5-jähriger Lehrtätigkeit

die Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor verleihen, wenn sie weiterhin an der Universität lehren. Ob und inwieweit hierbei eine Tätigkeit an anderen wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbaren anderen wissenschaftlichen Einrichtungen angerechnet wird, entscheidet der zuständige Fachbereich oder Teilfachbereich. Das Antragsverfahren auf Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor kann frühestens nach Ablauf der in Satz 1 definierten Bewährungsfrist eingeleitet werden. Dies bedeutet, dass bei Anträgen für andere Personen, die nicht habilitiert sind, auch der Zeitpunkt zu definieren ist, ab dem diese die Einstellungsvoraussetzungen des § 49 HochSchG erfüllen. Hiervon ausgenommen sind Anträge auf Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor an ausscheidende Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. In diesen Fällen können die Fachbereiche oder Teilfachbereiche das Antragsverfahren so rechtzeitig einleiten, dass die Aushändigung der Urkunde mit Ablauf der Juniorprofessur erfolgen kann.

(2) Soll eine Person für die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor vorgeschlagen werden, bildet der zuständige Fachbereichsrat oder Teilfachbereichsrat nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen einen Ausschuss, dem mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Der Ausschuss soll für seine Entscheidungsfindung auch 2 auswärtige Gutachten einholen.

(3) Nach Abschluss der Beratungen legt der Ausschuss dem Fachbereichsrat oder dem Teilfachbereichsrat eine Empfehlung zur Entscheidung vor. § 5 Abs.1 Nr.2 ist zu beachten.

(4) Der Senat nimmt, erforderlichenfalls nach erneuter Beschlussfassung im Fachbereichsrat oder im Teilfachbereichsrat nach Maßgabe des § 76 Abs.2 Nr.10 HochSchG, zu dem Antrag auf Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor Stellung. § 5 Abs.1 Nr.2 gilt entsprechend.

<u>Abschnitt 2</u> – Gewährung von Leistungsbezügen und Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen

§ 20 - Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge)

Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können gemäß § 37 Abs.1 Nr.1 i.V.m. § 38 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) und § 3 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich in der jeweils geltenden Fassung aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen Leistungsbezüge gewährt werden. Die Gewährung kann auch von der Erfüllung einer Zielvereinbarung abhängig gemacht werden, die zwischen der bzw. dem Berufenen und der Dekanin oder dem Dekan innerhalb von 3 Monaten nach Dienstantritt geschlossen und nach der in der Berufungsvereinbarung festgelegten Zeitspanne, in der Regel 3 Jahre, positiv beurteilt wird. Das Nähere wird in der jeweiligen Berufungsvereinbarung geregelt.

§ 21 – Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (Besondere Leistungsbezüge)

(1) Gemäß § 37 Abs.1 Nr.2 i.V.m. § 38 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) und § 3 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich in der jeweils geltenden Fassung können Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 neben dem Grundgehalt Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis besonderer, über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Jahren erbrachter Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung. Die besonderen Leistungsbezüge werden für einen längeren Zeitraum, der in der Regel drei Jahre nicht unterschreiten soll, gewährt. Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge kann auch von der Erfüllung einer zuvor mit der Präsidentin oder dem Präsidenten abgeschlossenen Zielvereinbarung abhängig gemacht werden. Der Antrag kann jährlich bis zum 31.03. an die Präsidentin oder den Präsidenten gerichtet werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Für den Fall eines Wechsels von der C- in die W-Besoldung verbunden mit einer Zielvereinbarung kann die Präsidentin oder der Präsident Ausnahmen von der Antragsfrist zulassen.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann den Schwerpunkt wahlweise auf besondere Leistungen in der Forschung/der Kunst oder in der Lehre legen. Die rechtzeitig eingegangenen Anträge werden auf ihre Vollständigkeit überprüft und anschließend von der Präsidentin oder dem Präsidenten an die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan mit Fristsetzung zur Stellungnahme zugeleitet. Beim Fachbereich 01 - Katholische Theologie und Evangelische Theologie – erfolgt die Stellungnahme durch die Fakultätsdekaninnen oder Fakultätsdekane der Teilfachbereiche. Nach Vorliegen der Stellungnahmen der zuständigen

Dekaninnen oder Dekane, Fakultätsdekaninnen oder Fakultätsdekane entscheidet die Präsidentin oder der Präsident unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen gemäß § 79 Abs.5 Satz 1 HochSchG.

(3) Kriterien zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge gemäß § 37 Abs.1 Nr.2 LBesG.

Wird im Antrag gemäß Abs.2 der Schwerpunkt auf besondere Leistungen in der Forschung oder der Kunst gelegt, so ist zu folgenden Kriterien Stellung zu nehmen:

a) Publikationen und (eingeladene) Vorträge auf Fachkonferenzen, Ausstellungen, Konzerttätigkeit, CD-Veröffentlichungen
b) Förderung des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Nachwuchses, Betreuung von Habilitationen und Dissertationen bzw. Konzertexamina / Vertiefungsstudien
c) Drittmitteleinwerbung

Wird im Antrag gemäß Abs.2 der Schwerpunkt auf besondere Leistungen in der Lehre gelegt, so ist zu folgenden Kriterien Stellung zu nehmen

d) Ergebnisse interner und externer Evaluationen, studentische Veranstaltungskritik
e) Betreuung von Magister-, Diplom-, Staatsexamens-, Bachelor- und Masterarbeiten
f) Abnahme einer überdurchschnittlichen Zahl von Prüfungen

Im ersten Fall ist zusätzlich zu den Pflichtkriterien a) – c) noch zu einem der drei Kriterien d) – f) Stellung zu nehmen, im zweiten Fall ist analog zu den Pflichtkriterien d) – f) noch zu einem Kriterium aus a) – c) Stellung zu nehmen. Zusätzlich soll im Antrag noch zu mindestens zwei weiteren Kriterien aus der folgenden Liste Stellung genommen werden:

1. Besondere Leistungen im Bereich der Forschung und Kunst
   - Publikationen und Vorträge
   - Erhaltene Preise
   - Patente
   - Internationales Engagement in Wissenschaft, Forschung und Kunst
   - Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen (Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs, Forschergruppen)
   - Vorliegen externer Gutachten über die Forschungsleistungen oder die künstlerischen Leistungen (z.B. im Rahmen von Evaluationen)
   - Gutachtertätigkeit für Wissenschaftsförderungseinrichtungen (Deutsche Forschungsgemeinschaft, VW-Stiftung, etc.) oder Mitarbeit in Gremien zur Bewertung hervorragender künstlerischer Leistungen
   - Herausgeber- und Gutachtertätigkeit für wissenschaftliche Fachzeitschriften
   - Drittmitteleinwerbungen

- Förderung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Nachwuchses, Betreuung von Habilitandinnen oder Habilitanden
- Organisation von wissenschaftlichen Fachtagungen, Ausstellungen oder Konzerten
- Verantwortliche Ämter in wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Forschungsförderungsgesellschaften oder überregionalen künstlerischen Organisationen
- Förderung von Frauen- und Genderforschung (Ausbau von Methoden und Inhalten in Lehre und Forschung)
- Sonstiges

2. Besondere Leistungen im Bereich der Lehre
   - Ergebnisse interner und externer Evaluationen, studentische Veranstaltungskritik
   - Auszeichnung für herausragende Lehrleistungen
   - Lehrleistungen, die die Deputatsverpflichtungen deutlich überschreiten
   - Betreuung von Magister-, Diplom-, Staatsexamens-, Bachelorarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen
     - Abnahme einer überdurchschnittlichen Zahl von Prüfungen
   - Engagement bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender sowie beim internationalen Austausch
   - Hochschulexterne Kooperationen
   - Wesentliche Beiträge zur Studienreform, Entwicklung innovativer Studiengänge
   - Sonstiges

3. Sonstige besondere Leistungen
   - Förderung der Gleichstellung
   - Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung
   - Mitteleinwerbung durch Sponsoring und PPP-Projekte (Public-Private-Partnership)
   - Mitarbeit in universitären Selbstverwaltungsgremien
   - Mitarbeit in Stipendienorganisationen (z.B. Studienstiftung)
   - Beteiligung an Projekten für Schülerinnen und Schüler und zur Nachwuchswerbung
   - Beteiligung an der Alumni-Arbeit
   - Übernahme von Führungsverantwortung im Rahmen des Leadership
   - Sonstiges

§ 22 - Funktions-Leistungsbezüge

Zusätzlich zu den in § 5 Abs. 2 Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 16. Juni 2004 normierten Funktions-Leistungsbezügen erhalten die Dekaninnen oder die Dekane der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 11 v.H. der Bezüge aus der Besoldungsgruppe W 3, sofern dies innerhalb der in § 37 Abs.1 Nr.3 LBesG normierten Obergrenzen möglich ist.

§ 23 - Forschungs- und Lehrzulage

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann entsprechend § 8 Abs.1 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich in der jeweils geltenden Fassung Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Besoldungsgruppen W 1 bis W 3 auf Antrag eine nicht ruhegehaltsfähige Forschungs- und Lehrzulage gewähren, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Der private Drittmittelgeber muss der Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage, deren Höhe sowie Beginn und Ende des Zeitraums, für den sie bewilligt wurde, explizit zustimmen. Der Bewilligungsbescheid oder eine entsprechende Einverständniserklärung ist dem Antrag beizufügen. Private Drittmittelgeber sind juristische Personen des bürgerlichen Rechts, Stiftungen, deren Kapital ganz oder überwiegend in privater Hand ist und Privatpersonen.

b) Die Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens müssen gemäß Bewilligungsbescheid – unabhängig von der beantragten Forschungs- und Lehrzulage – vollständig gedeckt sein. Sollte sich im Laufe des Vorhabens eine Finanzierungslücke auftun, die vom privaten Drittmittelgeber nicht gedeckt wird, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet, diese aus der bewilligten Forschungs- und Lehrzulage abzudecken.

c) Das gesamte Drittmittelvorhaben – einschließlich der Forschungs- und Lehrzulage – ist über die Konten der Universität abzuwickeln. Die Forschungs- und Lehrzulage wird erst dann ausbezahlt, wenn die entsprechenden Zuwendungen des privaten Drittmittelgebers auf dem Konto der Universität eingegangen sind.

(2) Die Forschungs- und Lehrzulage wird regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- und Lehrvorhabens gewährt. Sie darf die Höhe des Jahresgrundgehalts der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht überschreiten und wird maximal bis zu der vom privaten Drittmittelgeber bestimmten Höhe abzüglich evtl. durch das Drittmittelvorhaben bedingter universitätsinterner Aufwendungen (Overheadkosten) gewährt. Sie nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht teil.

<u>Abschnitt 3</u> – Förderung und Qualitätssicherung in der Forschung

§ 24 - Inneruniversitäre Forschungsförderung, Forschungszentren und Forschungsschwerpunkte

Das Forschungskonzept der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist unter Einbeziehung der künstlerischen Entwicklungsvorhaben darauf ausgerichtet, den Charakter der Volluniversität mit einem breiten Fächerspektrum zu bewahren und gleichzeitig durch inhaltliche Schwerpunktbildung die notwendigen Konzentrationsprozesse auf

wenige interdisziplinäre Schwerpunktbereiche vorzunehmen. Aufbauend auf dieser Zielsetzung untergliedert sich das Forschungsförderkonzept der Universität in folgende 3 Kategorien:

1. Errichtung und Förderung von Forschungszentren, die in besonderem Maße zur Profilbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beitragen, über Gruppenförderinstrumente und über ein signifikantes eigenes Forschungsbudget verfügen.

2. Errichtung und Förderung von Forschungsschwerpunkten mit einem hohen Entwicklungspotenzial, die ebenfalls über ein eigenes Forschungsbudget verfügen.

3. Unterstützung innovativer Forschungs- und künstlerischer Entwicklungsvorhaben mit Potenzial zur Drittmitteleinwerbung, Förderung der Internationalisierung der Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie Förderung der forschungsorientierten Gleichstellung von Frauen und Männern durch ein Instrument der inneruniversitären Forschungsförderung

§ 25 - Einrichtung, Organisation, Aufhebung und Aufgaben von Forschungszentren und Forschungsschwerpunkten

(1) Forschungszentren und Forschungsschwerpunkte im Sinne des § 24 Nr.1 und Nr.2 dieser Ordnung werden vom Senat gemäß § 12 Abs.2 Satz 3 i.V.m. § 76 Abs.2 Nr.12, 2. Halbsatz HochSchG im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen und zentralen Einrichtungen befristet eingerichtet. Über deren Weiterführung nach Ablauf einer angemessen Frist von höchstens 5 Jahren oder deren Aufhebung entscheidet der Senat auf Basis einer Evaluation im Rahmen der Profilbildungsstrategie für die Forschung.

(2) Forschungszentren und -schwerpunkte sollen interdisziplinären oder verwandten Aufgaben der Forschung dienen; sie sollen insbesondere die Forschungsaktivitäten in einem bestimmten Forschungsgebiet fächerübergreifend anregen, unterstützen und koordinieren. Zu ihren Aufgaben gehören auch die Nachwuchsförderung, die Förderung der Gleichstellung, die Förderung der Internationalisierung sowie die Mitwirkung bei Berufungen gemäß Abs.9.

(3) Über die Organisationsstruktur der Forschungsschwerpunkte und Forschungszentren entscheidet der Senat durch Erlass einer Organisationsregelung. In der Organisationsregelung können den Forschungszentren und -schwerpunkten weitere Aufgaben übertragen werden, soweit sie mit dem Forschungsgebiet in Zusammenhang stehen. Hierzu kann auch der Betrieb von Versorgungseinrichtungen gehören, die den Aufgaben des Forschungszentrums dienen.

(4) Organe der Forschungszentren sind der Koordinationsausschuss und dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.

(5) Dem Koordinationsausschuss gehören Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie andere in der Forschung besonders ausgewiesene Personen beteiligter und betroffener Fachbereiche und zentraler Einrichtungen sowie die Sprecherinnen oder Sprecher der betroffenen Sonderforschungsbereiche, Forschungsschwerpunkte und Graduiertenkollegs an. Die Zahl der dem Koordinationsausschuss angehörenden Personen wird je nach Ziel und Ausrichtung des Forschungsgebiets auf Vorschlag der jeweiligen Fachbereiche und zentralen Einrichtungen vom Senat in der Organisationsregelung festgelegt. Die Beteiligung weiterer Forschungseinrichtungen und anderer Institutionen regelt die jeweilige Organisationsregelung.

(6) Die Mitglieder der Forschungszentren und Forschungsschwerpunkte wählen die Mitglieder der Koordinationsausschüsse für die Dauer von 3 Jahren. Diese werden durch die Dekaninnen und die Dekane der beteiligten Fachbereiche mit beratender Stimme ergänzt. Scheidet ein Mitglied des Koordinationsausschusses vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt. Dem Koordinationsausschuss gehören ferner die Präsidentin oder der Präsident sowie die Kanzlerin oder der Kanzler mit beratender Stimme an. Sie haben das Recht, zu ihrer Unterstützung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der zentralen Verwaltung zu den Sitzungen des Koordinationsausschusses hinzuzuziehen. Der Koordinationsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Forschungszentrums oder des Forschungsschwerpunktes von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere in den Fällen der Absätze 8 und 9.

(7) Der Koordinationsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Die oder der Vorsitzende vertritt das Forschungszentrum oder den Forschungsschwerpunkt nach außen. Sie oder er bereitet die Sitzungen des Koordinationsausschusses vor, führt die laufenden Geschäfte und vollzieht dessen Beschlüsse. Sie oder er sorgt für die Erfüllung der in den Absätzen 2, 3 und 6 und in der Organisationsregelung festgelegten Aufgaben des Forschungszentrums oder des Forschungsschwerpunktes und des Koordinationsausschusses. Die oder der Vorsitzende kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten des Absatzes 6 letzter Satz vorläufige Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Sie oder er hat den Koordinationsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Der Koordinationsausschuss kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war und durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(8) Die Präsidentin oder der Präsident weist im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Senates (§ 79 Abs.2 a) HochSchG) dem jeweiligen Forschungszentrum oder Forschungsschwerpunkt Mittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen der Zweckbestimmung zu; die Zuweisung kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Die Querschnittsfunktion der Forschungszentren und -schwerpunkte geht mit einer besonderen Verantwortung für die wirtschaftliche Inanspruchnahme der Ressourcen einher. Dies bedingt eine enge Abstimmung mit den Fachbereichen und / oder den zentralen Einrichtungen, insbesondere beim Erwerb oder hinsichtlich der Nutzung von Räumen, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen und Geräten aller Art.

(9) Sofern bei der Besetzung einer Professur gemäß einer Entscheidung des Fachbereichsrates die Mitarbeit der zukünftigen Stelleninhaberin oder des zukünftigen Stelleninhabers in einem Forschungszentrum beabsichtigt ist, wirkt das Forschungszentrum durch eine Vertreterin oder einen Vertreter beratend mit.

§ 26 - Einbindung der Fachbereiche in die Beantragung von Gruppenförderinstrumenten

(1) Vor dem Hintergrund der den Fachbereichen gemäß § 86 Abs.2 Nr.8 HochSchG obliegenden Kompetenz hinsichtlich der Abstimmung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und der Bildung von Forschungsschwerpunkten sind die Dekaninnen oder die Dekane der beteiligten Fachbereiche über Bewerbungen um Gruppenförderinstrumente im Vorfeld einer Beantragung zu informieren.

(2) Bewerbungen um Gruppenförderinstrumente, die Auswirkungen auf die Struktur einzelner Fachbereiche haben und Folgekosten für die Fachbereiche nach sich ziehen können, bedürfen im Vorfeld der Zustimmung der beteiligten Fachbereiche.

§ 27 – Inneruniversitäre Forschungsförderung

(1) Zentrale Ziele der inneruniversitären Forschungsförderung sind insbesondere

- die Stärkung der Profilschwerpunkte und die Identifizierung neuer zukunftsweisender Forschungsfelder innerhalb der Universität,
- die Bereitstellung einer angemessenen Grundausstattung als Voraussetzung konkurrenzfähiger Drittmittelforschung,
- die Steigerung des Drittmittelvolumens,
- die Erhöhung der Attraktivität der Universität für den wissenschaftlichen Nachwuchs,
- die Erhöhung des Anteils der Wissenschaftlerinnen,
- die Verbesserung der internationalen Vernetzung und Sichtbarkeit sowie
- die Stärkung der Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

(2) Die Anträge im Rahmen der inneruniversitären Forschungsförderung werden abhängig vom Antragsvolumen im Vorfeld einer evtl. Bewilligung einer internen oder externen Begutachtung unterzogen. Im Falle einer Förderung sind die Antragsstellerinnen und Antragssteller im Interesse einer Erfolgskontrolle zur Abgabe eines Berichtes verpflichtet, in dem insbesondere die im Rahmen der Förderung erzielten wissenschaftlichen Ergebnisse sowie die dadurch erzielten Drittmitteleinwerbungen darzulegen sind.

(3) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung berichtet dem für Forschungsförderung zuständigen Senatsausschuss mindestens zweimal jährlich über die Zuweisung der Mittel der inneruniversitären Forschungsförderung sowie über die Zielerreichung gemäß Absatz 1.

§ 28 - Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre gemäß § 4 Abs.2 HochSchG an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

(1) Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz verpflichtet sich, in Ausgestaltung der sich aus § 4 Abs.1 und 2 HochSchG ergebenden Verantwortung in Forschung und Lehre, die in Art. 5 Abs.3 GG verbürgte Wissenschaftsfreiheit zu gewährleisten und zu fördern sowie in Umsetzung der DFG-Empfehlungen zur Selbstkontrolle in der Wissenschaft und unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Freiheit und der Verhältnismäßigkeit

1. Regeln zur Förderung einer auf Ethik und Redlichkeit verpflichteten wissenschaftlichen Praxis in Forschung und Lehre zu normieren.
2. die Einbeziehung dieser Regeln in die Lehre und in die Ausbildung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sicher zu stellen.
3. ein Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu normieren.
4. ihre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu verpflichten, die vom Senat verabschiedeten Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(2) Die Fachbereiche und Teilfachbereiche beschließen zur Konkretisierung der Leitlinien gemäß Abs.1 Nr.4 fachbereichs- oder fächerspezifische Grundsätze wissenschaftlicher Praxis.

(3) Der Senat bestellt für die Dauer von 3 Jahren eine Ombudsperson sowie deren Stellvertretung für den Verhinderungsfall, die von den Angehörigen der Universität in Konfliktfällen und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens kontaktiert werden kann, diese berät und vorgebrachte Vorwürfe unter Plausibilitätsgesichtspunkten überprüft. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Regelung zur Förderung einer auf Ethik und Redlichkeit verpflichteten wissenschaftlichen Praxis in Forschung und Lehre sowie das Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind in der als Anlage 04 beigefügten Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten normiert, die Bestandteil dieser Grundordnung ist.

Abschnitt 4 – Qualitätssicherung in Studium und Lehre

§ 29 – Persönliche Anwesenheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern

(1) Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz vertritt ein Konzept der intensiven Betreuung der Studierenden und erwartet deshalb eine hohe Präsenz der Lehrenden an der Universität.

(2) Sie erwartet von ihren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Künstlerinnen und Künstlern, dass sie zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben in der Vorlesungszeit in der Regel an mindestens vier Tagen pro Woche an der Hochschule anwesend sind. Abweichende Regelungen während der Vorlesungszeit sowie Regelungen für die vorlesungsfreie Zeit haben die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Dekanin oder dem Dekan abzustimmen. Dies gilt auch für die der Dekanin oder dem Dekan unmittelbar zugeordneten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei den übrigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt die Abstimmung mit der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit. Bei der Abstimmung abweichender Regelungen gemäß Satz 2 und 4 soll die Situation von Personen mit besonderen familiären Belastungen berücksichtigt werden.

§ 30 – Täuschungen und Täuschungsversuche bei Studien und Prüfungsleistungen

(1) Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz verpflichtet sich, Täuschungen und Täuschungsversuchen bei Studien- und Prüfungsleistungen entgegenzutreten. In den Studien- und Prüfungsordnungen sind daher Bestimmungen über die sich bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen durch Studierende bei der Ablegung von Studien- oder Prüfungsleistungen ergebenden Konsequenzen aufzunehmen. Darüber hinaus haben alle in der Lehre Tätigen in geeigneter Weise zu überprüfen, ob bei schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme von Klausuren) plagiiert oder getäuscht wurde. Des weiteren ist jeder schriftlichen Studien- und Prüfungsleistung (mit Ausnahme von Klausuren) eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.

(2) Die Prüfungsausschüsse sind dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck können sie von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 31 – Qualitätssicherung bei Stellenbesetzungen im wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Bereich

Stellenbesetzungen haben im wissenschaftlichen sowie im nicht wissenschaftlichen Bereich unter den Gesichtspunkten Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sowie unter dem Aspekt der Gleichstellung zu erfolgen. Hierbei ist unter dem Aspekt der Qualitätssicherung auch darauf zu achten, dass keine enge persönliche Bindung zwischen einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter und der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten im Sinne des § 6 Abs.2 dieser Ordnung besteht, da in solchen Fällen der Anschein einer sachlich nicht gerechtfertigten Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im dienstlichen Umgang nicht ausgeschlossen werden kann.

Teil 8 – Profilbildung

§ 32 – Allgemeine Profilbildungsstrategie

Im Zentrum der Weiterentwicklung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz steht eine auf Förderung der Exzellenz ausgerichtete und serviceorientierte Hochschulsteuerung, die von einer breiten Partizipation und der Einbeziehung von Expertentum geprägt ist und in den zentralen Handlungsfeldern der Universität die Selbstverwaltungsgremien (Senat / Fachbereichsräte) durch exzellenzorientierte Einrichtungen ergänzt, die der strategischen Beratung und der Förderung der individuellen Exzellenz dienen.

§ 33 – Gutenberg Forschungskolleg

(1) Das Gutenberg Forschungskolleg ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten im Sinne des § 13 HochSchG. Es dient der Förderung der Spitzenforschung und der interdisziplinären Vernetzung zwischen exzellenten Forschungsbereichen.

(2) Das Gutenberg Forschungskolleg verfolgt insbesondere das Ziel, individuelle Exzellenz durch die Vergabe von zeitlich befristeten Fellowships zu fördern sowie zum Erhalt und zur Unterstützung inter- und transdisziplinärer Forschung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beizutragen.

(3) Es wird von einem Leitungsgremium geleitet, dessen Mitglieder und Stellvertretende Mitglieder von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Senat für die Dauer von 3 Jahren bestellt werden.

(4) Das Gutenberg Forschungskolleg ist jeweils nach Ablauf von 5 Jahren zu evaluieren. Nähere Einzelheiten über seine Aufgaben, Maßnahmen und Organisation ergeben sich aus der als Anlage 05 beigefügten Ordnung des Gutenberg Forschungskollegs, die Bestandteil dieser Grundordnung ist.

§ 34 – Gutenberg Lehrkolleg

(1) Das Gutenberg Lehrkolleg ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten. Unbeschadet der Verantwortung der Fachbereiche für die Sicherstellung und Organisation des Lehrangebots verfolgt das Gutenberg Lehrkolleg das Ziel, die Lehre und Lehrkompetenz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu fördern. § 33 Abs.3 gilt entsprechend.

(2) Zu den Aufgaben des Gutenberg Lehrkollegs gehört insbesondere die Beteiligung an der Fortschreibung der gesamtuniversitären Lehrstrategie. Ihm kommt darüber hinaus eine Beratungsfunktion in den grundlegenden Angelegenheiten der Gestaltung und Weiterentwicklung der Lehre und der Studienstrukturen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu.

(3) Das Gutenberg Lehrkolleg wird jeweils nach Ablauf von 5 Jahren evaluiert. Nähere Einzelheiten über seine Aufgaben, Maßnahmen und Organisation regelt eine vom Senat verabschiedete Satzung des Gutenberg Lehrkollegs.

§ **35 – Kolleg für den wissenschaftlichen Nachwuchs**

(1) Das Kolleg für den wissenschaftlichen Nachwuchs ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten.

(2) Ziel des Kollegs für den wissenschaftlichen Nachwuchs soll es sein, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass exzellenten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern in jedem Karrierestadium Unterstützung zu Teil wird und Übergänge zwischen den Karrierephasen erleichtert werden. Darüber hinaus kommt dem Kolleg eine strategische Beratungsaufgabe zu im Hinblick auf die Förderung und Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowohl in struktureller als auch in institutioneller Hinsicht.

(3) Nähere Einzelheiten über die Aufgaben, Maßnahmen und Organisation des Kollegs sind in einer vom Senat zu verabschiedenden Satzung festzulegen.

§ 36 – Zentrum für Wissenstransfer

(1) Das Zentrum für Wissenstransfer ist eine zentrale Serviceeinrichtung unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten.

(2) Das Zentrum für Wissenstransfer ist eine Dachorganisation, die die Hochschulleitung beim strategischen Ausbau der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Wissens- und Technologietransfers in die Gesellschaft berät und die Mitglieder der Hochschule in Fragen der Wissenschaftskommunikation oder der Gestaltung des Praxistransfers wissenschaftlicher Erkenntnisse und Forschungsergebnisse in die Praxis unterstützt.

(3) Nähere Einzelheiten über die Aufgaben, Maßnahmen und Organisation des Zentrums sind in einer vom Senat zu verabschiedenden Satzung festzulegen.

Teil 9 – Förderung der Gleichstellung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

§ 37 - Einrichtungen zur Förderung der Gleichstellung

Einrichtungen zur Förderung von Frauen und der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sind

1. die Gleichstellungsbeauftragte des Senates und deren Stellvertreterin für den Gesamtbereich der Hochschule,
2. die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und deren jeweilige Stellvertreterin
3. der Ausschuss für Gleichstellungsfragen gemäß § 72 Abs.4 HochSchG

§ 38 - Gleichstellungsbeauftragte des Senates

(1) Das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wird hochschulintern ausgeschrieben. Der Ausschuss für Gleichstellungsfragen berät über die eingegangenen Bewerbungen und erstellt auf deren Basis einen Vorschlag für den Senat. Der Ausschuss kann Bewerberinnen anhören.

(2) Der Senat bestellt auf Vorschlag des Ausschusses für Gleichstellungsfragen gemäß § 72 Abs.4 und § 131 HochSchG eine Hochschulbedienstete zur Gleichstellungsbeauftragten für die Dauer von 3 Jahren. Wiederbestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Die Aufgaben und Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus § 72 Abs.4 HochSchG. Die Gleichstellungsbeauftragte wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von dem Büro für Frauenförderung und Gleichstellung unterstützt. Sie ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mitteln auszustatten (§ 72 Abs.4 Satz 6 HochSchG).

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wird auf Antrag im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von ihren dienstlichen Aufgaben zur Hälfte frei gestellt. Sie kann auf ihren Antrag ganz frei gestellt werden. Regellehrverpflichtungen können dabei durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten im Rahmen der in der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (HLehrVO) definierten Grenzen ermäßigt werden.

(4) Die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten des Senates erstreckt sich im Rahmen ihres sich aus § 72 Abs.4 Satz 2 und Satz 3 HochSchG ergebenden Aufgabenzuschnitts auch auf den Bereich der Universitätsmedizin, soweit die jeweiligen Maßnahmen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Forschung, Studium oder Lehre betreffen.

(5) Der Senat bestellt auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten deren Stellvertretung. Die Geschäftsverteilung regelt die Gleichstellungsbeauftragte in Abstimmung mit ihrer Stellvertretung.

§ 39 - Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche

(1) Jeder Fachbereichsrat bestellt eine Fachbereichs-Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin. An Stelle einer Stellvertretung können auch zwei gleichberechtigte Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden. Darüber hinaus kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Fachbereichs-Gleichstellungsbeauftragten für bestimmte Aufgaben weitere Stellvertreterinnen bestellen. Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, den Fachbereich bei Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 86 HochSchG zu unterstützen. Im Übrigen gilt § 72 Abs.4 Satz 2 bis 4 und § 131 HochSchG entsprechend.

(2) Der Fachbereich kann die Fachbereichs-Gleichstellungsbeauftragte auf ihren Antrag teilweise von ihren dienstlichen Aufgaben freistellen (§ 72 Abs.5 Satz 3 HochSchG) oder sie auf andere Weise entlasten. Regellehrverpflichtungen können dabei durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten im Rahmen der in der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (HLehrVO) definierten Grenzen ermäßigt werden. Der Senat kann hierzu entsprechende Empfehlungen verabschieden.

(3) Bei Vakanz des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereiches sowie deren Stellvertretung oder bei deren Verhinderung kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senates deren Aufgaben übernehmen.

§ 40 - Geschlechtergerechte Sprache im universitären Bereich

Dem Auftrag des § 2 Abs.2 HochSchG zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist durch Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache Rechnung zu tragen. Hierbei soll nach den Grundsätzen der von den Ministerien für Kultur, Jugend, Familie und Frauen, des Innern und für Sport sowie für Justiz erlassenen Verwaltungsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung verfahren werden.

Teil 10 - Zentrale Ehrungen

§ 41 - Allgemeine Verfahrensfragen

(1) Der Senatsausschuss für Zentrale Ehrungen berät die eingegangenen Vorschläge für die Verleihung der Ehrenbürgerwürde, der Ehrensenatorenwürde, der Diether von Isenburg-Medaille, der Dr. Willy Eberz-Medaille sowie der Ehrenmedaille der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und unterbreitet eine Empfehlung an den Senat.

(2) Für die Behandlung von Vorschlägen für zentrale Ehrungen gemäß Absatz 1 sind zwei Lesungen des Senates vorzusehen, wobei in einer ersten Sitzung lediglich die begründete Nominierung der vorgeschlagenen Person - ergänzt um die Empfehlung des Senatsausschusses - erfolgt und in einer weiteren Sitzung ein entsprechender Antrag zur Abstimmung gestellt wird.

§ 42 - Verleihung der Ehrendoktorwürde der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

(1) Der Senat kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten sowie eines oder mehrerer seiner Mitglieder an herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens die Würde einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verleihen.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Senates wird unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten eine ad-hoc Kommission gebildet, der mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer aus Fachbereichen angehören, die dem Fachgebiet der oder des zu Ehrenden nahe stehen.

(3) Die Entscheidung des Senates bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Senatsmitglieder. § 41 Abs.2 gilt entsprechend.

§ 43 - Verleihung der Ehrenbürgerwürde oder der Ehrensenatorenwürde der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

(1) Der Senat kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder eines oder mehrerer seiner Mitglieder Personen, die sich um Wissenschaft oder Kunst besonders verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers verleihen.

(2) Personen, die sich als Mitglieder der Johannes Gutenberg-Universität Mainz um die Universität verdient gemacht haben, kann der Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder eines oder mehrerer seiner Mitglieder die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators verleihen. Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren können an den Sitzungen des Senates mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Beschlüsse gemäß den Absätzen 1 und 2 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Senatsmitglieder.

§ 44 - Verleihung der Diether von Isenburg-Medaille

(1) Personen, die sich als Freunde und Förderer um die Johannes Gutenberg-Universität Mainz verdient gemacht haben, kann der Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten, eines Fachbereiches oder eines oder mehrerer Senatsmitglieder die Diether von Isenburg-Medaille verleihen.

(2) Die Entscheidung des Senates erfolgt gemäß § 38 Abs.2 S.1 HochSchG mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 45 - Verleihung der Dr. Willy Eberz-Medaille

(1) Der Senat kann Studierenden, die sich um die Belange der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und / oder ihrer Studierender u.a. durch außergewöhnliches Engagement im Rahmen der studentischen und / oder universitären Selbstverwaltung über einen abgeschlossenen längeren Zeitraum oder besondere Einzelleistungen oder Aktionen, etc. verdient gemacht haben und mit dazu beitragen, das Ansehen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der Öffentlichkeit positiv zu beeinflussen sowie die Identifizierung der Studierenden mit der Universität zu stärken, die Dr. Willy Eberz-Medaille verleihen. Diese Auszeichnung ist verknüpft mit einem einmaligen Stipendium in Höhe von € 1.500,-- zur Verwendung für die eigene wissenschaftliche Weiterbildung.

(2) Vorschlagsberechtigt sind die Präsidentin oder der Präsident, Mitglieder des Senates, die Studierendenparlamente oder der Zentrale Fachschaftenrat. Die Entscheidung des Senates erfolgt gemäß § 38 Abs.2 S.1 HochSchG mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Nähere Einzelheiten, insbesondere über das interne Vorschlagsverfahren, regelt der Senat.

§ 46 – Verleihung der Ehrenmedaille der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

(1) Der Senat kann Mitgliedern der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, die sich durch außergewöhnliches Engagement in besonderer Weise um die Johannes Gutenberg-Universität Mainz verdient gemacht und dazu beigetragen haben, das Ansehen der Universität in der Öffentlichkeit positiv zu beeinflussen, die Ehrenmedaille der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verleihen.

(2) Vorschlagsberechtigt sind die Präsidentin oder der Präsident, Mitglieder des Senates, oder die Kanzlerin oder der Kanzler. Die Entscheidung des Senates erfolgt gemäß § 38 Abs.2 S.1 HochSchG mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Nähere Einzelheiten, insbesondere über das interne Vorschlagsverfahren, regelt der Senat.

Teil 10 - Kooperierende Einrichtungen

§ 47 - Betrieb gewerblicher Art „Entgeltliche wissenschaftliche Weiterbildung"

(1) Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 6 Abs.1 HochSchG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „Weiterbildung" in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 2 HochSchG) bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung.

(2) Mit ihrem in Absatz 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Johannes Gutenberg-Universität Mainz selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die dem in Absatz 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des in Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Johannes Gutenberg-Universität Mainz zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

§ 48 - Verwendung de Bezeichnung „Johannes Gutenberg-Universität Mainz" durch Fördervereine oder andere Vereine

(1) Die Gründung von Vereinen zur Förderung und Unterstützung von Forschung, Lehre, Wissenstransfer etc. an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist nicht an die Einwilligung der Universität gebunden.

(2) Wird jedoch im Vereinsnamen eine Bezeichnung verwendet, die auf eine Verbindung zur Johannes Gutenberg-Universität Mainz schließen lässt (z.B. Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Uni Mainz, Mainzer Universität, etc.), bedarf die Führung dieser Bezeichnung im Vereinsnamen der Zustimmung des Senates. Hierzu hat der Verein unter Beifügung einer Satzung einen entsprechend begründeten Antrag über die Präsidentin oder den Präsidenten an den Senat zu richten. Dem Antrag ist eine Zusicherung des Vereins beizufügen, dass durch die Führung der Bezeichnung „Johannes Gutenberg-Universität Mainz" im Vereinsnamen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz keine zusätzlichen Pflichten erwachsen.

(3) Der Senat kann eine gemäß Abs.2 erteilte Zustimmung zur Verwendung einer Bezeichnung im Vereinsnamen, die auf eine Verbindung zur Johannes Gutenberg-Universität Mainz schließen lässt, widerrufen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass Beschlüsse, Aktionen etc. des Vereins dem Namen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz abträglich sind.

§ 49 - Kriterien für die Errichtung von „An-Instituten"

(1) Auf Antrag eines oder mehrerer Fachbereiche kann der Senat bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen eine externe Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als „An-Institut" anerkennen:

1. Die Aufgaben, die von der wissenschaftlichen externen Einrichtung erbracht werden, können von einer Einrichtung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz nicht erfüllt werden.
2. Die Aufgabenstellung und die konkreten Forschungsvorhaben der externen Einrichtung stellen eine Bereicherung der Forschungsaktivitäten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz dar und können in den Wissenschaftsbetrieb integriert zu werden.
3. Die Sicherung der Existenz des „An-Institutes" für die folgenden 5 Jahre ist durch geeignete Unterlagen und Tätigkeitsberichte dargelegt.
4. Die Einrichtung ist rechtlich und finanziell von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz unabhängig.

(2) Zwischen dem An-Institut und der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wird ein Kooperationsvertrag geschlossen, in dem die gegenseitige Kostenübernahme für die Nutzung der Ressourcen oder der Infrastruktur geregelt werden. Eine Haftung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Tätigkeit des An-Instituts ist auszuschließen.

(3) In der Instituts-Satzung sind Mitwirkungsmöglichkeiten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in den Entscheidungsgremien des Instituts vorzusehen.

(4) Die Anerkennung als „An-Institut" wird zunächst befristet auf 5 Jahre erteilt. Das An-Institut ist verpflichtet, dem Senat 6 Monate vor Ablauf dieser Frist einen Tätigkeitsbericht über das Erreichen der gesetzten Ziele vorzulegen. Dieser Bericht ist Grundlage für eine Entscheidung des Senates über eine Verlängerung der Anerkennung als „An-Institut".

(5) Die Anerkennung als An-Institut kann durch den Senat aus wichtigem Grund widerrufen werden. Solche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn

1. durch das Verhalten des An-Instituts das Ansehen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz geschädigt und / oder ihr finanzieller Schaden zugefügt wird,
2. das Institut gegen den Kooperationsvertrag verstößt oder
3. seine in der Satzung festgelegten Ziele längere Zeit nicht verfolgt.

(6) Auf zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Grundordnung bereits bestehende An-Institute finden diese Bestimmungen mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 3 keine Anwendung.

Teil 11 - Schlussbestimmungen

§ 50 - In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung einschließlich der als Bestandteil dieser Grundordnung beigefügten Anlagen 01, 04 und 05 treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 08. September 2004, in der Fassung der 17. Ordnung zur Änderung der Grundordnung vom 15. Dezember 2011 außer Kraft.

Mainz, den 05. Mai 2014

Universitätsprofessor
Dr. Georg Krausch
Präsident

Anlage 01 als Bestandteil der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Ordnung für die Wahlen der Organe der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Wahlordnung)

Im Kontext mit der Neufassung der Grundordnung hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 10. Februar 2012 und 27. April 2012 die nachstehende Ordnung für die Wahlen der Organe der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Wahlordnung) als Bestandteil der Grundordnung beschlossen. Die Zustimmung des Hochschulrates erfolgte am 28. Juni 2012.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Wahlen der Organe der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Sofern diese Wahlordnung keine Sonderbestimmungen enthält, sind die Regelungen für die Fachbereiche, die Fachbereichsräte, die Dekaninnen und Dekane sowie die Prodekaninnen und Prodekane für die Hochschule für Musik Mainz und die Kunsthochschule Mainz, deren Räte, die Rektorinnen und Rektoren sowie die Prorektorinnen und Prorektoren entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 1- Allgemeiner Teil

§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Universität und die ihnen durch Gesetz mitgliedschaftlich Gleichgestellten. Wahlberechtigt und wählbar sind auch die Auszubildenden und die Drittmittelbediensteten mit Privatdienstvertrag

(2) Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise sowie die nebenberuflich an der Hochschule Tätigen, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren und diejenigen Mitglieder der Hochschule, die länger als zwei Jahre beurlaubt sind. Nicht vorübergehend tätig ist, wer am ersten Wahltag in einem Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis zur Universität von einer Dauer von mindestens sechs Monaten steht; entsprechendes gilt für die Drittmittelbediensteten mit Privatdienstvertrag. Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind insbesondere Bedienstete und die ihnen durch Gesetz mitgliedschaftlich Gleichgestellten, die nicht mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

§ 3 Wahlgrundsätze

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt.

(2) Wahlberechtigte dürfen den Stimmzettel nur persönlich ausfüllen; im Falle einer Behinderung ggf. mit entsprechender Hilfe. Eine Vertretung ist unzulässig.

(3) Wahlberechtigte, die mehreren Fachbereichen angehören, bestimmen durch Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter den Fachbereich, indem sie wahlberechtigt und wählbar sein wollen. Unterbleibt eine Erklärung, entfällt die Wahlberechtigung in dem Fachbereich mit der höheren Ordnungsnummer. Für Studierende ist der Fachbereich maßgebend, den sie bei der Einschreibung oder Rückmeldung an erster Stelle benennen; sie können hiervon abweichend eine Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abgeben.

(4) Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, können nur in einer Gruppe wählen und/oder gewählt werden. Gehören Wahlberechtigte der Gruppe der Studierenden und zugleich einer anderen Gruppe an, so können sie nur in der Gruppe der Studierenden im Sinne des § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG wählen und/oder gewählt werden; es sei denn, sie erklären gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, dass sie in einer anderen Gruppe wählen und/oder gewählt werden wollen.

(5) Erklärungen im Sinne der Absätze 3 und 4 können hinsichtlich des aktiven Wahlrechts bis zum Ende des zweiten Wahltages und hinsichtlich des passiven Wahlrechts bis zu drei Wochen vor dem ersten Wahltag abgegeben werden. Dabei ist zu beachten, dass hinsichtlich der Zugehörigkeit zu den Fachbereichen und Gruppen das aktive und passive Wahlrecht nur gekoppelt ausgeübt werden können Wird eine verbindliche Erklärung hinsichtlich der Ausübung des passiven Wahlrechts abgegeben (bis zum Ende der Erklärungsfrist), ist eine hiervon abweichende Erklärung zur Ausübung des aktiven Wahlrechts unzulässig.

(6) Die Abwahl eines gewählten Mitgliedes ist unzulässig, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 4 Ersatzmitglieder

(1) Scheidet ein Mitglied durch Tod, Verlust der Mitgliedschaft, insbesondere der Wählbarkeit für das jeweilige Gremium oder die jeweilige Gruppe, oder aus anderen Gründen aus oder wird die Wahl zum Mitglied für ungültig erklärt, so wird ein Ersatzmitglied berufen.

(2) Im Falle der Verhältniswahl ist das Ersatzmitglied entsprechend § 17 Abs. 4 zu ermitteln; ist die Liste erschöpft, fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Im Falle der Mehrheitswahl ist Ersatzmitglied die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl.

§ 5 Stimmbezirke

(1) Für die einzelnen Wahlen sind mehrere Stimmbezirke zu bilden, soweit es die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl gebietet oder von der Wahl Mitglieder der Universität an mehreren Standorten der Universität betroffen sind.

(2) Die Zahl der Wahlberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte abgestimmt haben.

(3) Stimmbezirke werden von den Wahlorganen nach § 6 Abs. 1 im Benehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter gebildet

§ 6 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind für die Wahlen

1. zum Senat: die Präsidentin oder der Präsident,
2. zum Fachbereichsrat, zur Dekanin oder zum Dekan und zur Prodekanin oder zum Prodekan: die Dekanin oder der Dekan,
3. zum Rat, zur Rektorin oder zum Rektor und zur Prorektorin oder zum Prorektor der Hochschule für Musik Mainz bzw. der Kunsthochschule Mainz: die Rektorin oder der Rektor,
4. zur Fakultätsprodekanin oder zum Fakultätsprodekan der Katholisch-Theologische Fakultät und Evangelisch-Theologische Fakultät: die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan der Katholisch-Theologischen Fakultät bzw. der Evangelisch-Theologischen Fakultät,
5. zur Präsidentin oder zum Präsidenten: die Präsidentin oder der Präsident, sofern sie oder er für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung steht, ansonsten die oder der gemäß Geschäftsverteilung für die Wahlen zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident. Sofern sich die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten für das Präsidentenamt bewerben, ein vom Senat benanntes Mitglied,
6. zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten: die Präsidentin oder der Präsident

Eine Kandidatur für das Amt der Dekanin oder des Dekans (Nr.2), der Rektorin oder des Rektors (Nr.3) oder der Fakultätsdekanin oder des Fakultätsdekans (Nr.4) schließt eine Mitgliedschaft im Wahlvorstand (§ 8) aus.

(2) Wahlorgane sind ferner der Wahlausschuss (§ 7) und der Wahlvorstand (§ 8).

(3) Die Wahlorgane und ihre Mitglieder sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihres Amtes verpflichtet.

§ 7 Wahlausschuss

(1) Die nach § 6 Abs. 1 jeweils zuständigen Wahlorgane bestellen rechtzeitig zu den Wahlen

1. zum Senat,
2. zu jedem Fachbereichsrat und jedem Rat,

je einen Wahlausschuss.

(2) Der Wahlausschuss hat über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu beschließen, das Gesamtergebnis der Wahl festzustellen und die Verteilung der Sitze vorzunehmen.

(3) Jeder Wahlausschuss hat einschließlich des nach § 6 Abs. 1 zuständigen Wahlorgans drei Mitglieder. Die Mitglieder sollen verschiedenen Gruppen angehören; als Mitglied kann nicht bestellt werden, wer sich auf einer Vorschlagsliste für die betreffende Wahl bewirbt. Ein Mitglied des Wahlausschusses soll der Gruppe der Studierenden angehören.

(4) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses ist das nach § 6 Abs. 1 zuständige Wahlorgan, selbst wenn es sich für die betreffende Wahl auf einer Vorschlagsliste bewirbt. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(5) Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und lädt die übrigen Mitglieder ein. Sie oder er verpflichtet die Mitglieder zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes.

(6) Die Sitzungen sind für Mitglieder der Universität, die zu der jeweiligen Wahl wahlberechtigt sind, sowie für die Presse öffentlich. Die Ausübung des Hausrechts im Sitzungsraum richtet sich nach der von der Präsidentin oder dem Präsidenten gem. § 79 Abs. 8 Satz 2 HochSchG erlassenen Delegationsverfügung.

(7) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

§ 8 Wahlvorstand

(1) Die nach § 6 Abs. 1 jeweils zuständigen Wahlorgane berufen für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand sowie für die Wahlen zum Senat einen besonderen Briefwahlvorstand.

(2) Der Wahlvorstand leitet die Stimmabgabe und stellt das vorläufige Wahlergebnis fest.

(3) Der Wahlvorstand hat drei oder fünf Mitglieder und ebenso viele Vertreterinnen oder Vertreter.
Die Mitglieder und Vertreterinnen und Vertreter sollen verschiedenen Gruppen, darunter ein Mitglied der Gruppe der Studierenden, angehören. Die Vertreterinnen oder Vertreter treten ein, wenn ein Mitglied verhindert ist. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Wahlvorsteherin oder einen Wahlvorsteher und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer sowie deren Vertreterinnen oder Vertreter.

(1) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher verpflichtet die Mitglieder zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes. Die Ausübung des Hausrechts im Sitzungsraum überträgt die Präsidentin oder der Präsident auf die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher. Hat der Wahlvorstand drei Mitglieder, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind; hat der Wahlvorstand fünf Mitglieder, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Wahlleiterin oder Wahlleiter

Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter und mindestens eine stellvertretende Wahlleiterin oder einen stellvertretenen Wahlleiter. Sie sind als Hilfsorgane insbesondere für die technische Durchführung der Wahlen verantwortlich und unterstützen die Wahlorgane nach § 6 Abs. 1. In jeder Stufe des Verfahrens ist die Rechtmäßigkeit bzw. ordnungsgemäße Durchführung der Wahl durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter sicher zu stellen.

§ 10 Stimmzettel, Wahlraum, Wahlurnen

(1) Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Stimmzettel für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sollen nach Größe oder Farbe für jede Wahl und jede Gruppe verschieden sein.

(2) Jeder Wahlraum ist so auszustatten, dass die Wahlberechtigten den Stimmzettel unbeobachtet von anderen ausfüllen können.

(3) Die Stimmzettel werden in besonderen Behältnissen (Wahlurnen) gesammelt. Vor Beginn der Stimmabgabe ist vom Wahlvorstand nachzuprüfen, ob die Wahlurnen leer sind; sie sind danach zu verschließen. Wird die Stimmabgabe unterbrochen, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln unmöglich ist. Muss die Wahlurne von einem auf den anderen Tag aufbewahrt werden, so bestimmt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Ort und die Art und Weise der Aufbewahrung. Bei Wiedereröffnung der Wahl und der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Urne unversehrt ist.

Abschnitt 2 – Besondere Vorschriften für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten

§ 11 Wahltermine

(1) Die Wahlen erstrecken sich auf zwei aufeinanderfolgende Werktage (Wahltage) während der Vorlesungszeit im Wintersemester und finden gleichzeitig statt; dabei ist die Stimmabgabe von 9.00 16.00 Uhr zu ermöglichen.

(2) Diese Wahltage werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten terminiert.

§ 12 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlen sind mindestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltag von dem gem. § 6 Abs. 1 jeweils zuständigen Wahlorgan durch Aushang bekannt zu machen.

(2) In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen,
1. zu welchen Organen die Wahl stattfindet,
2. wer wahlberechtigt und wählbar ist,
3. in welchem Fachbereich oder in welcher Gruppe das Wahlrecht gem. § 3 Abs. 3 – 5 ausgeübt werden soll,
4. welche Stimmbezirke gebildet worden sind,
5. wo und wann Wahlberechtigte ihre Stimme abgeben können,
6. dass Wahlberechtigte den Stimmzettel nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 nur persönlich ausfüllen können,
7. wie viele Mitglieder insgesamt und in den einzelnen Gruppen zu wählen sind,
8. dass den Anforderungen des § 15 genügende Wahlvorschläge bei dem nach § 6 Abs. 1 zuständigen Wahlorgan drei Wochen vor dem ersten Wahltag eingereicht werden müssen.
9. dass nur mit amtlich hergestellten Stimmzetteln abgestimmt werden darf und solche Stimmzettel nach Größe oder Farbe für jede Wahl und jede Gruppe verschieden im Wahlraum bereit gehalten werden,
10. dass nur wählen oder gewählt werden kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,

11. dass die Wählerinnen und Wähler sich durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder Führerschein auszuweisen haben.
12. wo und wann das Wählerverzeichnis eingesehen und wo und wann seine Berichtigung verlangt werden kann,
13. a) wann Verhältniswahl (§ 17) und wann Mehrheitswahl (§ 18) stattfindet,
    b) dass bei Verhältniswahl nur eine Liste gewählt werden kann,
    c) dass bei Mehrheitswahl vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und andere wählbare Personen gewählt werden können,
14. in welcher Weise Briefwahl beantragt werden kann.

§ 13 Wahlbenachrichtigung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Wahlhandlung schriftlich oder elektronisch mit. In der Wahlbenachrichtigung ist darauf hinzuweisen, dass Einzelheiten über die Wahl der Wahlbekanntmachung zu entnehmen sind und dass die Stimme auch brieflich abgegeben werden kann.

(2) Die Wahlbenachrichtigungen sind mindestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag zu versenden.

(3) Studierende, die sich nach Versenden der Mitteilungen nach Abs. 1 noch einschreiben, erhalten abweichend von Abs. 2 rechtzeitig von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Mitteilung gemäß Abs. 1.

§ 14 Wählerverzeichnis

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt für jede Wahl und jeden Stimmbezirk ein Wählerverzeichnis auf, in dem alle wahlberechtigten und wählbaren Personen der Gruppe
- der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- der Studierenden,
- der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

entsprechend der sich aus § 37 Abs.2 Satz 1 HochSchG ergebenden Gruppenzugehörigkeit getrennt aufgeführt sind.

(2) Das Wählerverzeichnis muss Name, Vorname und Fachbereich oder Dienststelle sowie das Geburtsdatum der in Abs. 1 genannten Personen enthalten.

(3) Das Wählerverzeichnis wird während der Vorlesungszeit vier Wochen vor dem ersten Wahltag eine Woche lang zur Einsicht für die Mitglieder der Universität von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ausgelegt. Wo, an welchen Tagen und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis auszulegen ist, bestimmt das nach § 6 Abs.1 zuständige Wahlorgan im Benehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

(4) Nach Ablauf der Auslegungsfrist stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wählerverzeichnis fest. Das Wahlrecht kann nur diejenige Person ausüben, die im festgestellten Wählerverzeichnis aufgeführt ist.

(5) Jedes Mitglied der Universität, welches das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Einspruch einlegen; hierüber entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(6) Während der Auslegungsfrist kann das Wählerverzeichnis von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden. Darüber hinaus kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bei offensichtlichen Fehlern oder bei fehlender Gruppenzugehörigkeit eine Änderung oder ein Nachtragen im Wählerverzeichnis bis zum Ende des zweiten Wahltages vornehmen, es sei denn, die Erklärung über die Ausübung des passiven Wahlrechts gemäß § 3 Abs. 5 steht dem entgegen. § 3 Abs. 3-5 bleibt unberührt.

(7) Jede Berichtigung des Wählerverzeichnisses ist der oder dem Betroffenen mitzuteilen, soweit sie für das Wahlrecht oder die Wählbarkeit erheblich ist.

§ 15 Wahlvorschläge

(1) Nach Feststellung des Wählerverzeichnisses können die Wahlberechtigten einer Gruppe bei dem nach § 6 Abs.1 zuständigen Wahlorgan bis zu zwei Wochen vor dem ersten Wahltag Wahlvorschläge einreichen. Die Wahlvorschläge müssen dem zuständigen Wahlorgan bis 18.00 Uhr des letzten Abgabetages vorliegen.

(2) Wahlvorschläge sollen mindestens zwei Personen umfassen; diese dürfen
1. nur der Gruppe angehören, aus deren Mitte die Mitglieder gewählt werden und die nach § 2 wählbar sind,
2. in keinem anderen Wahlvorschlag der Gruppe, deren Mitglieder gewählt werden sollen, aufgenommen sein.

Im Wahlvorschlag sind die Vorgeschlagenen in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Ein Listenname kann abgegeben werden.

(3) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform, sie müssen umfassen:

1. die Bezeichnung der Wahl;
2. die Bezeichnung der vorgeschlagenen Gruppe;
3. Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Gruppenzugehörigkeit, Fachbereich oder - mit Ausnahme der Studierenden - Dienststelle der Bewerberinnen und Bewerber;
4. Datum der Unterzeichnung;
5. Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Gruppenzugehörigkeit, Fachbereich oder Dienststelle und Unterschrift der Vorschlagenden.

Den Wahlvorschlägen ist die Erklärung der Vorgeschlagenen beizufügen, dass sie mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Dem Wahlvorschlag ist ferner der Name sowie die E-Mail-Adresse und die Telefon-Nummer einer Vertrauensperson beizufügen, die den Wahlvorschlag gegenüber den Wahlorganen vertritt. Die Vertrauensperson kann ebenfalls auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen sein.

(4) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten (§ 2) der jeweiligen Gruppe unterzeichnet sein. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Niemand darf sich selbst vorschlagen.

§ 16 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Das gemäß § 6 Abs.1 zuständige Wahlorgan oder eine von ihm beauftragte Person vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Dabei sollen die Vorschläge auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit geprüft und offenbare Mängel korrigiert werden. Anschließend sind die Wahlvorschläge für den Senat bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und für die Fachbereichsräte bei den zuständigen Dekanaten auszuhängen. Bis zum Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist können Wahlvorschläge von allen Vorschlagenden gemeinsam ergänzt, geändert oder zurückgenommen werden.

(2) Der zuständige Wahlausschuss beschließt unverzüglich nach Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht genügen, sind zurückzuweisen. Werden die Anforderungen lediglich hinsichtlich einzelner Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages nicht erfüllt, sind nur die Betreffenden zu streichen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, der auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt ist, ist auf allen Wahlvorschlägen zu streichen; hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Beschlüsse gemäß Satz 2 bis 4 sind der oder dem an erster Stelle stehenden Unterzeichnerin oder Unterzeichner des Wahlvorschlages mit Begründung mitzuteilen.

(3) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind vom Wahlausschuss nach Gruppen getrennt in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (zum Beispiel „Wahlvorschlag 1“) zu versehen.

§ 17 Verhältniswahl

(1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ist zu wählen, wenn mehrere zugelassene Wahlvorschläge vorliegen. In diesem Fall können die Wählerinnen und Wähler ihre Stimme nur für einen Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten und das Kennwort in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Vor- und Zuname der genannten Bewerberinnen und Bewerber aufzuführen; bei der Wahl zum Senat ist außerdem Fachbereich oder Dienststelle der Bewerberinnen und Bewerber anzugeben. Ferner muss die Anzahl der aus der Gruppe zu wählenden Mitglieder ersichtlich sein.

(3) Die Wählerinnen und Wähler haben auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die sie ihre Stimme abgeben wollen.

(4) Bei der Verhältniswahl bestimmt sich die Anzahl der auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze nach dem Höchstzahlverfahren. Für die Ermittlung der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Sitze werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf das jeweils höchste Resultat (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Sind bei gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen als Höchstzahlen vorhanden sind, so entscheidet das Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Personen als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würde, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(5) Für das Ergebnis der Wahl gilt folgendes: Gewählt sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der Listenplatzierung in der Anzahl, wie ihnen jeweils Sitze nach Maßgabe der Auszählung gemäß Absatz 4 zukommen.

§ 18 Mehrheitswahl

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ist zu wählen, wenn
1. kein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt,
2. ein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt,
3. mehrere zugelassene Wahlvorschläge vorliegen, die Zahl der Vorgeschlagenen jedoch nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder erreicht oder
4. bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten ein Mitglied zu wählen ist.

(2) In den Fällen des Abs. 1, Nr. 2 und 4 werden auf dem Stimmzettel
1. alle vorgeschlagenen wählbaren Bewerberinnen und Bewerber in der im Wahlvorschlag bestimmten Reihenfolge aufgeführt und
2. so viele freie Linien angebracht wie Mitglieder zu wählen sind.

(3) Liegt kein zugelassener Wahlvorschlag vor, so werden
1. so viele freie Linien angebracht, wie Mitglieder zu wählen sind oder
2. alle wählbaren Personen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufgeführt, wenn eine Gruppe von Wahlberechtigten weniger als zwanzig Personen umfasst.

(4) Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel so viele wählbare Personen aufführen, wie Mitglieder in ihrer oder seiner Gruppe zu wählen sind. Sie können auf dem Stimmzettel die zu wählenden Personen:
   1. mit Vor- und Zuname, Fachbereich oder Dienststelle eintragen,
   2. durch ein Kreuz kennzeichnen oder
   3. gemäß Nr. 1 eintragen und durch ein Kreuz kennzeichnen.
      Bei einem Stimmzettel nach Absatz 3 Nr. 1 können die Wählerinnen und Wähler bis zu der sich aus Satz 1 ergebenden Zahl Personen mit Vor- und Zuname, Fachbereich oder Dienststelle eintragen. Bei einem Stimmzettel nach Absatz 3 Nr. 2 können die Wählerinnen und Wähler bis zu der sich aus Satz 1 ergebenden Zahl Personen ankreuzen.
   4. Auf jedem Stimmzettel ist anzugeben, wie viele Mitglieder in der Gruppe gewählt werden.

(5) Für das Ergebnis der Wahl gilt folgendes: Zunächst sind die Mitglieder und dann die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 19 Stimmabgabe

(1) Die Stimme ist in dem in der Wahlbekanntmachung festgelegten Wahlraum abzugeben; im Einzelnen ist die Eintragung im Wählerverzeichnis maßgebend.

(2) Während der Zeit der Stimmabgabe haben die jeweils Wahlberechtigten und die Vertreterinnen und Vertreter der Medien Zutritt zum Wahlraum. Im Wahlraum sowie im Sichtbereich der Urne ist jede Wahlwerbung und Beeinflussung der Wahlberechtigten untersagt. Der Wahlvorstand stellt dies durch geeignete Maßnahmen sicher und informiert ggf. die Vertrauenspersonen der betreffenden Wahlvorschläge.

(3) Während der Wahlhandlung müssen mindestens die für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlichen Mitglieder (§ 8 Abs.4) im Wahlraum anwesend sein.

(4) Die Wählerinnen und Wähler haben sich durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder Führerschein auszuweisen. Auf Verlangen haben sie sich durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder Führerschein auszuweisen. Wer seine Identität nicht nachweist, ist zur Stimmabgabe nicht zugelassen.

(5) Zur Stimmabgabe wird nur zugelassen, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Aushändigung der Wahlunterlagen wird von einem Mitglied des Wahlvorstandes im Wählerverzeichnis vermerkt.

(6) Die Wählerinnen und Wähler erhalten einen Stimmzettel in der für ihre Gruppe vorgesehenen Größe und Farbe. Der Stimmzettel ist bei Verhältniswahl gemäß § 17 Abs.3, bei Mehrheitswahl gemäß § 18 Abs.4 auszufüllen und in die Wahlurne einzuwerfen.

(7) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher stellt fest, wann die Wahlzeit abgelaufen ist. Nach diesem Zeitpunkt darf nur noch zur Stimmabgabe zugelassen werden, wer sich im Wahlraum befindet.

§ 20 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können bis 17.00 Uhr des sechsten Werktages vor dem ersten Wahltag mündlich oder schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Briefwahl beantragen. Darauf wird ihr oder ihm ein Wahlschein, ein Stimmzettel, ein Wahlumschlag und ein Wahlbriefumschlag für die betreffende Wahl ausgehändigt oder übersandt; auf bereits früher gestellte Anträge spätestens am achten Werktag vor dem ersten Wahltag. Wird der Wahlbrief per Post übersandt, so haben ihn die Wahlberechtigten freizumachen. Der Wahlschein muss die vorgedruckte Erklärung enthalten, dass der Stimmzettel nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 ausgefüllt wurde. Ferner sind auf dem Wahlschein die für das Briefwahlverfahren notwendigen Hinweise zu geben.

(2) Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Wer Briefwahlunterlagen erhalten hat, kann seine Stimme nur auf diesem Wege abgeben.

§ 21 Stimmabgabe bei der Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl kennzeichnet die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel und legt ihn in den Wahlumschlag. Die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung ist unter Angabe von Name, Vorname, Anschrift, Gruppenzugehörigkeit und Fachbereich oder Dienststelle sowie des Ortes und des Tages zu unterschreiben, zusammen mit dem Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag zu legen und zu verschließen. Der Wahlbriefumschlag ist durch die Post an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu senden oder ihr oder ihm auszuhändigen. Der Wahlbriefumschlag muss bis zum Ablauf der Wahlzeit eingegangen sein. Auf dem Wahlbriefumschlag ist die Rechtzeitigkeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefumschläge sind verschlossen aufzubewahren.

(2) Vor Beginn der Auszählung übergibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefumschläge dem Wahlvorstand.

(3) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher zählt die eingegangenen Wahlbriefumschläge und trägt die Anzahl in die Niederschriften ein. Dann werden die Wahlbriefumschläge geöffnet, der Wahlschein und Wahlumschlag entnommen und der Briefwahlvermerk im Wählerverzeichnis überprüft. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(4) Ein Wahlbriefumschlag wird samt Inhalt zurückgewiesen, wenn

1. ein nicht unterschriebener oder kein Wahlschein beiliegt oder
2. der Name der Wählerin oder des Wählers nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt ist oder
3. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlages befinden.

Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Grund für die Zurückweisung anzugeben. Die zurückgewiesenen Stimmen gelten als nicht abgegeben. Ihre Anzahl ist in der Niederschrift einzutragen.

(5) Die nicht zurückgewiesenen Wahlumschläge werden vom Wahlvorstand ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 22 Stimmenauszählung

(1) Nach Ende der Stimmabgabe und nach Einwurf der Wahlumschläge gemäß § 21 Abs.5 öffnet der Wahlvorstand unverzüglich die Wahlurne, entnimmt die Wahlumschläge und die Stimmzettel. Unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers öffnen die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes die Wahlumschläge, nehmen die Stimmzettel heraus und legen sie zu den anderen. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, sowie Wahlumschläge, die zu Bedenken gemäß § 23 Anlass geben, werden ausgesondert; über die Gültigkeit wird vor der Auszählung entschieden und das Ergebnis auf dem Wahlumschlag vermerkt. Die Auszählung erfolgt hochschulöffentlich; der Ort der Auszählung ist bekanntzumachen.

(2) Die Stimmzettel werden insgesamt gezählt, sodann wird diese Zahl mit der Zahl der Wählerinnen und Wähler, die die Stimme laut Wählerverzeichnis abgegeben haben, verglichen. Ergibt sich keine Übereinstimmung, wird dies in der Niederschrift vermerkt. Sodann sind die Stimmzettel nach Gruppen zu ordnen. Ungekennzeichnete sowie solche, die zu Bedenken nach § 23 Anlass geben, werden ausgesondert; über die Gültigkeit wird vor der Auszählung entschieden und das Ergebnis auf dem Stimmzettel vermerkt.

(3) Die gültigen Stimmzettel werden der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher getrennt nach Gruppen übergeben. Bei der Verhältniswahl werden die Stimmzettel nach angekreuzten Listen getrennt geordnet; die jeweilige Anzahl wird in der Niederschrift eingetragen.

Bei Mehrheitswahl sind die Kennzeichnungen mit Hilfe einer Strichliste zu ermitteln.

(4) § 7 Abs.6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 23 Gültigkeit der Stimmabgabe

(1) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Briefwahlumschlag und der darin befindliche Stimmzettel der Farbe nach nicht übereinstimmen,
2. der Stimmzettel oder der Briefwahlumschlag nicht amtlich hergestellt sind,
3. der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist,
4. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,
5. die Kennzeichnung den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lässt,
6. der Stimmzettel einen Zusatz, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthält, die nicht der Kennzeichnung dienen.

(2) Bei Mehrheitswahl ist darüber hinaus eine Stimmabgabe insoweit ungültig, als

1. eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Benennungen,
2. eine gewählte Person nicht oder nicht in der betreffenden Gruppe wählbar ist, hinsichtlich dieser Person,
3. die oder der Gewählte nicht zweifelsfrei identifiziert werden kann, hinsichtlich dieser Person, oder
4. gegenüber der oder dem Gewählten ein Vorbehalt gemacht wurde, hinsichtlich dieser Person.

§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand

Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit gemäß §§ 22 und 23 das vorläufige Wahlergebnis für seinen Stimmbezirk fest. Er gibt das Ergebnis im Anschluss an die Feststellung mündlich, durch Aushang und auf geeignetem elektronischem Wege bekannt.

§ 25 Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Angabe des gewählten Organs sowie des Stimmbezirks,
2. Ort und Zeit der Wahlhandlung und der Stimmenauszählung,
3. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes,
4. Beanstandungen und besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und bei der Feststellung des Wahlergebnisses,
5. Beschlüsse über die Nichtzulassung von Wählerinnen und Wählern,
6. die Zahl der Wahlberechtigten jeder Gruppe des Stimmbezirks,
7. die Zahl der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen,
8. die Zahl der in jeder Gruppe gültigen Stimmen,

9. die Zahl der in jeder Gruppe gemäß § 23 ungültigen Stimmabgaben mit Angabe des Grundes der Ungültigkeit,
10. bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallenden Stimmen,
11. bei Mehrheitswahl die Zahl der auf die einzelnen Personen entfallenden Stimmen.

(2) Der Niederschrift sind beizufügen:

1. die gültigen Stimmzettel getrennt nach Gruppen, bei Verhältniswahl außerdem getrennt nach angekreuzten Wahlvorschlägen,
2. Briefwahlumschläge und Stimmzettel, bei denen die Stimmabgabe gemäß § 23 für ungültig erklärt worden ist.

(3) Der Wahlvorstand übergibt sodann unverzüglich der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Niederschrift mit den Anlagen gemäß Abs. 2 und das Wählerverzeichnis.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft die Niederschrift auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit. Mängel, die sich dabei ergeben, sind alsbald aufzuklären.

(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übergibt die Wahlunterlagen gemäß Abs. 3 der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses.

§ 26 Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl

(1) Der Wahlausschuss stellt unverzüglich das Gesamtergebnis der Wahl fest. Er kann Feststellungen des Wahlvorstandes rechnerisch berichtigen und über die Gültigkeit von Stimmabgaben abweichend vom Wahlvorstand entscheiden.

(2) Der Wahlausschuss stellt fest, welche Mitglieder und Ersatzmitglieder für jede Gruppe bei Verhältniswahl und bei Mehrheitswahl in das Gremium gewählt sind. Über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, für die § 25 sinngemäß gilt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses übergibt unverzüglich sämtliche Wahlunterlagen und die Niederschrift (Abs. 2 Satz 2) der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Diese oder dieser benachrichtigt die gewählten Mitglieder und fordert sie auf, binnen drei Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der genannten Frist keine Erklärung eingeht.

(4) Nach Ablauf der Annahmefrist gemäß Abs. 3 stellt der Wahlausschuss endgültig das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder fest. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das endgültige Gesamtergebnis der Wahl unter Angabe der jeweiligen Abstimmungsergebnisse durch Aushang und auf geeignetem elektronischen Wege bekannt.

(5) Die Wahlunterlagen sind von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zwei Jahre lang aufzubewahren.

§ 27 Sonderbestimmungen für die Fachbereiche 01- Katholische Theologie und Evangelische Theologie

Für die Wahl der Fachbereichsräte 01 – Katholische Theologie und Evangelische Theologie gilt Folgendes:

1. Die Wahlberechtigten können nur Wahlvorschläge für die Fakultät einreichen, der sie angehören. § 10 Abs. 3 Grundordnung ist zu beachten.

2. Die Wahlberechtigten jeder Fakultät wählen die sie gemäß § 9 Abs. 3 im Fachbereichsrat vertretenden Mitglieder.

§ 28 Sonderbestimmung für die Wahl der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs 04- Universitätsmedizin zum Senat

Für die Wahl der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum Senat gilt Folgendes:

1. Es sind zwei dem Fachbereich 04 –Universitätsmedizin-angehörende Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu wählen:

   a) Ein Mitglied muss gem. § 77 Satz 1 HochSchG mit Aufgaben in der Krankenversorgung betraut sein
   b) Ein weiteres Mitglied darf nicht mit Aufgaben in der Krankenversorgung betraut sein.

2. Die Wahlberechtigten haben zwei Stimmen. Mit der einen Stimme ist das Mitglied gem. Nr. 1 Buchst. a) und mit der anderen Stimme das Mitglied gem. Nr. 1 Buchstabe b) zu wählen.

Ein Wahlvorschlag darf nur Mitglieder gem. Nr.1 Ziff. a) oder gem. Nr. 1 Ziff. b) enthalten. Alle Wahlberechtigten können Wahlvorschläge für Mitglieder, die in der Krankenversorgung tätig sind und Mitglieder, die nicht in der Krankenversorgung tätig sind, einreichen. Hierauf ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen

§ 29 Sonderbestimmungen für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter zum Fachbereichsrat 04-Universitätsmedizin- und zum Wissenschaftlichen Vorstand der Universitätsmedizin

Für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter zum Fachbereichsrat 04-Universitätsmedizin- und zum Wissenschaftlichen Vorstand der Universitätsmedizin gelten die einschlägigen Vorschriften des Universitätsmedizingesetzes und der Satzung der Universitätsmedizin in den jeweils geltenden Fassung, soweit sie von dieser Wahlordnung abweichende Sondervorschriften enthalten.

§ 30 Sonderbestimmungen für die Wahl einer Rektorin oder eines Rektors der Hochschule für Musik Mainz oder der Kunsthochschule Mainz gemäß § 13 Abs. 2 Grundordnung i.V. mit § 100 Abs.4 HochSchG

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs.2 Grundordnung i.V.m. § 100 Abs.4 HochSchG erfolgt die Wahl der Rektorin oder des Rektors der Hochschule für Musik Mainz oder der Kunsthochschule Mainz in einem gestuften Verfahren in zwei aufeinander folgenden Sitzungen des jeweiligen Rates der Hochschule für Musik Mainz oder der Kunsthochschule Mainz. In der ersten Sitzung erstellt der Rat auf Basis der eingegangenen Bewerbungen einen Vorschlag, der mehrere Personen umfassen soll. Zu diesem Vorschlag ist das Einvernehmen des Präsidenten gemäß § 13 Abs.2 Satz 2 Grundordnung einzuholen. Die Nichterteilung des Einvernehmens zum Wahlvorschlag oder zu einer Person des Wahlvorschlags ist zu begründen. In einer weiteren Sitzung wählt der Rat die Rektorin oder den Rektor aus dem Kreis der vorgeschlagenen Personen, zu deren Bestellung das Einvernehmen der Präsidentin oder des Präsidenten vorliegt. § 32 Abs.1 – 3 Wahlordnung gilt entsprechend.

(2) Gewählt werden können Bewerberinnen und Bewerber, die die in § 13 Abs.2 Nr.1 – 3 Grundordnung genannten Voraussetzungen erfüllen, in den Wahlvorschlag des Rates gemäß Abs.1 aufgenommen wurden und zu deren Bestellung das Einvernehmen der Präsidentin oder des Präsidenten vorliegt. Auf den Stimmzetteln sind die Namen der Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Die Wählerinnen und Wähler kennzeichnen durch ein Kreuz die Person, der sie ihre Stimme geben wollen. Falls nur eine Kandidatin oder ein Kandidat vorhanden ist, werden Stimmzettel mit der Aufschrift „Ja", „Nein" und „Enthaltung" verwendet; die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet wie sie oder er wählen will.

(3) Für die Feststellung des Wahlergebnisses gibt § 35 Nr.2 entsprechend.

Abschnitt 3
Besondere Vorschriften für die Wahlen zur Präsidentin oder zum Präsidenten, zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten, zur Dekanin oder zum Dekan sowie zur Prodekanin oder zum Prodekan

§ 31 Allgemeine Verfahrensfragen zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

(1) Die Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten und zu den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der jeweiligen Amtsinhaberin oder des jeweiligen Amtsinhabers durchgeführt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Ausscheidens das Verfahren zur Neuwahl einzuleiten.

(2) Die Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber um das Präsidenten- oder Vizepräsidentenamt und die Wahl erfolgt in zwei getrennten Sitzungen des Senates. In der Sitzung, in der die Präsidenten- oder Vizepräsidentenwahl durchgeführt wird, findet keine Aussprache statt.

§ 32 Wahlbekanntmachung, Wahlbenachrichtigung, Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten sowie zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten findet in einer hochschulöffentlichen Sitzung des Senates, die Wahl zur Dekanin oder zum Dekan sowie zur Prodekanin oder zum Prodekan in einer fachbereichsöffentlichen Sitzung des jeweiligen Fachbereichsrates statt. Sind mehrere Wahlgänge erforderlich, so finden sie in einer Sitzung statt.

(2) Die Sitzungen, in denen die Wahlen gemäß Absatz 1 durchgeführt werden, sind rechtzeitig von dem nach § 6 Abs.1 jeweils zuständigen Wahlorgan festzulegen und durch Aushang bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo und wann die Wahl stattfindet sowie wer wahlberechtigt und wählbar ist.

(3) Die Wahlberechtigten sind mindestens eine Woche vor dem Wahltermin über Ort und Zeit der Wahlhandlung schriftlich zu benachrichtigen.

§ 33 Wählerverzeichnis

(1) Für jede Wahl ist vom zuständigen Wahlorgan gemäß § 6 Abs.1 ein Verzeichnis aufzustellen, in das Name, Vorname, Geburtsdatum, Fachbereich oder Dienststelle der Wahlberechtigten einzutragen sind (Wählerverzeichnis).

(2) Die Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten sowie zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten setzt voraus, dass nach Feststellung des Wahlvorstandes die Mehrheit der Mitglieder des Senates zur Sitzung erschienen ist. Ist bei der Wahl zur Dekanin oder zum Dekan und zur Prodekanin oder zum Prodekan nach der Feststellung des Wahlvorstandes zur ersten Sitzung nicht die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums erschienen, so findet die Wahl nicht statt; in diesem Falle wird zu einer zweiten Sitzung einberufen, bei der die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten für die Durchführung der Wahl ohne Bedeutung ist. Bei der Wahlbenachrichtigung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Im Wählerverzeichnis ist zu vermerken, wer von den Wahlberechtigten zur jeweiligen Sitzung erschienen ist und wer seine Stimme abgegeben hat.

§ 34 Wahlvorschläge

(1) Als Präsidentin oder Präsident kann nur gewählt werden, wer gemäß § 74 Abs.3 HochSchG vorgeschlagen ist; als Vizepräsidentin oder Vizepräsident können nur Mitglieder der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Universitätsmedizin Mainz gewählt werden, die die in § 80 Abs.1 HochSchG genannten Voraussetzungen erfüllen und gemäß § 82 Abs.2 Satz 4 HochSchG von der Präsidentin oder dem Präsidenten, sofern diese oder dieser von ihrem oder seinem Vorschlagsrecht keinen Gebraucht macht, gemäß § 74 Abs.3 Satz 1 HochSchG vom Hochschulrat vorgeschlagen werden. Als Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan kann nur gewählt werden, wer

1. von einer oder einem Wahlberechtigten in der Sitzung vorgeschlagen ist und dem Vorschlag nicht selbst widerspricht;
2. von der Präsidentin oder dem Präsidenten (§ 88 Abs.1 Satz 4 HochSchG) vorgeschlagen ist.

Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber nach dem ersten Wahlgang mit ihrer oder seiner Kandidatur nicht mehr einverstanden, so wird der Wahlvorgang, gegebenenfalls unter Einbeziehung neuer Vorschläge, von Anfang an wiederholt. Die für die Fachbereiche 01 - Katholische Theologie und Evangelische Theologie geltenden Sonderbestimmungen des § 10 Grundordnung sind zu beachten. Bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekanin oder des Prodekans des Fachbereiches 01 – Katholische Theologie und Evangelische Theologie sind für die Mitglieder des Fakultätsrates Katholische Theologie Stimmzettel zu verwenden, die sich in der Farbe von den Stimmzetteln für die Mitglieder des Fakultätsrates Evangelische Theologie unterscheiden.

(2) Bei den Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sind auf den Stimmzetteln die Namen der Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen; die Wählerinnen und Wähler kennzeichnen durch ein Kreuz die Person, der sie ihre Stimme geben wollen. Falls bei der Wahl nur eine Kandidatin oder ein Kandidat vorhanden ist, werden Stimmzettel mit der Aufschrift „Ja", „Nein" und „Enthaltung" verwendet; die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet, wie sie oder er wählen

will. Bei der Wahl der Dekaninnen oder Dekane und Prodekaninnen oder Prodekane werden unbeschriftete Stimmzettel verwendet; die Wahlberechtigten tragen den Namen der Person, der sie die Stimme geben wollen, auf dem Stimmzettel ein. Falls bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans oder der Prodekanin oder des Prodekans nur eine Kandidatin oder ein Kandidat vorhanden ist, gilt Satz 2 entsprechend.

§ 35 Gültigkeit der Stimmabgabe

Die Bestimmungen des § 23 gelten entsprechend mit folgender Ausnahme: Bei den Wahlen der Vizepräsidentin und des Vizepräsidenten, der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans ist ein Stimmzettel mit den Worten „Nein" oder „Enthaltung" eine gültige abgegebene Stimme.

§ 36 Feststellung des Wahlergebnisses

Für die Feststellung des Wahlergebnisses finden die Vorschriften des ersten Abschnittes entsprechende Anwendung mit folgenden Besonderheiten:

1. Als Präsidentin oder Präsident ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Senates erhält. Wird die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit in zwei Wahlgängen von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht, so ist der Wahlvorgang beendet und von Anfang an zu wiederholen, sofern nur eine einzige Bewerberin oder ein einziger Bewerber vorhanden war; gibt es zwei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerber, so findet in einem dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben; ergibt sich dabei Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

2. Als Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Dekanin oder Dekan oder Prodekanin oder Prodekan ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Als Dekanin oder Dekan oder Prodekanin oder Prodekan des Fachbereiches 01 – Katholische Theologie und Evangelische Theologie – ist gewählt, wer außer der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, auch die Mehrheit der Stimmen der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder des jeweiligen Fakultätsrates erhält, dem die Kandidatin oder der Kandidat angehört. Liegen zwei oder mehr Bewerbungen vor und wird die nach Satz 1 – bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans sowie die Prodekanin oder des Prodekans des Fachbereiches 01 die nach Satz 1 und Satz 2 erforderliche Mehrheit in zwei Wahlgängen von keiner Bewerberin und von keinem Bewerber erreicht, findet in einem dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben; ergibt sich dabei Stimmengleichheit, ist bezogen auf die Wahl der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekanin oder des Prodekans des Fachbereiches 01 – Katholische Theologie und Evangelische Theologie – der Wahlvorgang beendet und von Anfang an zu wiederholen, bezogen auf die übrigen Fachbereiche entscheidet das Los. Ist nur eine einzige Kandidatin oder ein einziger Kandidat vorhanden und wird von ihr

oder ihm die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen – im Falle des Fachbereiches 01 – Katholische Theologie und Evangelische Theologie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Stimmenmehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder des jeweiligen Fakultätsrates erhält, dem die Kandidatin oder der Kandidat angehört – auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist der Wahlvorgang beendet und von Anfang an zu wiederholen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit im Sinne dieser Nummer nicht mit.

Abschnitt 4 - Wahlanfechtung, Schlussbestimmungen

§ 37 Einspruch, Wahlprüfung

(1) Wahlberechtigte können die Gültigkeit einer Wahl innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des endgültigen Gesamtergebnisses der Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzulegen und zu begründen. Nach Möglichkeit sollen Beweismittel angegeben werden.

(2) Über den Einspruch entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss, der vom Senat gewählt wird. Dem Ausschuss gehören vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je ein Mitglied der anderen Gruppen an. Für die Amtszeit gilt § 40 Abs.1 HochSchG. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Wahlprüfungsausschuss hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen und der oder dem Anfechtenden zuzustellen sowie der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu übermitteln.

(3) Ein Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Vorschriften des Hochschulgesetzes, der Grundordnung oder dieser Wahlordnung in der jeweils geltende Fassung verstoßen wurde und ohne diesen Verstoß das Ergebnis hinsichtlich der gewählten Person ein anderes sein könnte.
Der Einspruch ist mit der Begründung, dass

a) eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er nicht benachrichtigt, nicht oder nicht in der richtigen Wahlgruppe in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder
b) eine Person an der Wahl teilgenommen hat, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war,

bezüglich der Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten unzulässig.

(4) Eine Wahl wird auf Grund eines Einspruches für ungültig erklärt, wenn nach der Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses der Verstoß zu einem anderen Ergebnis geführt haben könnte und dieses Ergebnis nicht berichtigt werden kann. Beschränkt sich der Verstoß auf die Wahlvorbereitung, die Wahlhandlung oder die Ermittlung des Wahlergebnisses innerhalb eines Stimmbezirks oder einer Wahlgruppe, kann nicht die ganze Wahl für ungültig erklärt werden.

(5) Die Wahl einer Person ist ungültig, wenn diese

1. zur Zeit der Wahl nicht wählbar war oder
2. durch die Berichtigung oder Ungültigkeitserklärung nicht mehr Mitglied oder Ersatzmitglied sein kann.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Handlungen, die von dem gewählten Gremium oder der gewählten Person bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

§ 38 Wiederholungswahl, Nachwahl

(1) Wahlen sind insoweit zu wiederholen, als sie für ungültig erklärt worden sind (Wiederholungswahl).

(2) Eine Nachwahl findet für eine Gruppe statt, wenn ein Mitglied aus den Gründen des § 4 ausscheidet und ein weiteres Ersatzmitglied nicht vorhanden ist.

(3) Für eine Wiederholungswahl und für eine Nachwahl gelten die für die entsprechende Hauptwahl maßgebenden Bestimmungen sinngemäß. Fristen und die Anzahl der Wahltage können durch die Präsidentin oder den Präsidenten abgekürzt werden. Findet die Wiederholungswahl im gleichen Semester wie die Hauptwahl statt, wird nach den für die Hauptwahl maßgebenden Wahlvorschlägen und Wählerverzeichnissen gewählt, sofern die Wahl nicht wegen der Wahlvorschläge oder der Wählerverzeichnisse für ungültig erklärt worden ist.

Anlage 02 zu § 9 Abs.1

SENATSAUSSCHUSS FÜR HAUSHALTSANGELEGENHEITEN

Aufgaben:

- Entwicklung von Modellen für die Verteilung von Stellen und Mitteln
- Vorbereitung der Beschlussfassung des Senates über die Grundsätze zur Verteilung von Stellen und Mitteln
- Entgegennahme des Berichts des Präsidenten über die Mittelverteilung auf Basis der vom Senat beschlossenen Grundsätze

Entscheidungsbefugnis: Nein

Zusammensetzung:

Vorsitz: Präsident

Geschäftsführung: Annette Seliger
Abteilung Finanzen und Beschaffung

9 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
davon 4 aus den Fachbereichen 01-03 und 05 - 07
3 aus den Fachbereichen 08-10
1 aus der HMM oder der KHM
der wissenschaftliche Vorstand der Universitätsmedizin kraft Amtes

3 Studierende
3 akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
1 nicht wissenschaftliche/r Mitarbeiterin oder Mitarbeiter

Beratend:
Kanzlerin

SENATSAUSSCHUSS FÜR FORSCHUNGSFÖRDERUNG

Aufgaben:
- Entwicklung von Kriterien der inneruniversitären Forschungsförderung
- Entgegennahme und Diskussion des Berichtes des für Forschung zuständigen Vizepräsidenten über das Vergabeverfahren und die Mittelverteilung im Rahmen der universitätsinternen Forschungsförderung (Stufe I)
- Erarbeitung von Vorschlägen für den Senat zur Errichtung oder Aufhebung Interdisziplinärer Arbeitskreise

Entscheidungsbefugnis: Nein

Zusammensetzung:

Vorsitz: Vizepräsident Hofmeister

Geschäftsführung: Dr. Nikolaus Bourdos
Stabsstelle Forschung und Technologietransfer

9 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
davon 4 aus den Fachbereichen 01-03 und 05 - 07
3 aus den Fachbereichen 08-10
1 aus der HMM oder der KHM
der wissenschaftliche Vorstand der Universitätsmedizin kraft Amtes

3 Studierende
3 akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
1 nicht wissenschaftliche/r Mitarbeiterin oder Mitarbeiter

Beratend:
Kanzlerin
Wissenschaftlicher Vorstand der Universitätsmedizin

SENATSAUSSCHUSS FÜR STUDIUM, LEHRE UND WISSENSCHFTLICHE WEITERBILDUNG

Aufgaben:

- Vorprüfung der Ordnungen für Hochschulprüfungen, Promotions- und Habilitationsordnungen und Erarbeitung einer entscheidungsreifen Vorlage für den Senat zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 76 Abs.2 Nr.6 HochSchG
- Fragen der Fach-Studienberatung, der Studienverlaufsanalyse und der Studienorganisation
- Fragestellungen, die in Zusammenhang mit der Neukonzeption, der Entwicklung von Modellprojekten, der Änderung und Einführung neuer Studienangebote stehen
- Erörterung von Grundsatzfragen der Lehre und der wissenschaftlichen Weiterbildung
- Beratung von Leitlinien und Konzepten zur Entwicklung der Studienstruktur an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz unter Einbeziehung der wissenschaftlichen Weiterbildung
- Grundsatzfragen im Zusammenhang mit Kapazitäten
- Vorbereitung der Beschlussfassung des Senates zur Einschreibeordnung und zur Auswahlsatzung der Universität

Entscheidungsbefugnis: Nein

Zusammensetzung:

Vorsitz: Vizepräsidentin Dreyer

Geschäftsführung: In Abhängigkeit von der Tagesordnung der jeweiligen Sitzung
Professor Dr. Bernhard Einig
Abteilung für Studium und Lehre

Dr. Beate Hörr
Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung

5 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
5 Studierende und
5 akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

von denen jeweils eine oder einer
- den Fachbereichen 01 – 03
- dem Fachbereich 04
- den Fachbereichen 05 – 07
- den Fachbereichen 08 – 10
- der HMM bzw. der KHM

angehört,

1 nicht wissenschaftliche/r Mitarbeiterin oder Mitarbeiter

Beratend:
- Die Leiterin des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung
- Der Leiter der Abteilung für Studium und Lehre

- **SENATSAUSSCHUSS FÜR INFORMATIONSVERSORGUNG**
- **UND KOMMUNIKATION**

Aufgaben:

– grundsätzliche Fragen der Informationsversorgung
– die Bildung neuer Bereichsbibliotheken sowie die Auflösung oder Zusammenlegung bestehender Bereichsbibliotheken
– Stellungnahmen zu den Auswirkungen auf den Informationsmittel-Bedarf bei Änderung oder Neueinrichtung von Studiengängen
– Vorbereitung der Beschlussfassung des Senates über Änderung der Bibliotheksordnung
– Vorbereitung von Senatsentscheidungen in allen IT-Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die gesamte Universität
– Vorbereitung von Senatsentscheidungen über die Entwicklung und Fortschreibung eines IT-Gesamtkonzeptes der Universität
– Koordination von IT-Maßnahmen der Universität, insbesondere in Fragen des Universitäts-Datennetzes, des Einsatzes der größeren DV-Anlagen der Institute bzw. Fachbereiche, der Zentralen Einrichtungen und der Verwaltungen
– Grundsätzliche Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit
– Übergeordnete Aspekte des E-Learning, insbesondere im Hinblick auf die technischen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen zur Umsetzung von E-Learning-Konzepten

Entscheidungsbefugnis: Ja

Zusammensetzung:

Vorsitz: Vizepräsidentin Dreyer

Geschäftsführung: In Abhängigkeit von der Tagesordnung der jeweiligen Sitzung
Univ.Prof. Dr. André Brinkmann – Leiter des ZDV
Dr. Andreas Brandtner – Direktor der UB

- 12 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
  davon je 1 Mitglied aus den Fachbereichen 01 - 10
  je 1 aus der HMM und der KHM
- 4 Studierende
- 3 akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 1 nicht wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter,
- je 1 Mitglied aus dem Bereich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums für Datenverarbeitung und der Universitätsbibliothek (*diese Mitglieder können entweder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören)*

Beratende Mitglieder:

- Univ. Prof. Dr. André Brinkmann, Leiter des Zentrums für Datenverarbeitung
- Dr. Andreas Brandtner, Direktor der UB
- Vizepräsident Hofmeister
- Burkhard Renk, Vorstandsvorsitzender des Beirats des ZDV

BEIRAT FÜR QUALITÄTSSICHERUNG UND -ENTWICKLUNG

Aufgaben:

- Vorbereitung der Beschlüsse des Senates zu grundsätzlichen Fragen der Qualitätssicherung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz; insbesondere hinsichtlich prinzipieller Erwägungen zur Evaluation und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Empfehlungen für die Durchführung von Absolventen- und Lehrveranstaltungsbefragungen
- Kritische Begleitung der Akkreditierungsarbeit des Zentrums für Qualitätssicherung und -entwicklung
- „Beschwerdestelle" in Fragen der Akkreditierung

Entscheidungsbefugnis: Ja

Zusammensetzung:

Vorsitz: Vizepräsidentin Dreyer

Geschäftsführung: Dr. Uwe Schmidt
Leiter des Zentrums für Qualitätssicherung und -entwicklung

6 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (davon 3 externe Mitglieder)
2 Studierende (davon ein externes Mitglied)
2 akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (davon ein externes Mitglied)
1 nicht wissenschaftliche/r Mitarbeiterin oder Mitarbeiter (intern)

Beratend:
Der Leiter des Zentrums für Qualitätssicherung und -entwicklung

Der Ausschuss soll in seiner Zusammensetzung das Fächerspektrum der Universität angemessen repräsentieren

SENATSAUSSCHUSS FÜR INTERNATIONALISIERUNG

Aufgaben:
- Entwicklung und Fortschreibung einer Internationalisierungsstrategie
- Entscheidung über die Kandidatenvorschläge für die Gastprofessur am Schwerpunkt Polen
- Erlass von Richtlinien für die Koordinierung der Nutzung der geplanten gemeinsamen Einrichtung von Fremdsprachenzentrum, Internationalem Studienkolleg und Dijonbüro und für das Lehrangebot
- Stellungnahme zu Vorschlägen für die Benutzungsordnung des Fremdsprachenzentrums
- Beratung des Präsidenten in grundsätzlichen, das Fremdsprachenzentrum und das Internationale Studienkolleg betreffenden Fragen

Entscheidungsbefugnis: teilweise

Zusammensetzung:

Vorsitz: Vizepräsident Hofmeister

Geschäftsführung: Rainer Henkel-von Klaß
Leiter der Abteilung Internationales

6 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
davon 1 aus den Fachbereichen 02-03
2 aus den Fachbereichen 04, 08-10
2 aus den Fachbereichen 01, 05 - 07
1 aus der HMM oder der KHM

2 Studierende
2 akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
1 nicht wissenschaftliche/r Mitarbeiterin oder Mitarbeiter

SENATSAUSSCHUSS FÜR FÖRDERANGELEGENHEITEN

Aufgaben

- Entscheidung über die Vergabe der Stipendien entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie für die Vergabe von Stipendien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
- Wahrnehmung der Aufgaben der hochschuleigenen Vergabekommission gemäß § 16 der Richtlinie über die Vergabe von Stipendien an besonders begabte Promovendinnen und Promovenden in Rheinland-Pfalz
- Erarbeitung von Kriterien zur Ablauforganisation, Antragsstellung, Antragsfristen für die Vergabe der Stipendien auf Basis der (internen) Richtlinie
- Erarbeitung von Beschlussvorlagen für den Präsidenten auf Basis von Gutachten der Fachbereichs-Gleichstellungsbeauftragten zur Vergabe in Förderprogrammen für Frauen wie z.B.

    - den Preisen für besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und -künstlerinnen
    - den Juniorprofessuren zur Frauenförderung des Landes (insgesamt 4 Stellen)
    - den Post-Doc-Stellen zur Frauenförderung des Landes (insgesamt 2,75 Stellen)

    Die Vorschläge werden von der zentralen Gleichstellungsbeauftragten vorgestellt

Entscheidungsbefugnis: teilweise

Zusammensetzung:

Vorsitz: Vizepräsident Hofmeister

Geschäftsführung: Waldemar Kowalczyk
Förderungsabteilung

9 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
davon 4 aus den Fachbereichen 01-03 und 05 - 07
3 aus den Fachbereichen 08-10
1 aus dem FB 04
1 aus der HMM oder der KHM

3 Studierende
3 akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
1 nicht wissenschaftliche/r Mitarbeiterin oder Mitarbeiter

SENATSAUSSCHUSS FÜR GLEICHSTELLUNGSFRAGEN

Aufgaben

- Erstellung eines Vorschlags an den Senat zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten
- Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
- Erstellung von Richtlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen zur Vorlage an den Senat über die Gelichstellungsbeauftragte
- Erarbeitung von Empfehlungen für den Präsidenten zur Vergabe des Preises für den wissenschaftsstützenden Bereich

Entscheidungsbefugnis: Nein

Zusammensetzung:

Vorsitz:	Gleichstellungsbeauftragte Universitätsprofessorin Dr. Eva Rentschler
Geschäftsführung:	Silke Paul Frauenbüro

3 Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
3 Studierende
3 akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
3 nicht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter

Beratend:
Präsident

Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und die AStA-Frauenreferate im öffentlichen Teil der Sitzung

SENATSAUSSCHUSS FÜR SATZUNGSANGELEGENHEITEN

Aufgaben

- Vorbereitung der Beschlussfassung des Senates über Änderungen der Grundordnung und weiterer Satzungen mit Ausnahme der Einschreibeordnung, der Auswahlsatzung und der Hochschulprüfungsordnungen
- Vorbereitung der Beschlussfassung des Senates zur Änderung oder Neufassung der Geschäftsordnung.
- Vorbereitung der Beschlussfassung des Senates gemäß § 76 Abs.2 Nr.7 HochSchG über die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten.

Die Vorbereitungskompetenz des Senatsausschusses für Satzungsangelegenheiten umfasst formale und inhaltliche Aspekte

Entscheidungsbefugnis: Nein

Zusammensetzung:

Vorsitz: Vizepräsidentin Dreyer

Geschäftsführung: Sabine Kurzok-Quandel
Leiterin der Stabsstelle
Rechtsangelegenheiten

6 Hochschullehrer/innen
davon 1 aus dem Fachbereich 03 (Jura)
2 aus den Fachbereichen 04, 08-10
2 aus den Fachbereichen 01,02,05 - 07
1 aus der HMM oder der KHM

2 Studierende
2 akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
1 nicht wissenschaftliche/r Mitarbeiterin oder Mitarbeiter

SENATSAUSSCHUSS FÜR DIE WAHLPRÜFUNG

Zusammensetzung und Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus der Wahlordnung

Aufgaben:

– Entscheidung über Einsprüche, mit denen die Gültigkeit von Wahlen angefochten wird

Entscheidungsbefugnis: Ja

Zusammensetzung:

Vorsitz:	wird aus der Mitte des Gremiums gewählt
Geschäftsführung:	Norbert Dittmann Wahlbüro

4 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
1 Student oder Studentin
1 akademische/r Mitarbeiterin oder Mitarbeiter
1 nicht wissenschaftliche/r Mitarbeiterin oder Mitarbeiter

Beratend:
Vizepräsident Hofmeister

SENATSAUSSCHUSS FÜR ZENTRALE EHRUNGEN

Aufgaben:

- Beratung der Fachbereiche im Vorfeld einer Antragstellung auf Verleihung der Ehrenbürger-/-Senatorenwürde sowie der Diether von Isenburg-Medaille vor Behandlung der entsprechenden Anträge im Senat
- Vorbereitung der jeweiligen Beschlussfassung des Senates
- Vorbereitung der Beschlussfassung des Senates bezüglich der Vergabe der „Dr. Willy Eberz-Medaille für besonderes studentisches Engagement an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz"

Entscheidungsbefugnis: Nein

Zusammensetzung:

Vorsitz:	Präsident
Geschäftsführung:	Anne Koch Präsidialbüro

6 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
davon je 1 aus

- dem Fachbereich 01
- den Fachbereichen 02/03
- dem Fachbereich 04
- den Fachbereichen 05 – 07
- den Fachbereichen 08 – 10
- der HMM und der KHM

1 Student oder Studentin
1 akademische/r Mitarbeiterin oder Mitarbeiter
1 nicht wissenschaftliche/r Mitarbeiterin oder Mitarbeiter

Anlage 03 zu § 15 Satz 1

ZENTRALE EINRICHTUNGEN DER JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

- Collegium musicum
- Fremdsprachenzentrum
- Gutenberg Forschungskolleg
- Gutenberg Lehrkolleg
- Gutenberg Nachwuchskolleg
- Internationales Studienkolleg
- Studium generale
- Universitätsbibliothek
- Zentrum für Datenverarbeitung
- Zentrum für Lehrerbildung
- Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung
- Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung

Anlage 04 zu § 28 Abs.4 als Bestandteil der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

---

Im Kontext mit der Neufassung der Grundordnung hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 10. Februar 2012 und 27. April 2012 die nachstehende Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Bestandteil der Grundordnung beschlossen. Die Zustimmung des Hochschulrates erfolgte am 28. Juni 2012.

Präambel

Das Grundgesetz verbürgt die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung. Es ist eine wichtige Aufgabe der Universität sicherzustellen, dass ihre Mitglieder entsprechend ihrer Stellung dieses Recht wahrnehmen können. Die Wissenschaftsfreiheit ist nicht schrankenlos. Sie findet ihre Grenzen in den Grundrechten, insbesondere auch in der Wissenschaftsfreiheit anderer, sowie in den fachspezifischen, aber auch fächerübergreifenden Grundsätzen wissenschaftlicher Praxis.

Diese Ordnung normiert in Ausgestaltung der gesetzlichen Ermächtigung in § 4 HochSchG zum Einen Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre, die in die Lehre und die Ausbildung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses einbezogen werden, zum Anderen das Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die "Empfehlungen des Fachbereichs Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" werden durch diese Ordnung nicht berührt, soweit sie ihr nicht widersprechen. Allen Fachbereichen wird empfohlen, ebenfalls Empfehlungen zu beschließen, die diese Ordnung ergänzen und den Besonderheiten ihrer Fächer Rechnung tragen.

1.Teil
Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Leitprinzipien

Die an der Universität wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet,

- nach den anerkannten Regeln des jeweiligen wissenschaftlichen Faches (lege artis) zu arbeiten,
- Forschungsergebnisse zu dokumentieren,

- sich im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern, Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Vorgängerinnen und Vorgängern ehrlich zu verhalten,
- wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen.

§ 2 Aufgaben der Universität und der Fachbereiche

(1) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens hat die Universität als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung geeignete Maßnahmen zu treffen, um wissenschaftliches Fehlverhalten ihrer Mitglieder zu verhindern.

(2) Die Fachbereiche stellen die Einbeziehung dieser Ordnung in die Lehre und die Ausbildung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Studierenden sicher.

§ 3 Aufgaben der Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgruppen

Die Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgruppen

1. haben sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten,
2. haben sicher zu stellen, dass Leitung, Aufsicht, Konfliktbeilegung und Qualitätssicherung eindeutig geregelt sind und tatsächlich wahrgenommen werden und
3. tragen die Verantwortung dafür, dass Graduierte, Promovierende und Studierende angemessen betreut werden und eine primäre Bezugsperson haben, die ihnen die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt.

§ 4 Verantwortlichkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Studierenden

Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler müssen auch selber darauf bedacht sein, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre einzuhalten und wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden. In Zweifelsfällen haben sie den Rat ihres Arbeitsgruppenleiters oder ihrer Arbeitsgruppenleiterin, erfahrener Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler oder der Ombudsperson einzuholen.

§ 5 Leistungs- und Bewertungskriterien

Bei allen Personalmaßnahmen - insbesondere bei Berufungen, Einstellungen und Beförderungen - gilt das Leistungsprinzip (Art. 33 Abs. 2 GG). Bei Prüfungen, der Verleihung akademischer Grade und Mittelzuweisungen haben Originalität und Qualität den Vorrang vor Quantität.

§ 6 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

Daten und andere für Veröffentlichungen wesentliche Unterlagen sind entsprechend den anerkannten Regeln des jeweiligen Faches in den Einrichtungen aufzubewahren, in denen sie entstanden sind.

§ 7 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

(1) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind sämtliche Personen, die Miturheberinnen oder Miturheber im Sinne des § 8 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils aktuellen Fassung sind, als Mitverfasserinnen oder Mitverfasser zu benennen. Der Beitrag der einzelnen Mitverfasserinnen und Mitverfasser ist zu bezeichnen. Die Mitverfasserinnen oder Mitverfasser tragen die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung gemeinsam.

(2) Personen, die die Voraussetzungen des § 8 Urheberrechtsgesetz nicht erfüllen, dürfen nicht als Mitverfasserinnen oder Mitverfasser (Ehrenautorinnen oder Ehrenautoren) benannt werden.

(3) Der wissenschaftliche oder sonstige wesentliche Beitrag von Personen, die keine Miturheberinnen oder Miturheber im Sinne von § 8 Urheberechtsgesetz sind, ist in Form einer Danksagung (Acknowledgement) angemessen zu würdigen. Der Beitrag der einzelnen Personen ist zu bezeichnen.

(4) Allen an einem Forschungsvorhaben Beteiligten ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, die Miturheberschaft zu erwerben. Die dafür in Betracht kommen-den Personen sollen tunlichst schon vor Beginn der Durchführung des Vorhabens benannt werden.

(5) Primärdaten, die einer Veröffentlichung zu Grunde liegen (Beobachtungen, Ergebnisse von Experimenten, Rechnungen usw.) sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution aufbewahrt werden, in der sie entstanden sind. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre seit dem Erscheinen der Veröffentlichung

2.Teil
Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 8 Begriff des wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten ist ein Verhalten bei wissenschaftlicher Betätigung, das gegen Rechtsvorschriften oder gegen solche ungeschriebenen Regeln verstößt, deren Einhaltung die scientific community - sei es die Gemeinde der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler insgesamt, seien es die Angehörigen eines bestimmten wissenschaftlichen Faches oder einer wissenschaftlichen Fachrichtung - als unabdingbar ansieht. Einen Katalog von Verhaltensweisen, die als Fehlverhalten anzusehen sind, enthält Anlage 1.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich auch ergeben aus der Verschleierung des Fehlverhaltens anderer oder der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

3. Teil
Organe zur Untersuchung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 9 Ombudsperson

(1) Die Universität bestellt einen Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin mit nationalen und internationalen Erfahrungen zur Ombudsperson. Sie oder er und ihre oder seine Stellvertretung, die die Ombudsperson im Falle von ihrer Verhinderung vertritt, werden auf die Dauer von drei Jahren vom Senat gewählt, von der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Aushändigung einer Bestellungsurkunde ernannt und im Vorlesungsverzeichnis namentlich aufgeführt. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Ombudsperson hat die Aufgabe als neutrale und qualifizierte Ansprechpartnerin oder neutraler und qualifizierter Ansprechpartner

1. Mitglieder der Universität in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu beraten sowie
2. den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Maßgabe von § 11 zu untersuchen.

(3) Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson Mitglieder der Universität, die den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens anzeigen. Sie berät ferner solche Mitglieder der Universität, insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwissenschaftler sowie Studierende, die unverschuldet in einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, darüber, wie sie ihr wissenschaftliches und persönliches Ansehen wahren oder wiederherstellen können.

(4) Niemandem darf ein Nachteil daraus entstehen, dass er sich an die Ombudsperson gewendet hat. §§ 186 und 187 StGB (üble Nachrede, Verleumdung) bleiben unberührt.

§ 10 Kommission zur Untersuchung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Der Senat der Universität bestellt eine Kommission zur Untersuchung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens, der folgende stimmberechtigte Mitglieder angehören:

- 1 Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor aus dem Bereich Rechtswissenschaften,
- 1 Studentin oder Student.
- 1 Akademische Mitarbeiterin oder akademischer Mitarbeiter

Für die vom Senat bestellten Mitglieder wird jeweils ein stellvertretendes Mitglied bestellt, das das von ihm vertretene Mitglied im Falle seiner Verhinderung vertritt. Als Verhinderung gilt auch Befangenheit im Sinne des § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die Mitglieder sowie deren Stellvertretung werden vom Senat für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Der Kommission gehört weiter als stimmberechtigtes Mitglied für die Dauer des jeweils laufenden Verfahrens die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs an, dem die- oder derjenige angehört, gegen die oder den der Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens erhoben wurde. Die Dekanin oder der Dekan des betreffenden Fachbereichs wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

Ferner gehören der Kommission mit beratender Stimme an:

- Die Ombudsperson sowie im Falle ihrer Verhinderung die gemäß § 9 Abs. 1 bestellte stellvertretende Ombudsperson,
- Ein externes Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt hat und vom Senat für die Dauer von drei Jahren bestellt wird. Wiederbestellung ist zulässig.

Die Mitglieder der Kommission sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind auf der universitären Homepage namentlich aufzuführen.

(2) Die vom Senat bestellten Kommissionsmitglieder bestimmen untereinander eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Kommission hat die Aufgabe,

1. die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität in Angelegenheiten der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu beraten und
2. den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Maßgabe von § 12 zu untersuchen.

4. Teil
Verfahren zur Untersuchung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 11 Untersuchung durch die Ombudsperson

(1) Besteht der durch Tatsachen begründete Verdacht, dass sich ein Mitglied der Johannes Gutenberg-Universität eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, leitet die Ombudsperson von Amts wegen eine Untersuchung ein.

(2) Jedes Mitglied der Universität hat den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Angabe der den Verdacht begründenden Tatsachen der Ombudsperson schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Ombudsperson teilt der oder dem Verdächtigten mündlich oder schriftlich unter Angabe der den Verdacht begründenden Tatsachen mit, wessen sie oder er verdächtigt wird. Der oder dem Verdächtigten ist Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen. Äußert sie oder er sich mündlich, fertigt die Ombudsperson eine Niederschrift, die sie der oder dem Verdächtigten übermittelt mit der Anheimgabe, Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorzutragen. Zieht die oder der Verdächtigte es vor, sich schriftlich zu äußern, hat die Ombudsperson ihr oder ihm dazu eine den Umständen entsprechende angemessene Frist einzuräumen. Die Identität der Person, die Anzeige erstattet hat, wird in dieser Phase des Verfahrens nicht ohne deren Einverständnis offengelegt, sofern sich das vermeiden lässt.

(4) Gelangt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass wissenschaftliches Fehlverhalten nicht vorliegt, stellt sie das Verfahren durch einen schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Abschlussbericht ein, den sie der oder dem Verdächtigten, der Anzeigeerstatterin oder dem Anzeigeerstatter, der oder dem Vorsitzenden der Kommission, der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs, dem die oder der Verdächtigte angehört, bekannt gibt. Sind die Person, die Anzeige erstattet hat, die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Dekanin bzw. der Dekan der Ansicht, dass die Einstellung zu Unrecht erfolgt ist, können sie innerhalb eines Monats nach Zugang des Abschlussberichts die Kommission auffordern zu untersuchen, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die oder der Verdächtigte kann zu dem Abschlussbericht Stellung nehmen; die Ombudsperson leitet die Stellungnahme den in Satz 1 genannten Personen zu, wenn die oder der Verdächtigte dies beantragt.

(5) Gelangt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass der Verdächtigten wissenschaftliches Fehlverhalten vorzuwerfen ist, stellt sie dies durch einen schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Abschlussbericht fest, den sie der oder dem Verdächtigten, der Anzeigeerstatterin oder dem Anzeigeerstatter, der oder dem Vorsitzenden der Kommission, der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs, dem die oder der Verdächtigte angehört, bekannt gibt, oder überweist die Sache nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 der Kommission und teilt dies der oder dem Verdächtigten und der Person, die Anzeige erstattet hat, mit. Die Ombudsperson soll die Sache der Kommission überweisen, wenn der oder dem Verdächtigten ein besonders schwerwiegendes Fehlverhalten vorzuwerfen ist. Die Ombudsperson kann die Sache der Kommission überweisen, wenn die Sach- oder Rechtslage schwierig ist.

§ 12 Untersuchung durch die Kommission

(1) Die Kommission eröffnet ein Verfahren zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens , wenn

1. die Ombudsperson die Untersuchung eingestellt hat und die Anzeigeerstatterin oder der Anzeigeerstatter, die Präsidentin oder der Präsident oder die Dekanin bzw. der Dekan gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 die Kommission angerufen hat, sofern der Anfangsverdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens besteht oder

2. die Ombudsperson die Sache gemäß § 11 Abs. 5 der Kommission überwiesen hat.

Eröffnet die Kommission im Falle des Abs. 1 Nr. 1 das Verfahren mangels Anfangsverdacht nicht, teilt sie dies der Anzeigeerstatterin oder dem Anzeigeerstatter unter Angabe von Sachgründen mit.

(2) Die Kommission entscheidet auf Grund der Ermittlungsergebnisse der Ombudsperson und erforderlichenfalls auf Grund eigener Ermittlungen. Diese kann auch die oder der Vorsitzende oder ein von ihr bzw. ihm damit beauftragtes anderes Mitglied der Kommission anstellen. Der oder dem Verdächtigten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, auf Antrag ist sie oder er von der Kommission mündlich anzuhören. §§ 88 bis 93 VwVfG gelten entsprechend.

(3) Die Identität der Person, die Anzeige erstattet hat, soll nur dann offengelegt werden, wenn die oder der Verdächtigte sich anderenfalls nicht sachgerecht verteidigen kann.

(4) Gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass der oder dem Verdächtigten wissenschaftliches Fehlverhalten nicht vorzuwerfen ist, stellt sie die Untersuchung durch einen schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Abschlussbericht ein, den sie der oder dem Verdächtigten, der Anzeigeerstatterin oder dem Anzeigeerstatter, der Ombudsperson, der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs, dem die oder der Verdächtigte angehört, bekanntgibt.

(5) Gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass der oder dem Verdächtigten wissenschaftliches Fehlverhalten vorzuwerfen ist, stellt sie dies durch einen schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Abschlussbericht fest, den sie der oder dem Verdächtigten, der Anzeigeerstatterin oder dem Anzeigeerstatter, der Ombudsperson, der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs, dem die oder der Verdächtigte angehört, bekannt gibt.

§ 13 Gemeinsame Vorschriften für die Ombudsperson und die Mitglieder der Kommission

(1) Die Ombudsperson und die Mitglieder der Kommission nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. §§ 81 bis 87 VwVfG sind anzuwenden.

(2) Für die Untersuchung durch die Ombudsperson und die Kommission gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. September 1976 (GVBl. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Ombudsperson und die oder der Vorsitzende der Kommission entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen über Anträge auf Gewährung von Akteneinsicht und Erteilung von Auskünften.

(4) Alle Mitglieder und Stellen der Universität haben die Ombudsperson und die Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben u.a. durch die Erstellung schriftlicher Stellungnahmen zu unterstützen. Darüber hinaus sind diese zur Aufklärung des Sachverhaltes durch Mitwirkung als Zeugen oder Sachverständige am Verfahren verpflichtet, sofern dies seitens der Kommission gewünscht wird.

(5) Das Fehlverhalten kann als leichtes, mittleres, schweres oder besonders schwerwiegendes Fehlverhalten klassifiziert werden. Maßgeblich für die Beurteilung sind insbesondere der Grad des Verschuldens (Vorsatz, Fahrlässigkeit), die dem Fehlverhalten zu Grunde liegende Begehungsweise (etwa die Dauer oder der Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses bzw. eines öffentlichen Amtes) sowie die Schwere der Folgen für die vom Fehlverhalten betroffenen Personen bzw. die betroffenen Institutionen. Dabei liegt ein schweres wissenschaftliches Fehlverhalten immer vor, wenn die sich aus einem wissenschaftlichen Betreuungsverhältnis ergebende Machtstellung zum Schaden der oder des Betreuten missbraucht wird.

(6) Im Falle nach § 12 Abs. 4 Satz 2 festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens finden die Regelungen bezüglich der Erstattung der mit dem Verfahren verbundenen Auslagen nach Maßgabe des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz Anwendung.

5.Teil
Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 14 Sanktionen

(1) Hat die Ombudsperson oder die Kommission festgestellt, dass die oder der Verdächtigte sich eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, prüfen die jeweils zuständigen Organe der Universität in eigener Verantwortung, ob und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um das Fehlverhalten zu ahnden und ähnliches Fehlverhalten künftig auszuschließen. Beispiele für in Betracht kommende Sanktionen sind dieser Ordnung in Anlage 2 beigefügt.

(2) Die Fachbereiche prüfen im Benehmen mit der Hochschulleitung, ob von dem Fehlverhalten betroffene Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler (beispielsweise übergangene Mitverfasserinnen oder Mitverfasser), Stellen (beispielsweise wissenschaftliche Einrichtungen, Förderer, Zeitschriften oder Standesorganisationen) oder die Öffentlichkeit von dem Fehlverhalten zu unterrichten sind, um Schäden zu beheben oder zu verhindern.

ANLAGE 1 ZUR ORDNUNG ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS IN FORSCHUNG UND LEHRE UND ZUM VERFAHREN ZUM UMGANG MIT VORWÜRFEN WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS

KATALOG VON VERHALTENSWEISEN, DIE ALS FEHLVERHALTEN ANZUSEHEN SIND
(entnommen aus der Verfahrensordnung der MPG vom 14.11.1997)

Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

I. Falschangaben

1. das Erfinden von Daten;
2. das Verfälschen von Daten, z.B.
   a) durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
   b) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
3. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);

II. Verletzung geistigen Eigentums

1. in Bezug auf ein von einer oder einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze
   a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
   b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
   c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
   d) die Verfälschung des Inhalts oder
   e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
2. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer oder eines anderen ohne deren oder dessen Einverständnis;

III. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer

die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine oder ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

ANLAGE 2 ZUR ORDNUNG ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS IN FORSCHUNG UND LEHRE UND ZUM VERFAHREN ZUM UMGANG MIT VORWÜRFEN WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS

KATALOG MÖGLICHER SANKTIONEN BZW. KONSEQUENZEN BEI WISSENSCHAFTLICHEM FEHLVERHALTEN
(entnommen aus der Verfahrensordnung der MPG vom 14.11.1997)

Der folgende Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - als erste Orientierungshilfe zu verstehen. Da jeder Fall anders gelagert sein dürfte und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles.

I. Bei Arbeiterinnen und Arbeitern und Angestellten

1. Abmahnung
2. Außerordentliche Kündigung
3. Ordentliche Kündigung
4. Vertragsauflösung

II. Bei Beamtinnen und Beamten

Verhängung von Disziplinarmaßnahmen

III. Zivilrechtliche Konsequenzen

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht zu ziehen sein:
1. Erteilung eines Hausverbots;
2. Herausgabeansprüche gegen die Betroffene oder den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material oder dergleichen;
3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht;
4. Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen;
5. Schadensersatzansprüche der Universität oder Dritter bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

IV. Strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Ermittlungsbehörden sind von der Hochschulleitung einzuschalten.
Mögliche Straftatbestände sind unter anderem:

1. Verletzung des persönlichen Lebens/
   Geheimnisbereichs
   § 202a StGB: Ausspähen von Daten
   § 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse

2. Straftaten gegen das Leben und
   Körperverletzung
   § 222 StGB: Fahrlässige Tötung
   §§ 223, 230 StGB: Vorsätzliche oder Fahrlässige Körperverletzung

3. Vermögensdelikte
   § 242 StGB: Diebstahl
   § 246 StGB: Unterschlagung
   § 263 StGB: Betrug
   § 264 StGB: Subventionsbetrug
   § 266 StGB: Untreue

4. Urkundenfälschung
   § 267 StGB: Urkundenfälschung
   § 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen

5. Sachbeschädigung
   § 303 StGB: Sachbeschädigung
   § 303a StGB: Datenveränderung

6. Urheberrechtsverletzungen
   § 106 Urheberrechtsgesetz: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.

V. Akademische Konsequenzen

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können nur von der Hochschule gezogen werden, die diese Grade verliehen hat. Diese ist über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat. In Betracht kommen insbesondere:

1. Entzug des Doktorgrades bzw.
2. Entzug der Lehrbefugnis.

Anlage 05 zu § 33 als Bestandteil der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Ordnung für das Gutenberg Forschungskolleg der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

---

Im Kontext mit der Neufassung der Grundordnung hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 10. Februar 2012 und 27. April 2012 die nachstehende Ordnung für das Gutenberg Forschungskolleg der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Bestandteil der Grundordnung beschlossen. Die Zustimmung des Hochschulrates erfolgte am 28. Juni 2012. Mit Inkrafttreten der Grundordnung tritt die Satzung für das Gutenberg Forschungskolleg vom 27. Mai 2011, in der Fassung vom 01. Februar 2013 außer Kraft

§ 1 Präambel

(1) Das Gutenberg Forschungskolleg (im Folgenden: GFK) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (im Folgenden: JGU) unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten zur Förderung der Spitzenforschung und der interdisziplinären Vernetzung zwischen exzellenten Forschungsbereichen (§ 13 Abs. 1 HochSchG). Sie wird von der gesamten Universität getragen und von externen Partnern, wie den in Mainz ansässigen Max-Planck-Instituten (MPIs) und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MBWWK) unterstützt.

(2) Das GFK hat einen eigenen Haushalt, der sich aus zentralen Mitteln der JGU, Mitteln des MBWWK und Mitteln Dritter zusammensetzt.

(3) Ziele des GFK sind:

- die Förderung und Unterstützung der an der JGU vorhandenen exzellenten wissenschaftlichen und künstlerischen Bereiche
- die Entwicklung von Perspektiven zu neuen exzellenten Forschungsschwerpunkten und -strukturen von zukunftsträchtiger wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedeutung an der JGU
- die Entwicklung von Strategien zur Realisierung dieser Perspektiven und Maßnahmen zur Umsetzung
- die Förderung und Unterstützung interdisziplinärer Forschung an der JGU, insbesondere durch Aufbau eines vom GFK getragenen Netzwerkes

§ 2 Aufgaben und Maßnahmen

(1) Der Hauptschwerpunkt der Aktivitäten des GFK liegt in der Ergänzung der Forschungsförderung , die im Rahmen großer kooperativer Drittmittelvorhaben wie Exzellenzschulen und -cluster bereits besteht, durch die Förderung individueller

Exzellenz in bestehenden oder neu zu erschließenden Schwerpunktbereichen der JGU.

(2) Das GFK ist als Kolleg in Form einer Gemeinschaft von Fellows angelegt. Das wesentliche Förderinstrument ist dabei die Vergabe von *Fellowships* durch das GFK (§ 5).

(3) Als Instrument zur Förderung und zum Erhalt von inter- und transdisziplinärer Forschung an der JGU wird das GFK-Netzwerk eingerichtet und unterstützt. Das GFK-Netzwerk umfasst die GFK-Fellows (vgl. § 5), die Mitglieder des Leitungsgremiums des GFK (LG) (vgl. § 3) sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitglieder der Gutenberg-Akademie. Mit dem Ziel einer Vernetzung im Rahmen eines informellen Austauschs können weitere Forscherinnen und Forscher der JGU hinzukommen. Das GFK-Netzwerk verfolgt seine Ziele durch strategische Einzelmaßnahmen, wie etwa Symposien zur Orientierung in einem wissenschaftlich oder künstlerisch viel versprechenden transdisziplinären Gebiet sowie regelmäßige informelle Treffen.

(4) Das GFK entwickelt Perspektiven für die wissenschaftliche und künstlerische Ausrichtung der JGU und erarbeitet Vorschläge zu deren Realisierung. Es berät weiterhin auf Anfrage die Fachbereiche, den Senat und die Hochschulleitung u.a. bei der Neuausrichtung von wiederzubesetzenden Professorenstellen und bei der Neustrukturierung von Instituten.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident und der Senat der JGU werden in regelmäßigen Abständen über die Aktivitäten des GFK informiert.

(6) Mit dem Ziel, die Internationalisierung der JGU auszubauen und die Verbindung mit exzellenten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Ausland zu festigen, verleiht das GFK einmal jährlich den Gutenberg Research Award an international herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als Auszeichnung ihrer Forschungsaktivitäten.

§ 3 Leitungsgremium des GFK (LG)

(1) Dem GFK steht ein Leitungsgremium (LG) vor, dem 10 Mitglieder der JGU und forschungsstarker außeruniversitärer Forschungsinstitute (z.B. Max-Planck-Institut für Chemie, Max-Planck-Institut für Polymerforschung, Institut für Molekulare Biologie, Helmholtz-Institut Mainz, Institut für Europäische Geschichte, Römisch-Germanisches Zentralmuseum, Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz) angehören. Ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied gehören der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Das LG fällt alle Entscheidungen, die das GFK betreffen, insbesondere entscheidet es über Vorschläge an die Präsidentin oder den Präsidenten für die Aufnahme von Fellows in das Forschungskolleg und über deren finanzielle Ausstattung.

(2) Die Mitglieder des LG repräsentieren sowohl die wissenschaftliche und künstlerische Exzellenz als auch die großen Wissenschaftsbereiche der JGU (Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften, Sozialwissenschaften, Medizin). Vorschlagsberechtigt für LG-Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind die Fachbereiche, die künstlerischen Hochschulen sowie forschungsintensive Bereiche der JGU, SFBs, Forschergruppen, Exzellenzcluster, Graduier-

tenschulen der Exzellenz, Graduiertenkollegs. Die Mitglieder werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Senat berufen.

Für jedes Mitglied wird zudem ein gleichberechtigtes stellvertretendes Mitglied berufen, das über alle das GFK betreffenden Vorgänge zu informieren ist und an allen Sitzungen teilnehmen kann. Stimmberechtigt ist entweder das Mitglied oder im Falle seiner Verhinderung das jeweilige stellvertretende Mitglied. Das Verfahren zur Berufung des studentischen Mitglieds und des stellvertretenden studentischen Mitglieds ist in § 3 Abs.3 geregelt.

(3) Dem LG gehören ein studentisches Mitglied und ein gleichberechtigtes stellvertretendes Mitglied mit jeweils exzellenten Leistungen an, die auf Vorschlag der Studierenden von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Senat berufen werden. Das Verfahren der Nominierung des studentischen Mitglieds und stellvertretenden Mitglieds sowie die Auswahlkriterien werden durch Senatsbeschluss festgelegt. Die Mitgliedschaft des Mitglieds und des stellvertretenden Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden im LG endet mit der Exmatrikulation; in diesem Fall ist für die verbleibende Amtszeit eine Nachbenennung vorzunehmen.

(4) Die Mitgliedschaft im LG ist auf 3 Jahre beschränkt, Wiederberufung ist möglich, darf allerdings nur einmal konsekutiv erfolgen. Bei Personen, die in der zweiten Hälfte einer laufenden Amtsperiode in das Leitungsgremium nachberufen werden, kann ausnahmsweise eine zweite konsekutive Wiederberufung erfolgen.

(5) Personelle Überschneidungen (Mehrfachmitgliedschaften) zwischen dem LG, dem wissenschaftlichen Beirat (§ 4) und den GFK-Fellows sind nicht zugelassen.

(6) Das LG wählt aus seiner Mitte eine Direktorin oder einen Direktor sowie eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor, die dem LG vorsitzen und die Verantwortung für die Geschäftsführung des GFK tragen.

(7) Ein Mitglied des LG wird als Beauftragte oder Beauftragter für das GFK-Netzwerk gewählt, um dessen Arbeit zu koordinieren und zu steuern.

(8) Die Präsidentin oder der Präsident oder in ihrer oder seiner Vertretung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung können an den Sitzungen des LG mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat (WB) begleitet die Arbeit des GFK und berät das LG. Die Mitglieder des Beirats fungieren als Gutachter bei der vom ZQ durchgeführten Evaluation des GFK.

(2) Der WB des GFK setzt sich dabei aus Spitzenforscherinnen und Spitzenforschern von externen nationalen und internationalen Universitäten bzw. Forschungseinrichtungen zusammen. Die Forscherinnen und Forscher werden auf Vorschlag des LG durch die Präsidentin oder den Präsidenten für die Dauer von 3 Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist möglich, darf allerdings nur einmal konsekutiv erfolgen.

§ 5 Fellowships

(1) Zur Unterstützung und Gewinnung von individueller Exzellenz werden vom GFK *Fellowships* an interne und externe herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Künstlerinnen und Künstler vergeben.

(2) Es werden drei Arten von Fellowships vergeben:

a) GFK-Fellowships

Die GFK-Fellowships werden längstens 5 Jahre an etablierte Spitzenforscherinnen und Spitzenforscher von internationalem Rang vergeben. Dabei wird unterschieden zwischen

1. Fellowships auf der Basis von auf Dauer zu besetzenden Professuren, die für die Bildung neuer oder die Verstärkung vorhandener Schwerpunkte eingerichtet werden.
2. Fellowships auf der Basis von bereits besetzten Professuren. Hier erhält der Bereich aus dem der oder die Berufene stammt, Mittel für die zwischenzeitliche Vertretung der Professur.
3. Fellowships auf der Basis von befristet zu besetzenden Professuren, die insbesondere zur Projektförderung, Profilbildung oder Impulsgebung im wissenschaftlichen oder künstlerischen Bereich eingerichtet oder als Gastprofessuren vergeben werden.

Die GFK-Fellowships sind mit einer W3 Besoldung sowie einer adäquaten Sach- und Personalmittelausstattung versehen, die für längstens 5 Jahre zur Verfügung gestellt werden.

b) Junior Fellowships

Junior Fellowships können an exzellente, viel versprechende Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sowie Nachwuchskünstlerinnen und Nachwuchskünstler für die Dauer von bis zu 6 Jahren vergeben werden. Im Sinne einer Karriereplanung wird dem Junior-Fellow in der Regel eine Mentorin oder ein Mentor aus dem GFK-Netzwerk zur Seite gestellt.

c) Senior-Fellowships

1. In besonders begründeten Ausnahmefällen werden in den Ruhestand getretene Spitzenforscherinnen und Spitzenforscher für die Dauer von längstens 3 Jahren dabei unterstützt, ihre Forschungen fortzuführen. Eine einmalige Verlängerungsmöglichkeit ist möglich.
2. Ihnen wird hierbei der Differenzbetrag zwischen den Pensionsbezügen und einem angemessenen W3 Gehalt gewährt.
3. Eine finanzielle Ausstattung in Form von Sach- und Personalmittel erfolgt i.d.R. nicht durch das GFK, sondern durch die Einwerbung von Drittmitteln.

(3) Die Fellows sind im Rahmen ihrer Tätigkeit im GFK weitestgehend von Verpflichtungen in der Lehre freigestellt. Sie sollen sich an der Ausbildung von Doktorandinnen und Doktoranden im Kontext der strukturierten Promotionsstudien beteiligen. Im Rahmen Ihrer Anbindungen an den/die Fachbereiche haben sie dort alle Rechte einer ordentlichen Professur, insbesondere das Promotionsrecht.

(4) Kann ein Fellow innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach der Berufung keine adäquaten Publikationsleistungen oder Drittmitteleinwerbungen nachweisen, können die durch das GFK bereitgestellten Mittel reduziert werden.

(5) Nach Ablauf des Fellowships wird der Fellow dazu aufgefordert, dem GFK einen Abschlussbericht vorzulegen.

§ 6 Antragsverfahren

(1) Das GFK ist ausschließlich dem Exzellenzgedanken verpflichtet ohne die Vorgabe bestimmter Fachrichtungen. Um die größtmögliche Fairness und Transparenz bei den Entscheidungsprozessen des GFK zu gewährleisten, werden Mittel und Unterstützung durch das GFK ausschließlich im Rahmen eines Antragsverfahrens zugewiesen.

(2) Antragsstellerinnen und Antragsteller können

a) Fachbereiche, Institute, Einzelwissenschaftlerinnen oder Einzelwissenschaftler sowie Künstlerinnen und Künstler,

b) der Senat oder

c) die Hochschulleitung der JGU

sein. Dabei sind gemeinsame Anträge, auch unter Einbeziehung von externen Partnern wie den MPI oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen möglich.

(3) Bei Anträgen auf Einrichtung einer GFK-Professur auf Dauer gemäß § 5 Abs.2 a) Nr.1 ist mit der Antragstellung als langfristige Perspektive eine Stelle nachzuweisen, auf die der GFK-*Fellow* nach Ablauf der 5-Jahresfrist überführt wird. Bei Anträgen auf Einrichtung eines GFK-Junior *Fellowship* gemäß § 5 Abs.2 b) soll mit der Antragstellung als langfristige Perspektive eine Stelle nachgewiesen werden, auf die der Junior *Fellow* nach Ablauf des Junior *Fellowship* überführt wird.

Wird ein diesbezüglicher, mit einem Personalvorschlag versehener Antrag

a) von einem Fachbereich gestellt, ist diese Stelle aus dem Stellenkontingent des Fachbereiches bereitzustellen. Ferner erfolgt die Beschlussfassung des Fachbereiches gemäß § 86 Abs.2 Nr.10 HochSchG über den Personalvorschlag im Vorfeld der Antragsstellung. Gleiches gilt für Anträge der einem Fachbereich zugeordneten wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtungen oder Einzelpersonen, die vom Fachbereich mit getragen werden.

b) vom Senat oder der Hochschulleitung gestellt oder handelt es sich um einen gemeinsamen Antrag mehrerer Fachbereiche oder verschiedenen Fachbereichen zugeordneter wissenschaftlicher Einrichtungen oder Einzelpersonen, ist

im Vorfeld der Antragsstellung zu klären, in welchen Fachbereich der GFK-Fellow nach Ablauf der 5-Jahresfrist integriert wird.

1. Sofern der aufnehmende Fachbereich die Stelle zur Anschlussfinanzierung bereitstellt, entscheidet dieser auch im Vorfeld der Antragstellung an das GFK gemäß § 86 Abs.2 Nr.10 HochSchG über den Personalvorschlag.
2. In den Fällen, in denen die GFK-Professur zur fachbereichsübergreifenden, im Interesse der Universität liegenden übergeordneten Profilbildung und Schwerpunktsetzung eingerichtet wird, kann die Anschlussfinanzierung auch aus einem bei der Hochschulleitung zu bildenden Stellenpool erfolgen. In diesen Fällen ist dem Antrag eine Erklärung des aufnehmenden Fachbereichs beizufügen, dass er die Aufgaben einer Berufungskommission dem GFK überträgt.

   Entsprechendes gilt für Anträge der Fachbereiche, die nicht mit einem Personalvorschlag versehen sind.

(4) Anträge auf

- GFK-Fellowships gemäß § 5 Abs.2 a) Nr.2 und 3,
- Junior-Fellowships gemäß § 5 Abs.2 b) Nr. 1 oder
- Senior-Fellowships gemäß § 5 Abs.2 c)

sind im Falle von § 6 Abs. 2 a) über die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter des Instituts und die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs oder die Dekaninnen oder die Dekane der beteiligten Fachbereiche beim LG einzureichen. Anträge nach § 6 Abs. 2 b) und c) sind direkt beim LG einzureichen.

§ 7 Besetzungsverfahren

(1) Nach Einreichung der Anträge gemäß § 6 Abs.3 und 4 prüft das LG diese hinsichtlich der Erfüllung der in § 7 Abs. 2 a) – c) genannten Kriterien. Nach positiver Prüfung leitet das LG die Begutachtung ein. Externe Fachvertreterinnen und Fachvertreter sowie Vertreterinnen oder Vertreter der betroffenen Fachbereiche können beratend hinzugezogen werden.

(2) Die Anträge gemäß § 6 Abs. 3 und 4 werden nach den folgenden Kriterien maßgeblich beurteilt:

a) Individuelle Exzellenz: Die zu berufende Person ist wissenschaftlich oder künstlerisch erstklassig ausgewiesen und genießt höchstes Ansehen in ihrem wissenschaftlichen oder künstlerischen Fachgebiet. Aus diesen Vorgaben ergibt sich, dass die in § 49 des Hochschulgesetzes geregelte Mindestqualifikation für Professorinnen und Professoren wesentlich übertroffen werden muss. Insbesondere ist für eine dauerhafte Anstellung an der JGU auch die Qualifikation für die Lehre nachzuweisen.

b) Bedeutung des Gebiets für die wissenschaftliche Profilbildung der JGU: Das Arbeitsgebiet des zu berufenden *Fellows* ist besonders zukunftsweisend und von besonderer Bedeutung für die Verbesserung des wissenschaftlichen Profils der JGU.

c) Wissenschaftliche Reputation der aufnehmenden Institution: Die Antragstellerin oder der Antragsteller weist nach, dass die den *Fellow* aufnehmende Institution der JGU eine exzellente wissenschaftliche Reputation besitzt oder diese durch die Berufung des *Fellows* erlangt und dass sie dem *Fellow* adäquate wissenschaftliche oder künstlerische Arbeitsbedingungen im Rahmen einer Grundausstattung bieten kann.

(3) Bei positiver Bewertung der Kandidatin oder des Kandidaten erfolgt die Berufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.[1]

§ 8 Administrative Betreuung des GFK

(1) Das GFK und seine Einrichtungen werden in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf administrativem Gebiet von einer Geschäftsführung unterstützt. Die Geschäftsführung ist dem LG unterstellt.

(2) Sofern die Direktorin oder der Direktor des GFK einen Antrag auf Reduzierung des Lehrdeputats für die Dauer ihrer oder seiner Tätigkeit stellt und dieser positiv beschieden wird, werden dem entsprechenden Fachbereich Mittel zur Vertretung der Lehrtätigkeit zur Verfügung gestellt.

§ 9 Qualitätssicherung

(1) Das Zentrum für Qualitätssicherung und Entwicklung organisiert in regelmäßigen Abständen (von ca. 3 Jahren) unter Beteiligung des WB und des MBWWK eine externe Evaluation des GFK.

(2) Die Ergebnisse der o.g. externen Evaluation werden von Seiten des LG durch entsprechende Maßnahmen berücksichtigt.

(3) Auf Grund der Ergebnisse dieser Evaluationen entscheidet der Senat über eine Weiterführung des GFK, sofern das dann geltende Hochschulgesetz eine solche Möglichkeit vorsieht.

[1] Dies setzt bei der aktuellen Rechtslage voraus, dass die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur ihre diesbezüglichen Befugnisse auf die Präsidentin oder den Präsidenten delegiert

Beschluss des Senates zur Umsetzung des § 3 Abs.3 der Satzung vom 19.01.2007

Verfahren zur Benennung des studentischen Mitglieds und des stellvertretenden Mitglieds des Leitungsgremiums des GFK (LG) gemäß § 3 Abs.3 der Satzung des Gutenberg-Forschungskollegs

(1) Die studentischen Senatsmitglieder schreiben die Position des studentischen Mitglieds und des stellvertretenden studentischen Mitglieds im Leitungsgremium des GFK rechtzeitig für die Studierenden der Johannes Gutenberg-Universität Mainz aus.

(2) Auswahlkriterien sind insbesondere exzellente Studienleistungen, die z.B. durch

- eine bereits bestehende Zugehörigkeit zu der Gutenberg-Akademie,
- ein neueres Gutachten einer Stipendienorganisation oder
- ein neueres Gutachten einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers

bestätigt werden muss.

(2) Eine Auswahlkommission, die aus mindestens 3 studentischen Senatsmitgliedern besteht, unterbreitet der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Basis der eingegangenen Bewerbungen oder Kandidatenvorschläge Vorschläge zur Berufung des studentischen Mitglieds und des stellvertretenden studentischen Mitglieds des GFK-LG. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik

vom 26. Mai 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 23. April 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 19. Mai 2014, Az.: 03/02/08/01/00/047 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik vom 10. Februar 2012 (StAnz. S. 564) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:
   1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
   2. der schriftlichen Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium."

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit und des Abschlusskolloquiums. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

   73 SWS in den Pflichtmodulen und 52 SWS in den Wahlpflichtmodulen.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen mindestens 182 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1.	auf die Pflichtmodule	77 LP
	- davon auf Praktika	3 LP
2.	auf die Wahlpflichtmodule	56 LP
	- davon auf Praktika	6 LP
	- davon auf Hauptseminare	8 LP
3.	auf das Anwendungsfach gemäß Absatz 5	mind. 18 LP
4.	auf den Spezialisierungsbereich(Auswahl 1 aus 3) zur Auswahl stehen:	mind. 12 LP
	- weitere Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Informatik	12 LP
	- Ergänzung des Anwendungsfaches	12 LP
	- externes Berufspraktikum gemäß Absatz 4	12 LP
5.	auf den Bereich Softskills	6 LP
6.	auf das Abschlussmodul (Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium)	13 LP

Im Rahmen der Wahlpflichtmodule (Nummer 2) sind zwei Module die ein Praktikum beinhalten und zwei Module die ein Seminar beinhalten zu wählen. Im letzteren Falle werden jeweils zwei Modulteilprüfungen durchgeführt. Aus den Bereichen „Technische Informatik“, „Angewandte und praktische Informatik“ und „Theoretische Informatik“ sind jeweils mindestens 10 Leistungspunkte notwendig. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen ist im Anhang geregelt.“

c) In Absatz 4 wird das Wort „Ergänzungsmoduls“ ersetzt durch das Wort „Spezialisierungsbereichs“.

d) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Das Studium im Anwendungsfach dient der interdisziplinären Ausbildung im wissenschaftlichen Umfeld. Die damit verbundene fächerübergreifende Vertiefung kann aus den folgenden Fächern gewählt werden:

1. Biologie
2. Geographie
3. Linguistik
4. Mathematik
5. Musikwissenschaft
6. Philosophie
7. Physik
8. Psychologie
9. Publizistik
10. Sportwissenschaft und Sportmedizin
11. Wirtschaftsrecht und Medienrecht
12. Wirtschaftswissenschaften.

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Fächer als Anwendungsfächer zulassen. Bei der Erstbeantragung eines Fachs als Anwendungsfach legt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest. Für diese Fächer muss ein ausreichendes Studienangebot sowie die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt sein; die festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Anwendungsfächern müssen denjenigen der anderen Anwendungsfächer im Umfang und in den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Der Prüfungsausschuss führt in

Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachbereichen eine Liste, in der sämtliche als Anwendungsfach genehmigten Fächer einschließlich der festgelegten Studien- und Prüfungsanforderungen aufgeführt sind. Die Liste wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. Sie ist für alle am Bachelorstudiengang beteiligten Fachbereiche verbindlich. Veränderungen der Studien- und Prüfungsanforderungen im betreffenden Anwendungsfach bedürfen der neuerlichen Genehmigung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann die Genehmigung eines Faches als Anwendungsfach aufheben, dabei ist jedoch den Studierenden, die bereits für das Studium dieses Faches eingeschrieben sind, der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums zu ermöglichen."

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender neue Absatz 6 eingefügt:
„(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden."

b) Der bisherige Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

5. § 9 Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung zu den von der Johannes Gutenberg-Universität genannten Fristen vorzulegen."

6. § 11 Abs. 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module, mit Ausnahme der Module „Softskills" und „Berufspraktikum", erfolgt gemäß § 17."

7. § 13 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung") liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestandenen zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 4 statt; in Abweichung von Absatz 4 ist diese jedoch verpflichtend.“

8. § 15 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss in elektronischer Form (PDF-Datei auf einem Datenträger) und in zweifacher Ausfertigung gebunden ein. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gem. Satz 1 oder 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

9. § 16 erhält folgende Fassung:

„**§ 16 Abschlusskolloquium**

(1) Ist die Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zum Abschlusskolloquium zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Dieses Kolloquium soll spätestens vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin des

Abschlusskolloquiums wird von der Betreuerin bzw. vom Betreuer festgelegt und dem Prüfungsausschuss sowie der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitgeteilt.

(2) Das Kolloquium dauert 30 bis 45 Minuten. Es wird nach Abgabe der Bachelorarbeit in der Arbeitsgruppe der Betreuerin oder des Betreuers und in ihrer bzw. seiner Anwesenheit abgehalten. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter soll beim Abschlusskolloquium anwesend sein. Eine Niederschrift über den Verlauf des Kolloquiums und der anschließenden Diskussion muss geführt werden.

(3) Gegenstand des Abschlusskolloquiums ist der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Fragen über das informatische Umfeld dieser Arbeit. Die Kolloquiumssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann das Kolloquium in englischer Sprache abgehalten werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im Anschluss an das Kolloquium legen die Gutachtenden bzw. die Erstgutachterin oder der Erstgutachter unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für das Abschlusskolloquium fest. Das Abschlusskolloquium ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 4 und 5, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 entsprechend.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Anwendungsfach (§ 6 Abs. 2 Nr. 3) müssen mindestens 18 Leistungspunkte und im Spezialisierungsbereich (§ 6 Abs. 2 Nr. 4) mindestens 12 Leistungspunkte erworben werden. Aus den Bewertungen der gewählten Module im Anwendungsfach bzw. im Spezialisierungsbereich wird jeweils eine nach Leistungspunkten gewichtete Note gebildet. Für die Bildung der Note werden bei Überschreiten der vorgegebenen Leistungspunkte die überschüssigen Leistungspunkte beim Modul mit der schlechtesten Note gestrichen. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 4 und 5 entsprechend. In die Gesamtbachelornote geht die Note aus dem Anwendungsfach dann mit 18 Leistungspunkten und aus dem Spezialisierungsbereich mit 12 Leistungspunkten gewichtet ein. Wurde im Spezialisierungsbereich das Betriebspraktikum gewählt, so bleibt dieser Bereich unbenotet und geht nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätzen 4 und 5 und erhalten folgende Fassung:

„(4) Für die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird eine gemeinsame Note aus dem arithmetischen Mittel der Note der Bachelorarbeit und des Abschlusskolloquiums gebildet; dabei wird die Note der Bachelorarbeit und des Abschlusskolloquiums im Verhältnis 4:1 gewichtet. Die so ermittelte Note für die Prüfungsleistungen geht gewichtet mit 25 Leistungspunkten in die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Absatz 5 ein. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 4 und 5 entsprechend.

(5) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2) (dabei gehen die Module „Algebra“ und „Analysis“ jeweils mit 7 Leistungspunkten in die Gesamtnote ein), die Note des Anwendungsfachs (§ 6 Abs. 2 Nr. 3) gemäß Absatz 3, die Note des Spezialisierungsbereichs (§ 6 Abs. 2 Nr. 4) gemäß Absatz 3 und die gemeinsame Note der Prüfungsleistungen gemäß Absatz 4 mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen

Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 4 und 5 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt."

c) Folgender neue Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Bei überragenden Leistungen (Abschlussnote 1,3 oder besser und Note der Bachelorarbeit 1,0 und Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 4 Abs. 1 bis 3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden" erteilt."

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium jeweils mindestens mit der Note „ausreichend" (4,0) bewertet wurden."

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Studienleistungen, Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden."

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Wiederholung des Abschlusskolloquiums gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12."

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend."

13. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit, des Abschlusskolloquiums und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 5). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit. Werden Modulprüfungen an

einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet."

14. § 24 erhält folgende Fassung:

„Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt."

15. Der Anhang erhält die folgende Fassung:

„Anhang zur Prüfungsordnung „Bachelor of Science Informatik"

Erläuterungen:

Legende:

A	=	Bereich Technische Informatik
AB	=	Abschlussmodul
B	=	Bereich Angewandte und praktische Informatik
BP	=	Berufspraktikum
C	=	Bereich Theoretische Informatik
AF	=	Anwendungsfachmodul
I	=	Informatik-Modul
LP	=	Leistungspunkt(e)
M	=	Mathematik-Modul
Pfl	=	Pflichtveranstaltung
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
WPfl	=	Wahlpflichtveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Informatik.

Das Studium gliedert sich wie folgt:

I. Pflichtmodule

Mathematik		**30 LP**
M-00	Mathematischer Vorkurs	
M-01	Lineare Algebra	15 LP
M-02	Analysis	15 LP
Informatik		**53 LP**
I-03	Softskills	6 LP
I-04	Technische Grundlagen der Informatik	5 LP
I-05	Theoretische Grundlagen der Informatik	10 LP
I-06	Programmierung	10 LP
I-07	Konzepte von Programmiersprachen	5 LP
I-08	Software-Engineering	7 LP
I-09	Datenstrukturen und effiziente Algorithmen	10 LP

II. Wahlpflichtmodule **56 LP**

Im Bereich der Wahlpflichtmodule müssen insgesamt 56 LP eingebracht werden.
In diesem Bereich ist **mindestens** eine mündliche Modulabschlussprüfung abzulegen.
Aus den Bereichen A, B und C sind jeweils mindestens 10 LP zu erbringen.

A – Technische Informatik		**min. 10 LP**
I-10/A	Betriebssysteme	6, 9 o. 10 LP
I-11/A	Verteilte Systeme	6, 9 o. 10 LP
I-12/A	Kommunikationsnetze	6, 9 o. 10 LP
I-13/A	IT-Sicherheit (kann auch in Bereich B gewählt werden)	6, 9 o. 10 LP
I-14/A	High Performance Computing	6, 9 o. 10 LP
I-15/A	Parallel Algorithms and Architectures	6, 9 o. 10 LP

B – Angewandte und praktische Informatik		**min. 10 LP**
I-16/B	Softwaretechnik	6, 9 o. 10 LP
I-17/B	Datenbanken	6, 9 o. 10 LP
I-18/B	Nicht-Standard-Datenbanken	6, 9 o. 10 LP
I-19/B	Data Mining	6, 9 o. 10 LP
I-20/B	Machine Learning	6, 9 o. 10 LP
I-21/B	Künstliche Intelligenz	6, 9 o. 10 LP
I-22/B	Computergrafik	6, 9 o. 10 LP
I-23/B	Webanwendungen	6, 9 o. 10 LP
I-24/B	Einführung in die Bioinformatik	6, 9 o. 10 LP

C – Theoretische Informatik		**min. 10 LP**
I-25/C	Kryptographie	6, 9 o. 10 LP
I-26/C	Simulation	6, 9 o. 10 LP
I-27/C	Modellbildung	6, 9 o. 10 LP

III. Module im Anwendungsfach		**18 LP**
AF-xx	Anwendungsfach	18 LP

IV. Spezialisierungsbereich (Auswahl 1 aus 3)		**12 LP**
I-xx/A/B/C	Module aus dem Wahlpflichtbereich Informatik (II.)	12 LP
AF-xx	Module aus dem Anwendungsfach (Biologie, Mathematik o. Physik) (III.)	12 LP
BP-28	Berufspraktikum	12 LP

V. Abschlussmodul		**13 LP**
AS-29	Abschlussmodul	13 LP

I. Pflichtmodule

M-00 Mathematischer Vorkurs						
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungsgrad**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**
Mathematischer Vorkurs	V+Ü	1	freiwillig	Blockkurs		
Modulprüfung:	Freiwillige Veranstaltung					
Gesamt						
Zugangsvoraussetzung	Keine					

M-01 Lineare Algebra (Pflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungsgrad**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**
Lineare Algebra u Geometrie I	V+T Ü	1/2 1/2	Pfl Pfl	5 SWS 2 SWS	5 LP 4 LP	Klausur (120 Min.)
Ergänzungen zur Linearen Algebra	V Ü	2/3 2/3	Pfl Pfl	2 SWS 2 SWS	3 LP 3 LP	
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten); §13 Abs. 5					
Gesamt				**8 SWS**	**15 LP**	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

M-02 Analysis (Pflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungsgrad**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**
Analysis I	V+T Ü	2/1 2/1	Pfl Pfl	5 SWS 2 SWS	5 LP 4 LP	Klausur (120 Min.)
Ergänzungen zur Analysis u. Statistik	V Ü	3/2 3/2	Pfl Pfl	2 SWS 2 SWS	3 LP 3 LP	
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten); §13 Abs. 5					
Gesamt				**8 SWS**	**15 LP**	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

I-03 Softskills (Pflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungsgrad**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**
Fachübergreifende Veranstaltungen aus dem Angebot von - Studium Generale, - Sprachkursen - Geschichte der Naturwissen-schaften - weitere Angebote gem. Ankündigung	V+Ü	1-3	Pfl	Gemäß Angebot ca. 2-4 SWS	x LP	Klausur(en) (120 Min.)
Modulprüfung:	Das Modul wird nicht benotet.					
Gesamt				**4 SWS**	**6 LP**	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Anmerkungen	Die fachübergreifenden Veranstaltungen können aus dem Angebot des „Studium Generale“, Sprachkursen des Fremdsprachenzentrums, des Department of English and Linguistic und weiteren Veranstaltungen aus dem Kontext „Softskills“ (die vom Institut empfohlen werden) gewählt werden. Als weitere Veranstaltungen bieten sich auch „Geschichte der Naturwissenschaften“ oder die „Einführung in die Wissenschaftsgeschichte“ an.					

I-04 Technische Grundlagen der Informatik (Pflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungsgrad**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**
Technische Informatik	V Ü	1/2 1/2	Pfl Pfl	2 SWS 2 SWS	3 LP 2 LP	
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten); §13 Abs. 5					
Gesamt				**4 SWS**	**5 LP**	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

I-05 Theoretische Grundlagen der Informatik (Pflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungsgrad**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**
Berechenbarkeit und Komplexität	V Ü	2/1 2/1	Pfl Pfl	2 SWS 2 SWS	3 LP 2 LP	
Formale Sprachen und Automatentheorie	V Ü	3/2 3/2	Pfl Pfl	2 SWS 2 SWS	3 LP 2 LP	
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten); §13 Abs. 5					
Gesamt				**8 SWS**	**10 LP**	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

I-06 Programmierung (Pflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungsgrad**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**
Einführung in die Programmierung	V Ü	1 1	Pfl Pfl	2 SWS 2 SWS	3 LP 2 LP	Klausur (120 Min.)
Einführung in die Software-entwicklung	V Ü	2/3 2/3	Pfl Pfl	2 SWS 2 SWS	3 LP 2 LP	
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten); §13 Abs. 5					
Gesamt				**8 SWS**	**10 LP**	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

I-07 Konzepte von Programmiersprachen (Pflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungsgrad**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**
Programmiersprachen	V Ü	2/3 2/3	Pfl Pfl	2 SWS 2 SWS	3 LP 2 LP	
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten); §13 Abs. 5					
Gesamt				**4 SWS**	**5 LP**	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

I-08 Software Engineering (Pflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungsgrad**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**
Software-Engineering	V Ü	3/4 3/4	Pfl Pfl	2 SWS 2 SWS	3 LP 2 LP	
Praktikum	P	3/4	Pfl	2 Wochen	2 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten); §13 Abs. 5					
Gesamt				**4 SWS**	**7 LP**	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

I-09 Datenstrukturen und effiziente Algorithmen (Pflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungsgrad**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**
Datenstrukturen und effiziente Algorithmen	V Ü	3/4 3/4	Pfl Pfl	4 SWS 2 SWS	6 LP 3 LP	
Praktikum	P	3/4	Pfl	1 Woche	1 LP	
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten); §13 Abs. 5					
Gesamt				**6 SWS**	**10 LP**	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

II. Wahlpflichtmodule

In diesem Bereich sind mindestens 56 LP zu erbringen.
Aus den Bereichen A, B und C sind jeweils mindestens 10 LP notwendig.
Im Bereich der Wahlpflichtmodule sind insgesamt

- 7 Vorlesungen mit Übungen,
- zwei Seminare und
- zwei Praktika zu wählen.

I-10/A Betriebssysteme (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungsgrad**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**
a) Betriebssysteme	V	4-6	Pfl	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	4-6	Pfl	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	5-6	WPfl	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	4-6	WPfl	2 Wochen	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausuren (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt				**4-8 SWS**	**6, 9 o. 10 LP**	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

I-11/A Verteilte Systeme (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungsgrad**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**
a) Verteilte Systeme	V	4-6	Pfl	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	4-6	Pfl	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	5-6	WPfl	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	4-6	WPfl	2 Wochen	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt				**4-8 SWS**	**6, 9 o. 10 LP**	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

I-12/A Kommunikationsnetze (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungsgrad**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**
a) Kommunikationsnetze	V	4-6	Pfl	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	4-6	Pfl	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	5-6	WPfl	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	4-6	WPfl	2 Wochen	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt		**4-8 SWS**			**6, 9 0. 10 LP**	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

I-13/A IT-Sicherheit (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungsgrad**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**
a) IT-Sicherheit	V	4-6	Pfl	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	4-6	Pfl	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	5-6	WPfl	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	4-6	WPfl	2 Wochen	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt		**4-8 SWS**			**6, 9 0. 10 LP**	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

I-14/A High Performance Computing (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungsgrad**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**
a) High Performance Computing	V	4-6	Pfl	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	4-6	Pfl	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	5-6	WPfl	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	4-6	WPfl	2 Wochen	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt		**4-8 SWS**			**6, 9 o. 10 LP**	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

I-15/A Parallel Algorithms and Architectures (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungsgrad**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**
a) Parallele Algorithmen	V	4-6	Pfl	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	4-6	Pfl	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	5-6	WPfl	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	4-6	WPfl	2 Wochen	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt		**4-8 SWS**			**6, 9 o.-10 LP**	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

I-16/B Softwaretechnik (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungsgrad**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**
a) Spezialisierung Softwaretechnik	V	4-6	Pfl	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	4-6	Pfl	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	5-6	WPfl	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	4-6	WPfl	2 Wochen	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt				**4-8 SWS**	**6, 9 o.-10 LP**	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

I-17/B Datenbanken (Pflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungsgrad**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**
a) Datenbanken	V	4/5	Pfl	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	4/5	Pfl	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	5/6	WPfl	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	4-6	WPfl	2 Wochen	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt				**4-8 SWS**	**6, 9 o. 10 LP**	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

I-18/B Nicht-Standard-Datenbanken (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungsgrad**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**
a) Nicht-Standard-Datenbanken	V	5/6	Pfl	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	5/6	Pfl	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	6	WPfl	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	5-6	WPfl	2 Wochen	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt		**4-8 SWS**			**6, 9 o. 10 LP**	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

I-19/B Data Mining (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungsgrad**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**
a) Data Mining	V	4-6	Pfl	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	4-6	Pfl	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	5-6	WPfl	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	4-6	WPfl	2 Wochen	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt		**4-8 SWS**			**6, 9 o. 10 LP**	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

20/B Machine Learning (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungsgrad**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**
a) Machine Learning	V	4-6	Pfl	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	4-6	Pfl	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	5-6	WPfl	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	4-6	WPfl	2 Wochen	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt				**4-8 SWS**	**6, 9 o. 10 LP**	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

I-21/B Künstliche Intelligenz						
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungsgrad**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**
b) Künstliche Intelligenz	V	4-6	Pfl	2 SWS	3 LP	
e) Übungen zu a)	Ü	4-6	Pfl	2 SWS	3 LP	
f) Seminar	HS	5-6	WPfl	2 SWS	4 LP	
g) Praktikum	P	4-6	WPfl	2 Wochen	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt				**4-8 SWS**	**6, 9 o. 10 LP**	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

I-22/B Computergrafik (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungsgrad**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**
a) Computergrafik	V	4-6	Pfl	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	4-6	Pfl	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	5-6	WPfl	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	4-6	WPfl	2 Wochen	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt				**4-8 SWS**	**6, 9 o. 10 LP**	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

I-23/B Webanwendungen (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungsgrad**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**
a) Client- u. serverseitige Webanwendungen	V	4-6	Pfl	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	4-6	Pfl	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	5-6	WPfl	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	4-6	WPfl	2 Wochen	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt				**4-8 SWS**	**6, 9 o. 10 LP**	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

I-24/B Einführung in die Bioinformatik (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungsgrad**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**
a) Einführung in die Bioinformatik	V	4-6	Pfl	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	4-6	Pfl	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	5-6	WPfl	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	4-6	WPfl	2 Wochen	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt		**4-8 SWS**			**6, 9 o. 10 LP**	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

I-25/C Kryptographie (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungsgrad**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**
a) Kryptographie	V	4-6	Pfl	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	4-6	Pfl	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	5-6	WPfl	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	4-6	WPfl	2 Wochen	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt		**4-8 SWS**			**6, 9 o. 10 LP**	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

I-26/C Simulation (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungsgrad**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**
a) Simulation	V	4-6	Pfl	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	4-6	Pfl	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	5-6	WPfl	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	4-6	WPfl	2 Wochen	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt				**4-8 SWS**	**6, 9 o. 10 LP**	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

I-27/C Modellbildung (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungsgrad**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**
a) Modellbildung	V	4-6	Pfl	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	4-6	Pfl	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	5-6	WPfl	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	4-6	WPfl	2 Wochen	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt				**4-8 SWS**	**6, 9 o. 10 LP**	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

I-28/C Fortgeschrittene Algorithmen (Wahlpflichtmodul)						
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungsgrad**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**
a) Fortgeschrittene Algorithmen	V	4-6	Pfl	2 SWS	3 LP	
b) Übungen zu a)	Ü	4-6	Pfl	2 SWS	3 LP	
c) Seminar	HS	5-6	WPfl	2 SWS	4 LP	
d) Praktikum	P	4-6	WPfl	2 Wochen	3 LP	Portfolio
Modulprüfung:	Modul(teil)prüfung(en): a) Klausur (120 Min.) o. mündliche Prüfung (20 Min.) c) Hausarbeit u. Präsentation (falls gewählt)					
Gesamt				**4-8 SWS**	**6, 9 o. 10 LP**	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

III. Module im Anwendungsfach

Wahlpflichtangebot der Anwendungsfächer (in allen Anwendungsfächer sind mindestens 18 LP zu erbringen)	**Module**	**SWS**	**LP**
Biologie			
Chemie für Biologen		4 SWS	6 LP
Botanik		6 SWS	9 LP
Zoologie		6 SWS	9 LP
Mikrobiologie u. Zellbiologie		6 SWS	9 LP
Genetik		6 SWS	9 LP
Biodiversität		8 SWS	12 LP
Geographie			
Grundlagen der Physischen Geographie		8 SWS	12 LP
Wahlpflichtbereich Geographie für Informatiker		4 SWS	6 LP
Linguistik			
Einführung	M.05.890.010b	8 SWS	14 LP
Ebenen des sprachlichen Wissens	M.05.890.130b	4 SWS	6 LP
Sprache und Kommunikation	M.05.890.120b	4 SWS	5 LP
Mathematik			
Funktionalanalysis I	NF-MathF	6/10 SWS	9 / 15 LP
Partielle Differentialgleichungen	NF-MathP	6/10 SWS	9 / 15 LP
Grundlagen der Stochastik	NF MathS1	6/8 SWS	9 / 12 LP
Grundlagen der Stochastik u. Stochastik I	NF-MathS2	6/10 SWS	9 / 15 LP
Grundlagen der Numerischen Mathematik	NF-MathN1	6/8 SWS	9 / 12 LP
Computeralgebra	NF-MathC	6/8 SWS	9 / 12 LP
Weitere Module auf Nachfrage			
Musikwissenschaft			
Musikwissenschaft für Informatiker I	M.07.114.790	6 SWS	9 LP
Musikwissenschaft für Informatiker II	M.07.114.795	6 SWS	9 LP
Philosophie			
Methoden der Philosophie		2 SWS	3 LP
Theoretische Philosophie I		4 SWS	7 LP
Philosophie der Neuzeit		2 SWS	3 LP
Theoretische Philosophie		4 SWS	7 LP
Schwerpunktmodul (systematisch)		2 SWS	5 LP
Wahlmodul (hist./syst.)		2 SWS	2 LP
Physik			
Lehrangebot der Physik		12 SWS	18 LP

Psychologie			
Allgemeine Psychologie	AF-PSY01	4 SWS	6 LP
Entwicklungspsychologie	AF-PSY02	4 SWS	6 LP
Persönlichkeitspsychologie u. Diagnostik	AF-PSY03	4 SWS	6 LP
Gesundheitspsychologie	AF-PSY04	4 SWS	6 LP
Publizistik			
Publizistik 1	M.08.079.260	14 SWS	14 LP
Publizistik 2	M.08.079.270	4 SWS	4 LP
Sportwissenschaft u. Sportmedizin			
Variante 1:	AF-SPO01		
- Sportwissenschaftliche Grundlagen u. Methodenlehre (WPfl.)			5LP
- Bewegung und Training (Pfl.)			13 LP
- Sportpsychologie u. quantitative Methoden			2 LP
***Variante 2*:**	AF-SPO02		
- Sportwissenschaftliche Grundlagen u. Methodenlehre (WPfl.)			5 LP
- Bewegung und Training			6 LP
- Medizinische Grundlagen für - Bewegung u. Training (Pfl.)			12 LP
- Sportpsychologie u. quantitative - Methoden			2 LP
Wirtschafts- und Medienrecht			
Grundlagen des Rechts; Wirtschaftsrechts		8 SWS	12 LP
Medienrecht	M.05.610.090b	4 SWS	6 LP
Wirtschaftswissenschaften -			
Volkswirtschaft - Einführung in die VWL			
Grundzüge der Mikoökonomie	AF-VWL1	6 V+Ü	9 LP
Grundzüge der Makroökonomie	AF-VWL2	6 V+Ü	9 LP
Betriebswirtschaftslehre			
Externes Rechnungswesen	AF-BWL1	4 V+Ü	7 LP
Operation Management	AF-BWL2	4 V+Ü	7 LP
Internes Rechnungswesen	AF-BWL3	4 V+Ü	7 LP
Finanzwirtschaft	AF-BWL4	4 V+Ü	7 LP
Unternehmensführung	AF-BWL5	4 V+Ü	7 LP

IV. Spezialisierungsbereich (Auswahl 1 aus 3)

I-10 bis I-28 Module aus dem Wahlpflichtbereich Informatik (II.)						
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungsgrad**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**
Vorlesung und Übung aus dem Wahlpflichtbereich Informatik (II.)	V+Ü	5/6	WPfl	4 SWS	6 LP	
Vorlesung und Übung aus dem Wahlpflichtbericht Informatik (II.)	V+Ü	5/6	WPfl	4 SWS	6 LP	
Modulprüfung:	Entsprechend der Modulbeschreibungen aus dem Wahlpflichtbereich Informatik (II.)					
Gesamt				**8 SWS**	**12 LP**	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

AF-xx Module aus den Anwendungsfächern Biologie, Mathematik oder Physik (III.)						
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungsgrad**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**
Veranstaltungen aus dem Anwendungsfach (III.)		5/6	WPfl	8 SWS	12 LP	
Modulprüfung:	Entsprechend der Modulbeschreibungen aus dem Anwendungsfach (III.)					
Gesamt					**12 LP**	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

BP-29 Berufspraktikum						
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungsgrad**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**
Berufspraktikum	P	5/6	Pfl	10 Wochen	12 LP	
Modulprüfung:	Portfolio (Modul wird nicht benotet)					
Gesamt					**12 LP**	
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule					

V. Abschlussmodul

Abschlussmodul					
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungsgrad**	**SWS**	**LP**
Bachelorarbeit		6	Pfl	3 Monate (entspricht 9 Wochen Vollzeit)	12 LP
Abschlusskolloquium		6	Pfl		1 LP
Modulprüfung:	Schriftliche Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium (30-45 Minuten). Die Note der Modulprüfung wird gemäß §17 Abs. 4 aus dem arithmetischen Mittel der Note der Bachelorarbeit und des Abschlusskolloquiums gebildet; dabei wird die Note der Bachelorarbeit und des Abschluss-kolloquiums im Verhältnis 4:1 gewichtet. Die Note geht mit 25 LP in die Abschlussnote ein.				
Gesamt					**13 LP**
Zugangsvoraussetzung	Gemäß § 15 Abs. 4 der Prüfungsordnung				

“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik des Fachbereichs 08 - Physik, Mathematik und Informatik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2014 im Bachelorstudiengang Informatik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das 1. Fachsemester im Bachelorstudiengang Informatik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz abgeschlossen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach der geänderten Ordnung gemäß Absatz 1 oder nach den Regelungen der bisher für sie gültigen Prüfungsordnung fortsetzen wollen. Der Antrag, nach dieser Ordnung studieren zu können, ist bis zum 1. Juli 2014 an den Prüfungsausschuss zu richten (Ausschlussfrist). Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht, nach der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik vom 10. Februar 2012 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2019 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.

(4) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, 26. Mai 2014

Der Dekan des Fachbereichs 08 - Physik, Mathematik und Informatik
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Reinhard Höpfner

Zweite Ordnung
zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 –
Sozialwissenschaften, Medien und Sport an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „Sportwissenschaft“

vom 23. April 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 20.11.2013 die folgende Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport für die Prüfung im Masterstudiengang Master of Science „Sportwissenschaft“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 14. April 2014, Az.: 03/02/02/01/00/023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Master of Science „Sportwissenschaft“ vom 23.05.2012 (StAnz. S. 1154), geändert mit Ordnung vom 17.09.2012 (StAnz. S. 2028)wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Der Studienbeginn ist für den Schwerpunkt A nur zum Wintersemester und für den Schwerpunkt C nur zum Sommersemester möglich. Für den Schwerpunkt B ist der Studienbeginn sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

   „(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“

   b) Die bisherigen Absätze 6 bis 7 werden Absätze 7 bis 8.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrener Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz

2 HochSchG können durch Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt."

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend."

c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Es können auch die Prüfungsberechtigten der in diesem Studiengang kooperierenden Hochschulen (z.B. University of Ottawa, Molde University) zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2, 3, 4 und 5 entsprechend."

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird hinter den letzten Satz der Satz „Es gilt das Prinzip exemplarischen Prüfens." angefügt.

b) In Absatz 4 wird hinter den letzten Satz ein neuer Halbsatz eingefügt mit dem Wortlaut: „insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel."

5. § 12 wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können einzelne mündliche Prüfungen in allen Fächern in einer Fremdsprache abgehalten werden. Der fachspezifische Anhang kann eine abweichende Regelung vorsehen."

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung") liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen

und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausur-spezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und-teilnehmer.
Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze.
Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note
sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent
der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestandenen zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 ist diese jedoch verpflichtend."

b) Folgender neuer Absatz 9 wird eingefügt:

„(9) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können einzelne schriftliche Prüfungen in allen Fächern in einer Fremdsprache abgehalten werden. Der Fachanhang kann eine abweichende Regelung vorsehen.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diesem

rechtzeitig eine Betreuerin oder ein Betreuer zugewiesen wird, mit der oder dem ein Thema vereinbart wird."

b) Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie zusätzlich in einer elektronischen Form ein, die der Prüfungsausschuss bestimmt. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 17 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit nicht in der Form gem. Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden."

c) Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Der zuständige Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er in der Regel eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll dem zuständigen Institut der Universität Mainz oder einer kooperierenden Hochschule angehören und Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein oder im jeweiligen Fach habilitiert sein."

8. § 16 wird wie folgt geändert:
Am Ende von Abs. 3 wird folgender Satz eingefügt: „Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen."

9. § 17 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend."

10. In § 18 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Für die Wiederholung von Prüfungsleistungen der University of Ottawa und Molde University gilt:
1. Grundsätzlich gelten die Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen der University of Ottawa und Molde University ; auf § 1 Abs. 1 wird verwiesen.

2. Die University of Ottawa und Molde University stellen sicher, dass eine erste Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb des Prüfungszeitraumes, in dem der erste Prüfungsversuch unternommen wurde, abgelegt werden kann. Wenn aufgrund der Studienzeitverteilung auf zwei Hochschulstandorte im Einzelfall die Teilnahme
an einer Wiederholungsprüfung eine unzumutbare Härte darstellt, kann der jeweilig zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag sowie nach Rücksprache mit den an der University of Ottawa oder Molde University verantwortlichen Stellen, insbesondere in Absprache mit den dortigen Fachbeauftragten, eine alternative Form der Wiederholungsprüfung festlegen."

11. Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14 erhält folgende Fassung:

„Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module

Der Masterstudiengang Sportwissenschaft kann in einem der drei Schwerpunkte „Studienschwerpunkt A: Individuelle und soziale Adaptation" (mit Belegung der Module 7 A und 8 A) oder „Studienschwerpunkt B: Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport" (mit Belegung der Module 7 B und 8 B) oder Studienschwerpunkt „Internationales Sportmanagement" (mit Belegung der Module 7 C und 8 C) studiert werden. Bewerberinnen und Bewerber müssen im Rahmen ihres Antrags um Zulassung zum Masterstudiengang festlegen, in welchem der drei Schwerpunkte sie das Studium absolvieren wollen. Eine nachträgliche Änderung ist in der Form eines regulären Wechsels des Studiengangs im Rahmen vorhandener Kapazitäten möglich.

1. Modulübersicht

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:
Modul 1: Sportmedizinische Diagnostik
Modul 2: Leistungsdiagnostik bewegender Systeme
Modul 3: Leistungsdiagnostik interagierender bewegender Systeme
Modul 4: Sportwissenschaftliche Evaluation
Modul 5: Analyse von Sportorganisationen
Modul 6: Fachpraktikum
Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Sportwissenschaft

Studienschwerpunkt A: Individuelle und soziale Adaptation
Modul 7 A: Fachwissenschaftliche Vertiefung 1: Individuelle Adaptation
Modul 8 A: Fachwissenschaftliche Vertiefung 2: Soziale Adaptation

Studienschwerpunkt B: Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport
Modul 7 B: Fachwissenschaftliche Vertiefung 1: Theoretische Aspekte von Gesundheitssport und Sporttherapie
Modul 8 B: Fachwissenschaftliche Vertiefung 2: Gesundheitsfördernde und therapeutische Sportinterventionen

Studienschwerpunkt C: Internationales Sportmanagement
Modul 7 C: Fachwissenschaftliche Vertiefung 1: Sportökonomie und Governance im Sport
Modul 8 C: Fachwissenschaftliche Vertiefung 2: Kulturelle Aspekte im Sporteventmanagement

Modul 9: Schlüsselqualifikationen
Modul 10: Masterarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Sportwissenschaft.

Modul 1: Sportmedizinische Diagnostik					
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungs-grad**	**SWS**	**LP**
1. Diagnostische Methoden in der Sportmedizin	V	1 (2)*	P	2	4
2. Multivariate Statistik und Datenanalyse	Ü	1 (2)*	P	2	4
Prüfungsleistungen	Studienleistung: Klausur aus 2. (45 Minuten) Modulprüfung: Mündliche Prüfung aus 1. (20 Minuten) Modulnote: Note der mündlichen Prüfung				
Gesamt				**4 SWS**	**8 LP**
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 2: Leistungsdiagnostik bewegender Systeme					
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungs-grad**	**SWS**	**LP**
1. Grundlagen zur Analyse bewegender Systeme	V	1 (2)*	P	2	3
2. Bewegende Systeme beschreiben und analysieren	OS	1 (2)*	WP	2	5
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Hausarbeit bzw. Publikation aus 2. Modulnote: Note der Hausarbeit bzw. Publikation				
Gesamt				**4 SWS**	**8 LP**
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 3: Leistungsdiagnostik interagierender bewegender Systeme					
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungs-grad**	**SWS**	**LP**
1. Grundlagen zur Analyse interagierender bewegender Systeme	V	2 (1)*	P	2	3
2. Interagierende bewegende Systeme beschreiben und analysieren	OS	2 (1)*	WP	2	5
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Hausarbeit bzw. Publikation aus 2. Modulnote: Note der Hausarbeit bzw. Publikation				
Gesamt				**4 SWS**	**8 LP**
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 4: Sportwissenschaftliche Evaluation					
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungs-grad**	**SWS**	**LP**
1. Evaluation – Theoretische und methodische Aspekte aus der Sozialwissenschaft	V	1 (2)*	P	1	2
2. Fallstudien der sozialwissen-schaftlichen Evaluation	Ü	1 (2)*	P	1	2
3. Testtheorie und Fragebogen-konstruktion	PR	1 (2)*	P	2	4
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Projektbericht aus 3. Modulnote: Note des Pro-jektberichts				
Gesamt				**4 SWS**	**8 LP**
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 5: Analyse von Sportorganisationen					
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungs-grad**	**SWS**	**LP**
1. Controlling in Sportorganisatio-nen	Ü	2 (1)*	P	1	2
2. Organisationstheoretische Grundlagen im Sport	V	2 (1)*	P	1	2
3. Strategisches Management in Sportorganisationen	Ü	2 (1)*	P	2	4
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Klausur aus 1., 2. und 3. (60 Minuten) Modulnote: Note der Klausur				
Gesamt				**4 SWS**	**8 LP**
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 6: Fachpraktikum					
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungs-grad**	**SWS**	**LP**
1. Praktikum	---	2	WP	---	9
2. Praktikumskolloquium	OS	3	WP	1	1
Studienleistungen	Studienleistung: Praktikumsbericht Modulnote: ohne Modulnote Die Studienleistung kann zweimal wiederholt werden (vgl. § 5 Abs.9)				
Gesamt				**1 SWS**	**10 LP**
Zugangsvoraussetzung	keine				

Studienschwerpunkt A: Individuelle und soziale Adaptation

Modul 7A: Fachwissenschaftliche Vertiefung 1: Individuelle Adaptation					
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungs-grad**	**SWS**	**LP**
1. Modelle individueller Adaptation	OS	3	WP	2	3 (6)**
2. Fallstudien 1 zur individuellen Adaptation	OS	3	WP	2	3 (6)**
3. Fallstudien 2 zur individuellen Adaptation	OS	3	WP	2	3 (6)**
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Hausarbeit bzw. Publikation aus 1., 2. oder 3 Modulnote: Note der Hausarbeit bzw. Publikation				
Gesamt				**6 SWS**	**12 LP**
Zugangsvoraussetzung	Besuch der Lehrveranstaltungen der Module 1-5				

Modul 8A: Fachwissenschaftliche Vertiefung 2: Soziale Adaptation					
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungs-grad**	**SWS**	**LP**
1. Theoretische Fundierung sozialer Adaptation	OS	3	WP	2	3 (6)**
2. Fallstudien 1 zur sozialen Adaptation	OS	3	WP	2	3 (6)**
3. Fallstudien 2 zur sozialen Adaptation	OS	3	WP	2	3 (6)**
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Hausarbeit aus 1., 2. oder 3. Modulnote: Note der Hausarbeit				
Gesamt				**6 SWS**	**12 LP**
Zugangsvoraussetzung	Besuch der Lehrveranstaltungen der Module 1-5				

Studienschwerpunkt B: Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport

Modul 7B: Fachwissenschaftliche Vertiefung 1: Theoretische Aspekte von Gesundheitssport und Sporttherapie					
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungs-grad**	**SWS**	**LP**
1. Anatomisch-pathophysiologische Ebene	OS	3	WP	2	3 (6)**
2. Molekularbiologische Ebene	OS	3	WP	2	3 (6)**
3. Funktionelle und organische Adaptationen	OS	3	WP	2	3 (6)**
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Hausarbeit bzw. Publikation aus 1., 2. oder 3. Modulnote: Note der Hausarbeit bzw. Publikation				
Gesamt				**6 SWS**	**12 LP**
Zugangsvoraussetzung	Besuch der Lehrveranstaltungen der Module 1-5				

Modul 8B: Fachwissenschaftliche Vertiefung 2: Gesundheitsfördernde und therapeutische Sportinterventionen					
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungs-grad**	**SWS**	**LP**
1. Indikationsspezifische Interventionen I	OS	3	WP	2	3 (6)**
2. Indikationsspezifische Interventionen II	OS	3	WP	2	3 (6)**
3. Fachübergreifende Aspekte von Sportinterventionen	OS	3	WP	2	3 (6)**
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Hausarbeit aus 1., 2. oder 3. Modulnote: Note der Hausarbeit				
Gesamt				**6 SWS**	**12 LP**
Zugangsvoraussetzung	Besuch der Lehrveranstaltungen der Module 1-5				

Studienschwerpunkt C: Internationales Sportmanagement
Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. In einzelnen Veranstaltungen kann auch Englisch als Lehr- und Prüfungssprache Verwendung finden.

Modul 7C: Fachwissenschaftliche Vertiefung 1: Sportökonomie und Governance im Sport					
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungs-grad**	**SWS**	**LP**
1. Sportökonomie	OS	3	WP	2	3 (6)**
2. Sportsysteme und Gover-nance	OS	3	WP	2	3 (6)**
3. Medienökonomie	OS	3	WP	2	3 (6)**
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Hausarbeit bzw. Publikation in wiss. Journal aus 1., 2. oder 3. Modulnote: Note der Hausarbeit bzw. Publikation in wiss. Journal				
Gesamt				**6 SWS**	**12 LP**
Zugangsvoraussetzung	Besuch der Lehrveranstaltungen der Module 1-5				

Modul 8C: Fachwissenschaftliche Vertiefung 2: Kulturelle Aspekte im Sporteventmanagement*					
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflichtungs-grad**	**SWS**	**LP**
1. Kulturelle Aspekte im Eventmarketing	OS	3	WP	2	3 (6)**
2. Management von und in Kultur- und Eventorganisationen	OS	3	WP	2	3 (6)**
3. Internationales Sportmanagement	OS	3	WP	2	3 (6)**
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Hausarbeit aus 1., 2. oder 3. Modulnote: Note der Hausarbeit				
Gesamt				**6 SWS**	**12 LP**
Zugangsvoraussetzung	Besuch der Lehrveranstaltungen der Module 1-5				
Sonstiges	*Das Modul 8C kann auch in Ottawa studiert werden.				

Modul 9: Schlüsselqualifikationen					
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflichtungs-grad**	**SWS**	**LP**
1. Wählbare Veranstaltungen aus den Bereichen Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz,Handlungskompetenz[1,2,3,6,8]	V/Ü/S	1	WP	1-2	3
2. Wählbare Veranstaltungen aus den Bereichen Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Handlungskompetenz[1,2,3,6,8]	V/Ü/S	2	WP	1-2	3
3. Wissenschaftliche Grundlagen der Mutterdisziplin des Studienschwerpunktes[1,2,4,5,7]	V/Ü/S	1	WP	1-2	3
4. Wissenschaftliche Grundlagen der Mutterdisziplin des Studienschwerpunktes[1,2,4,5,7]	V/Ü/S	2	WP	1-2	3
Prüfungsleistungen:	Studienleistung: je nach Art der Veranstaltung aus 1. Studienleistung: je nach Art der Veranstaltung aus 2. Modulprüfung: entweder schriftlich oder mündlich im gewählten Fach der Mutterdisziplin aus 3. oder 4. Modulnote: siehe Modulprüfung Die Studienleistung kann zweimal wiederholt werden (vgl. § 5 Abs.9)				

Sonstiges	[1] Katalog der wählbaren Veranstaltungen wird vom Institut vor Beginn des Moduls bekannt gegeben. [2] Die beiden Veranstaltungen im berufsfeldübergreifenden und berufsfeldspezifischen Kompetenzbereich müssen jeweils aus unterschiedlichen Kompetenzbereichen sein. Im Einzelfall kann von dieser Vorgabe abgewichen werden. [3] Studienschwerpunkt A: z.B. Studium Generale, Philosophie, Politikwissenschaft, Publizistik, Biologie, Fremdsprachenzentrum, Physik, Mathematik, Ethnologie, Erziehungswissenschaft [4] Studienschwerpunkt A: z.B. Psychologie, Soziologie, Sonderpädagogik, Erziehungswissenschaft. Medizinische Biometrie, Epidemiologie und Informatik [5] Studienschwerpunkt B: z.B. Psychologie, Psychotherapie, Psychosomatik, Psychiatrie, Institut für Medizinische Biometrie, Epidemiologie und Informatik [6] Studienschwerpunkt B ist die Lehrveranstaltung Gesundheitspsychologie (3 LP) verpflichtend. [7] Studienschwerpunkt C: Internationales Planspiel/Fallstudie (verpflichtend). Intern. Sportorganisationen (Molde), Psychologie, Soziologie, BWL, VWL, [8] Studienschwerpunkt C: Fremdsprachenzentrum (z.B. Businessenglisch), Philosophie, Informatik, Politikwissenschaft, Publizistik, Erziehungswissenschaft, Ethnologie, Informatik		
Gesamt		**4 – 8 SWS**	**12 LP**
Zugangsvoraussetzung	keine		

Modul 10: Masterarbeit					
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungs-grad**	**SWS**	**LP**
Masterarbeit	---	3-4	WP	--	30
Kolloquium	OS	4	WP	1	4
Prüfungsleistungen	Modulprüfung: Masterarbeit Modulnote: Note der Masterarbeit (30 LP)				
Gesamt				**1 SWS**	**34 LP**

Legende:
( )* - Semesterlage bei Studienstart im Sommersemester
( )** Die Anzahl der Leistungspunkte bestimmt sich danach, ob in dieser Lehrveranstaltung die Prüfungsleistung erworben wird oder nicht.

LP	Leistungspunkt(e)
OS	Oberseminar
PR	Projekt
P	Pflichtlehrveranstaltung
S	Seminar
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
V	Vorlesung
WP	Wahlpflichtlehrveranstaltung“

Artikel 2
Inkrafttreten der Änderung, Übergangsregelung

(1) Die Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Master of Science „Sportwissenschaft“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Das Recht, nach der Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport an der Johannes Gutenberg Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Master of Science „Sportwissenschaft“ vom 23. Mai 2012 in der Fassung vom 17. September 2012 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich zum Sommersemester 2016 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.

Mainz, den 23. April 2014

Der Dekan des Fachbereichs 02
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02: Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“

vom 2. Juni 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 20. November 2013 die folgende Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02: Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 19. Mai 2014, Az.: 03/02/02/01/00/027 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 02: Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“ vom 9. Juni 2009 (StAnz. S. 1122), geändert mit der Ordnung vom 19. Dezember 2011 (StAnz. S. 97), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

   „(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“

   b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrener Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.“

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.“

3. In § 11 Abs. 1 wird hinter den letzten Satz der Satz „Es gilt das Prinzip exemplarischen Prüfens.“ angefügt.

4. In § 12 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können einzelne mündliche Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden. Der Fachanhang kann eine abweichende Regelung vorsehen.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus

und der mit dem klausur-spezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und-teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestandenen zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 ist diese jedoch verpflichtend."

b) Folgender neuer Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können einzelne schriftliche Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden. Der Fachanhang kann eine abweichende Regelung vorsehen.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie zusätzlich in einer elektronischen Form ein, die der Prüfungsausschuss bestimmt. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 17 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit nicht in der Form gem. Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

b) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Der zuständige Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er in der Regel eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll dem Institut für Sportwissenschaft der Universität Mainz angehören und Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein oder im jeweiligen Fach habilitiert sein.“

7. § 19 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.
   b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

   „(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend."

8. Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-16 wird wie folgt geändert:
   a) Modul 10 erhält folgende Fassung:

Modul 10 „Weitere Sportarten/-aktivitäten und Exkursion"						
Lehrveranstaltung	**Art**	**Regel-semester**	**Verpflich-tungsgrad**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**
1. Sportaktivität 1.1	S mit integrierter Ü	5 (4)*	WPfl.	2 SWS	2 LP	Klausur aus 1 und 2 oder 3 und 4 (60 Min.)
2. Sportaktivität 1.2	S mit integrierter Ü	6 (5)*	WPfl.	2 SWS	3 LP	
3. Sportaktivität im Rahmen einer Kompaktveranstaltung	V	5 (4)*	WPfl.	1 SWS	1 LP	
4. Sportaktivität im Rahmen einer Kompaktveranstaltung	S mit integrierter Ü	5 (4)*	WPfl.	3 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	Modulprüfung aus 1 und 2 oder 3 und 4, welche nicht Gegenstand der Studienleistung ist. Bei Sportaktivitäten mit sportpraktischer Prüfung besteht die Modulprüfung aus einem schriftlichen (Klausur 30 Min.) und einem sportpraktischen Abschnitt (Lehrkompetenz 30 – 60 Min), gewichtet 1:1[1] Bei Sportaktivitäten ohne sportpraktische Prüfung besteht die Prüfung nur aus einem schriftlichen Abschnitt (Klausur 60 Min.)					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Sonstiges	[1]Aus organisatorischen Gründen werden die beiden Abschnitte der Modulprüfung bei Sportaktivitäten mit sportpraktischer Prüfung in Theorie und Lehrkompetenz zeitlich direkt nacheinander durchgeführt.					
Gesamt				**8 SWS**	**8 LP**	

   b) In Modul 11 wird die Lehrveranstaltung 3. „Projektmanagement und -kontrolle" zu „Projektmanagement".

   c) In Modul 12 wird die Lehrveranstaltung 1. „Einführung in Projektplanung, -durchführung und -evaluation" zu „Planung, Durchführung und Evaluation von wissenschaftlichen Projekten".

   d) Modul 13 wird wie folgt geändert:

aa) Die Lehrveranstaltung 1. „Sportethik“ wird zu „Sportphilosophie“.

bb) Die Art der Lehrveranstaltung 1. wird geändert von „V“ zu „V mit integrierter Ü“.

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02: Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Sport und Sportwissenschaft“ tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 2. Juni 2014

Der Dekan des Fachbereichs 02
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann